



STADT HARSEWINKEL

**Begründung mit Umweltbericht zur
23. Änderung des Flächennutzungsplans
„Darstellung von Konzentrationszonen
für Windenergie“**

Dezember 2023

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:

Tischmann Loh & Partner
Stadtplaner PartGmbH
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil I: Begründung

1. Einführung

2. Grundlagen der Planung

- 2.1 Planungsrechtliche Ausgangslage
- 2.2 Gesetzlicher Mindestabstand im Bundes- und Landesrecht
- 2.3 Grundlegende Rechtsprechung

3. Planungsziele

4. Potenzialflächenanalyse

- 4.1 Vorgehensweise zur Ermittlung von Potenzialflächen/Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie
- 4.2 Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse Windenergie

5. Flächenkulisse zur Offenlage

- 5.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3(1) und 4(1) BauGB
- 5.2 Flächendiskussion Potenzialflächen/Konzentrationszone (Bearbeitungsschritt 3)
- 5.3 Bestehende Windenergieanlagen im Stadtgebiet Harsewinkel
- 5.4 Flächenkulisse nach Auswertung der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB
- 5.5 Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet Harsewinkel

6. Prüfung Der Windenergie *substanziell Raum schaffen*

7. Höhenentwicklung von Windenergieanlagen

8. Wirtschaftlichkeit

9. Auswirkungen der Planung auf öffentliche und private Belange

- 9.1 Immissionsschutz
- 9.2 Optisch bedrängende Wirkung
- 9.3 Landschaftsbild
- 9.4 Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung
- 9.5 Artenschutzrechtliche Prüfung
- 9.6 Windenergienutzung im Wald
- 9.7 Bodenschutz und Flächenverbrauch
- 9.8 Wasserwirtschaft
- 9.9 Denkmalschutz und Denkmalpflege, Naturdenkmale
- 9.10 Altlasten und Kampfmittel

9.11 Eiswurf

9.12 Verkehr und Erschließung

9.13 Brandschutz

9.14 Rückbauverpflichtung im Rahmen der Baugenehmigung

10. Umweltprüfung und Umweltbericht

11. Kleinwindanlagen bis 50 m Gesamthöhe

12. Flächenbilanz

13. Verfahrensablauf und Planentscheidung

Teil II: Umweltbericht

Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH (Stand: 07/2023): Stadt Harsewinkel,
23. Änderung des Flächennutzungsplanes – Umweltbericht

Teil III: Anlagen

Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH (Stand: 07/2023): Stadt Harsewinkel,
23. Änderung des Flächennutzungsplanes – Artenschutzbeitrag, mit Nachtrag 09/2023

Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH (Stand: 03/2022): Stadt Harsewinkel,
Potenzialflächenanalyse Windenergie

Teil I: Begründung

1. Einführung

Vor dem Hintergrund der Häufung von Dürreperioden und Hochwasserereignissen und der aktuellen (energie-)politischen Lage ist eine deutliche Steigerung der regenerativen Energieerzeugung – auch im Stadtgebiet Harsewinkel – dringend erforderlich. Der aktive Klimaschutz stellt eine immer wichtiger werdende Aufgabe für Bund, Länder und Kommunen dar. Unter Berücksichtigung der Beschlüsse zum Pariser Klimaschutzabkommen bedurfte es einer Überarbeitung des Klimaschutzgesetzes aus dem Jahr 2013. Im Rahmen des im Juli 2021 in Kraft getretenen Gesetzes zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen werden die CO₂-Ziele nunmehr deutlich verschärft. So sollen die Treibhausgasemissionen in NRW im Vergleich zum Jahr 1990 bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 % und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 % schrittweise gemindert werden. Bis zum Jahr 2045 soll ein Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen in NRW und dem Abbau solcher Gase durch deren Senkung (Treibhausgasneutralität) technologieoffen, innovationsorientiert und effizient erreicht werden. Um diese Klimaschutzziele für die Jahre 2030 und 2040 zu erreichen und insbesondere die Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 herzustellen, ist der weitere, verstärkte Ausbau der erneuerbaren Energien unerlässlich.

Die Novelle des EEG 2023 formuliert ein deutlich ambitionierteres Ziel: Gemäß § 1 EEG 2023 soll *der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Bundesgebiet auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden*. Um dies zu erreichen, liegen gemäß § 2 *die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen [...] im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden*.

Um die vorhandenen Windenergiepotenziale zu ermitteln und Planungsbehörden sowie möglichen Betreibern Planungsgrundlagen an die Hand zu geben, hat das Land NRW eine Potenzialstudie beauftragt, auf die verwiesen wird.¹ Diese landesweite Potenzialstudie gibt auch für den Kreis Gütersloh einen ersten Überblick hinsichtlich geeigneter Bereiche für die Nutzung der Windenergie.

Aufgrund der intensiven militärischen Nutzung des Flugplatzes Gütersloh ergaben sich für Teile des Stadtgebiets Harsewinkel Restriktionen in Bezug auf Schutzbereiche im Umfeld der militärischen Anlagen und Höhenbeschränkungen für bauliche Anlagen im Bereich der An- und Abflugkorridore. Die letzten fliegenden Verbände wurden im Oktober 2013 abgezogen, seitdem 1. November 2013 ist der Flugplatz geschlossen und das Areal von den Britischen Streitkräften geräumt. Gegenwärtig wird eine gewerbliche Nutzung der Flächen vorbereitet, Teilbereiche unterliegen dem Naturschutz. Aufgrund der aktuellen politischen Lage wird auch eine weitere militärische Nutzung der Liegenschaften geprüft.

Die Stadt Harsewinkel verfolgt mit der vorliegenden 23. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) das Ziel, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen und die Standortwahl im Stadtgebiet aktiv zu steuern. Als Grundlage für die vorbereitende Bauleitplanung hat die Stadt eine **Potenzialflächenanalyse** beauftragt.² Zur räumlichen Eingrenzung möglicher geeigneter Flächen im Stadtgebiet wurde – in enger Zusammenarbeit mit der Verwaltung und einem Fachanwalt – ein Kriterienkatalog erstellt und mit den politischen Gremien abgestimmt.

¹ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2012): Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie (LANUV-Fachbericht 40).

² Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH (Stand: 03/2022): Stadt Harsewinkel, Potenzialflächenanalyse Windenergie.

Die Flächenkulisse der vorliegenden Entwurfsfassung zur 23. FNP-Änderung basiert auf naturschutzfachlichen, landschaftspflegerischen/städtebaulichen Aspekten sowie den im Rahmen des Vorentwurfs getroffenen Abstandserfordernissen zu Siedlungsgebieten, Wohnnutzungen im Außenbereich etc. Als Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB wurde – gemäß Beschluss des Planungs- und Bauausschusses in seiner Sitzung am 09.03.2023 sowie des Rats der Stadt in seiner Sitzung am 22.03.2023 – der Vorsorgeabstand zu Wohnnutzungen im Außenbereich von 250 m um 200 m erhöht, so dass sich ein Abstandserfordernis von insgesamt 450 m ergibt.

Mit Beschluss vom 21.06.2023 wurde das Plankonzept im Hinblick auf den Wegfall des landesrechtlichen Mindestabstandes in Windenergiegebieten überarbeitet. Dies führte vor allem zu kleinräumigen Änderungen bei der Angrenzung der Potenzialflächen. Im Zuge der Dringlichkeitsentscheidung vom 05.07.2023 wurde die Zone XVI aus artenschutzrechtlichen Gründen gestrichen.

Im Rahmen der Offenlage gemäß §§ 3(2) und 4(2) BauGB wurden zu diesen **Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie** weitere Abwägungsmaterialien gesammelt.

Ziel der Stadt Harsewinkel ist es, nach Abschluss des vorliegenden Planverfahrens im Flächennutzungsplan städtebaulich sinnvolle und landschaftsplanerisch/naturräumlich geeignete Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie im Sinne des § 35(3) Satz 3 BauGB darzustellen und den übrigen Außenbereich von Windenergieanlagen freizuhalten.

2. Grundlagen der Planung

2.1 Planungsrechtliche Ausgangslage

2.1.1 Planungsrechtlichen Steuerung von Windenergieanlagen

Der Gesetzgeber hat den Kommunen im Zuge der zum 01.01.1997 in Kraft getretenen Novellierung des § 35 BauGB die Möglichkeit zur planungsrechtlichen Steuerung von Windenergieanlagen eröffnet: **Windenergieanlagen** sind im Außenbereich gemäß § 35(1) Nr. 5 BauGB grundsätzlich privilegiert, sofern die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Sie können daher, wie landwirtschaftliche Betriebe, **überall im Außenbereich errichtet werden**.

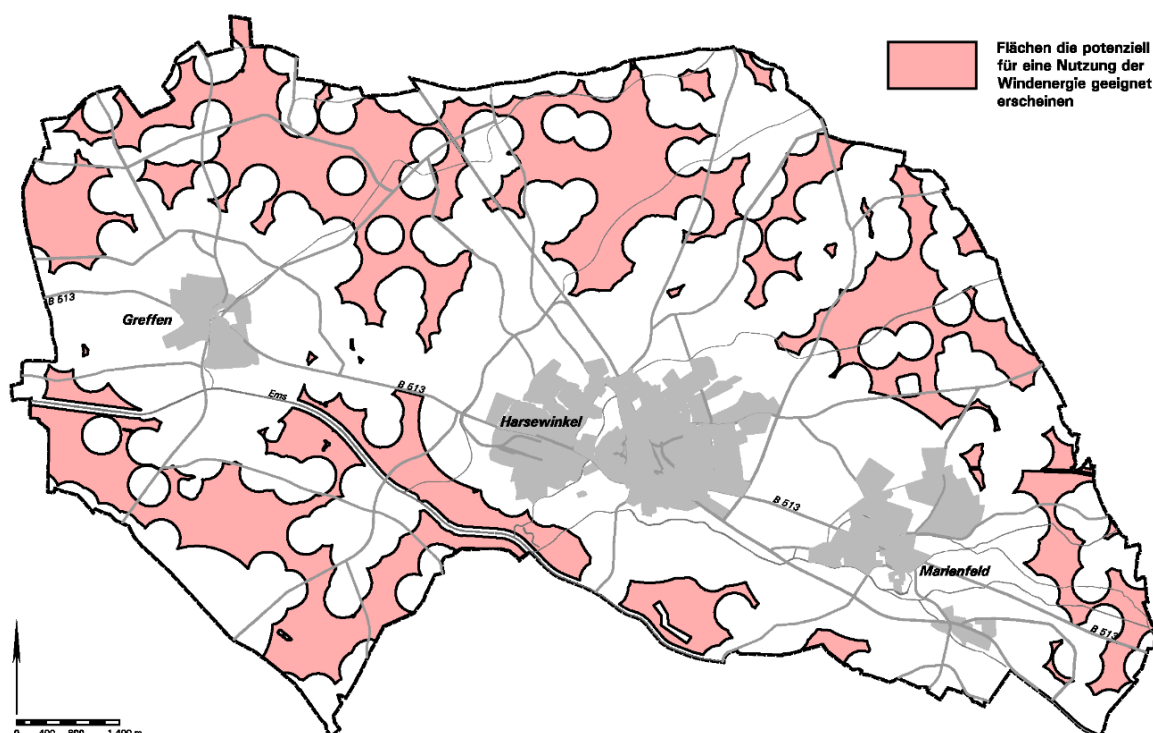


Abb. 1: „Worst-Case“-Szenario, Flächenpotenzial ohne Steuerung der Kommune (Stand 03/2022)

(Mögliche Standorte von WEA sind in roter Farbgebung dargestellt.)

Ohne planerische Steuerung könnten somit langfristig etliche Anlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Damit wären unkoordinierte Entwicklungen, Beeinträchtigungen des Landschaftsraums und Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit denkbar, wenn z. B. künftige Wohngebiete ihrerseits Schutzabstände einzuhalten haben.

Gemäß dem *fünften Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen* (siehe auch Kap. 2.2) wurde der ursprünglich dort geregelte Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35(6) BauGB aufgehoben, sodass sich dadurch keine Einschränkungen für die Errichtung von WEA mehr ergeben.

Der Gesetzgeber hat in § 35(3) Satz 3 BauGB jedoch einen sogenannten „**Planvorbehalt**“ aufgenommen.³ Grundgedanke ist es, auf Grundlage eines **schlüssigen Gesamtkonzepts** für das **gesamte Stadtgebiet** sinnvolle Konzentrationszonen zu erarbeiten und in der Gesamtabwägung im FNP festzulegen (= *positive Standortzuweisung*). Damit einhergehend kann auch bestimmt werden, dass nach Festlegung geeigneter Konzentrationszonen der übrige Planungsraum von Anlagen freigehalten werden soll (= *negative Ausschlussfunktion*). Anders als z. B. bei der Neuausweisung eines Wohnbaugebiets oder eines Gewerbegebiets wird somit bei der Darstellung von Windkonzentrationszonen nicht „**Baurecht neu gegeben**“, sondern vorrangig „**Baurecht an anderer Stelle genommen**“.

Die Kommune muss daher nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (siehe BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, AZ. 4 CN 1.11). Eine sorgfältige und nachvollziehbare städtebauliche Planung ist erforderlich, um den aus einer solchen Planung resultierenden Eingriff in die durch Art. 14 des Grundgesetzes

³ § 35(3) S. 3 BauGB: *Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben ... in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im FNP ... eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.*

verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechte der Grundstückseigentümer durch Einschränkung der Privilegierung von Windenergieanlagen zu rechtfertigen. Die Rechtsprechung stellt daher an Planverfahren, die zur Darstellung von Windkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan mit Ausschlussfunktion für andere Flächen führen, hohe Anforderungen.

Die Auswirkungen gemäß § 35(3) Satz 3 BauGB sind in ihrer Rechtswirkung mit einem Bebauungsplan vergleichbar und können z. B. im Wege der Normenkontrolle angegriffen werden (siehe BVerwG, Urteil vom 26.04.2007, AZ. 4 CN 3/06 und Ausführungen im Windenergie-Erlass 2018, Kapitel 4.8).

Darüber hinaus muss das Plankonzept der Kommune der grundlegenden Entscheidung des Gesetzgebers, Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert zuzulassen, Rechnung tragen und ausreichend Flächen, auf denen die Windenergienutzung zulässig ist, ausweisen. Die Kommune muss der **Windenergienutzung substanziell Raum verschaffen bzw. belassen**.

Von der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen können im Einzelfall untergeordnete Anlagen z. B. für die Eigenversorgung landwirtschaftlicher Hofstellen ausgenommen werden.

Zwischenfazit:

Die Windenergienutzung ist durch die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 35(1) Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Einschränkungen erfährt die Windenergie insbesondere durch die Belange des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes sowie durch den vorbeugenden Immissionsschutz (Abstände zu Wohnnutzungen). Die Siedlungsstruktur in Ostwestfalen-Lippe mit einer Vielzahl kleinerer Weiler, Siedlungssplitter und einzelner Wohnnutzungen/Höfe (Streubebauung im Außenbereich) führt dazu, dass im Stadtgebiet Harsewinkel neben kleinen und mittelgroßen Konzentrationszonen nur wenige größere Konzentrationszonen dargestellt werden können. Die Konzentrationswirkung ergibt sich somit i. W. durch den räumlichen Zusammenhang der einzelnen Flächen.

Für die Kommune gibt es im Zusammenhang mit der Privilegierung der Windenergie zwei Möglichkeiten: a) sie verzichtet auf eine planerische Steuerung und weist keine Konzentrationszonen aus oder b) sie nutzt ihre Planungshoheit und weist Konzentrationszonen aus.

Zu a): Wenn die Kommune keine Konzentrationszonen ausweist, ist dies nicht gleichbedeutend damit, dass im Stadtgebiet keine Windenergieanlagen errichtet werden können. Die Kommune verzichtet lediglich auf ihre Steuerungsmöglichkeiten im FNP gemäß BauGB und überlässt die Standortentscheidung potenziellen Anlagenbetreibern/Investoren und den einzelnen Genehmigungsverfahren, in denen keine abwägenden Entscheidungen mehr getroffen werden können. Wie Karte 1 anschaulich verdeutlicht, gibt es im Stadtgebiet Harsewinkel trotz der Streubebauung eine erhebliche Zahl von potenziellen Standorten, an denen insbesondere Einzelanlagen errichtet werden können. Im Ergebnis könnte es zu einer unkoordinierten „Verspargelung“ des Siedlungs- und Landschaftsraums kommen.

Zu b): Weist die Kommune Konzentrationszonen aus, hat sie in einem gewissen Rahmen die Möglichkeit, Potenzialflächen nicht zu berücksichtigen, die für Windenergienutzung nicht geeignet erscheinen, weil sie z. B. städtebaulichen Entwicklungszielen entgegenstehen. Im Umkehrschluss weist die Kommune die Flächen aus, die als Ergebnis der Prüfung und Abwägung am besten geeignet erscheinen bzw. die geringsten Restriktionen aufweisen.

Entschließt sich die Kommune, Windenergieanlagen im Stadtgebiet zu konzentrieren, muss sie gemäß Rechtsprechung das Planungsergebnis dahingehend überprüfen, ob sie der Windenergie „substanziell Raum“ schafft. Kommt der Rat zu dem Ergebnis, dass der Windenergie gemessen an dem

Auftrag des BauGB und an den räumlichen Möglichkeiten im Stadtgebiet nicht ausreichend Raum geschaffen wird, müssen die weichen Tabukriterien (z. B. Abstände zu Wohnnutzungen etc.) kritisch hinterfragt und ggf. angepasst werden.

Die letztlich im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen stellen insofern einen Kompromiss in einem schwierigen planerischen Umfeld dar.

Um die räumliche Entwicklung im Stadtgebiet aktiv zu gestalten, strebt die Stadt Harsewinkel eine planerische Koordination mittels Flächennutzungsplan an. Auf diese Weise können die unstrittig raumwirksamen Anlagen frühzeitig geordnet und an geeigneten Standorten gebündelt werden. Potenzielle Konflikte mit anderen Raumansprüchen sollen frühzeitig sachgerecht gemindert werden. In den ausgewählten Konzentrationszonen sind dann für geplante Anlagen im Einzelfall Baugenehmigungsverfahren durchzuführen und Fragen wie Immissions- oder Artenschutz im Detail zu prüfen.

Vor diesem Hintergrund wurde in der Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am 25.11.2021 der **Aufstellungsbeschluss** für die vorliegende **23. Änderung des Flächennutzungsplans** gefasst.

Das Windenergie-an-Land-Gesetz⁴ ändert die Systematik der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen. § 35(3) 3 BauGB gilt künftig für Windenergieanlagen nicht mehr. An die Stelle der kommunalen Konzentrationszonenplanung tritt in NRW die Festlegung von Windenergiebereichen auf Regionalplanebene. Nach der Überleitungsvorschrift des § 245e(1) S. 1 BauGB gelten die Rechtswirkungen einer kommunalen Konzentrationszonenplanung jedoch fort, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. Mit einem Flächennutzungsplan, der rechtzeitig in Kraft tritt, können Windenergieanlagen also in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der Regionalplanung zur Erfüllung der (Teil-)Flächenziele des Windflächenbedarfsgesetzes (WindBG) noch nach § 35(3) S. 3 BauGB gesteuert werden.

2.1.2 Landesplanung (Landesentwicklungsplan NRW)

Als landesweiter Raumordnungsplan legt der Landesentwicklungsplan (LEP) die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das ganze Land NRW fest. Der Landtag hat dem aktuellen LEP am 12.07.2019 zugestimmt, dieser ist am 06.08.2019 in Kraft getreten. Um die schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes in NRW zu fördern, wird der LEP überarbeitet. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 02.06.2023 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen zu ändern. Vom 23. Juni bis zum 28. Juli 2023 fand zu dem Änderungs-Entwurf die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung statt.

Der LEP legt drei unterschiedliche Kategorien fest:

- a) **Ziele der Raumordnung:** verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums
 - ➔ *Ziele der Raumordnung sind bei der Aufstellung von Regionalplänen und FNP strikt verbindlich und unterliegen nicht der Abwägung;*
- b) **Grundsätze der Raumordnung:** Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen
 - ➔ *Grundsätze der Raumordnung sind bei der Aufstellung von Regionalplänen und FNP zu berücksichtigen, können aber weggewogen werden;*

⁴ BGBl. 2022 Teil I Nr. 28, ausgegeben zu Bonn am 28. Juli 2022, S. 1353 ff.

- c) **in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung:** als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Gemäß den Erläuterungen zu **Grundsatz 10.2-2** LEP soll der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung in Deutschland bis zum Jahr 2050 auf 80 % erhöht werden. Dabei wird die Windenergienutzung – auch in Nordrhein-Westfalen – weiterhin eine wichtige Rolle spielen. Neben der Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen wird das Repowering von Windenergieanlagen an Bedeutung gewinnen. Der LEP NRW führt aus, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden können. *Durch die Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen wird der Ausbau der Windenergienutzung gefördert, in dem besonders geeignete Standorte raumordnerisch gesichert und von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden. [...] Im Zusammenwirken mit der Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Bauleitplanung können zudem andere Räume mit sensibleren Nutzungen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen freigehalten werden. [...] In Abhängigkeit vom zu betrachtenden Planungsgebiet und den dem Standortsuchprozess zugrunde liegenden Kriterien kann es zu Abweichungen zwischen den regional- und bauleitplanerischen Festlegungen von Standorten für die Windenergienutzung kommen. Daher erfolgen die zeichnerischen Festlegungen in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies ermöglicht den kommunalen Planungsträgern, außerhalb von regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten weitere Flächen für die Windenergienutzung in ihren Bauleitplänen im Interesse des Ausbaus erneuerbarer Energien darzustellen. Es bleibt den Gemeinden unbenommen durch Darstellungen im Flächennutzungsplan die Windenergienutzung auf geeignete Standorte zu konzentrieren. Außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist die beabsichtigte Darstellung von Gebieten für die Windenergienutzung in Bauleitplänen an den textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Planungsgebiet bestehen, auszurichten. Im Interesse der kommunalen Wertschöpfung sollen sich die Stadt frühzeitig im Verfahren zur Aufstellung eines Vorranggebiets/einer Konzentrationszone für die Windenergienutzung um die Standortsicherung bemühen.*

Die im Koalitionsvertrag vereinbarte **Abstandsregelung von 1.500 m** zu reinen und allgemeinen Wohngebieten findet sich im LEP als **Grundsatz der Raumordnung 10.2-3** Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen wieder: *Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).*

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und der Einschätzung von Fachjuristen ist diesbezüglich festzuhalten:

- Der 1.500 m-Abstand führt nicht zu einer Veränderung der Maßstäbe an den substanziellen Raum, der der Windenergie gemäß § 35(3) Satz 3 BauGB eingeräumt werden muss.
- Das OVG NRW orientiert sich unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BVerwG beim substanziellen Raum deutlich an dem 10 %-Ziel⁵ (Fläche der Konzentrationszonen im Verhältnis zur der Kommune für eine Konzentrationszonenplanung planerisch zur Verfügung stehenden Fläche). Erfahrungsgemäß verbleibt bei Anwendung des 1.500 m-Grundsatzes in vielen Kommunen in Ostwestfalen-Lippe und im Münsterland aufgrund der verbreiteten Streubebauung im Außenbereich kein substanzieller Raum für die Windenergie.

⁵ Siehe auch OVG NRW, Urteil vom 20.1.2020, Az. 2 D 100/17.NE.

- Das OVG NRW führt in seinem Urteil vom 20.01.2020, Az. 2 D 100/17.NE Folgendes aus: *Der landesplanerische Grundsatz beruht erklärtermaßen allein auf dem Aspekt der Sicherung einer „Akzeptanz in der Bevölkerung“, die jedoch schon wegen ihrer Unschärfe und fehlenden Greifbarkeit als solche weder ein raumordnerischer (vgl. § 2 ROG) noch ein bauleitplanerisch tauglicher oder handhabbarer Belang (vgl. § 1 Abs. 6 BauGB) ist. Im Übrigen lässt sich den Unterlagen zur Änderung des Landesentwicklungsplans nicht entnehmen, warum diese „Akzeptanz“ gerade einen Abstand von 1.500 m erfordern sollte – eine etwa empirisch fundierte Herleitung oder eine sonstige Begründung fehlt. Letztlich steht hinter dieser Zahl offenbar nur ein politischer Wille, der indes keine sachgerechte Abwägung der nach Bundesrecht zu berücksichtigenden Belange ersetzt. Demgemäß hat der Landesplaner die Berücksichtigung des aufgestellten – ohnehin in seiner Verbindlichkeit gegenüber Zielen der Landesplanung erheblich herabgesetzten (vgl. § 3(1) Nrn. 2 und 3 ROG) – Grundsatzes auch gleich unter eine Mehrzahl von Vorbehalten (etwa konkrete örtliche Verhältnisse, substanzieller Raum) gestellt; insgesamt dürfte sich eine Relevanz für die Flächennutzungsplanung nach § 35(3) Satz 3 BauGB dadurch kaum je einstellen können (siehe Rn. 203).*

Gemäß dem **LEP-Änderungsentwurf** werden die **Festlegungen 10.2-2** und **10.2-3** durch ein neues Regelungs-Bündel ersetzt. An vorderster Stelle steht das neue **Ziel 10.2-2**, welches den unterschiedlichen Regionalplanungsbezirken Teilflächenziele i. S. d. WindBG zuweist. Für die Planungsregion Detmold sind dies 13.888 ha, die in der Regionalplanung als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie als sog. Rotor-außerhalb-Flächen auszuweisen sind.

Der Akzeptanz-Abstand von 1.500 m entfällt. An seine Stelle tritt das neue Ziel 10.2-3, welches klarstellt, dass Höhenbeschränkungen mit den nach **Ziel 10.2-2** festgelegten Windenergiebereichen nicht vereinbar sind.

Nach dem **Ziel 10.2-6** können regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete. In waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet) soll hingegen nach dem neuen **Grundsatz 10.2-7** in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden.

Das neue **Ziel 10.2-8** betrifft das Verhältnis von Windenergiegebieten und Bereichen für den Schutz der Natur (BSN): Abweichend von den bisher geltenden **Zielen 7.2-2** und **7.2-3** dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.

Gemäß dem neuen **Ziel 10.2-12** ist in Industrie- und Gewerbegebieten die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden.

Unabhängig davon, ob die Ziele des LEP-Entwurfs nach Abschluss der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung den Charakter von in-Aufstellung-befindlichen-Zielen-der-Raumordnung haben oder ob die Anforderungen der neuen Definition des § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG, die zum 28.09.2023 in Kraft tritt, noch nicht erfüllt sind, werden sie bei der vorliegenden 23. Änderung des Flächennutzungsplanes als sonstige Erfordernisse der Raumordnung insofern berücksichtigt, als sich die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes zu den Zielen nicht in Widerspruch setzt und der künftigen Zielerreichung auch nicht entgegensteht.

2.1.3 Regionalplan OWL für den Planungsraum Ostwestfalen-Lippe

Die Bezirksregierung Detmold erarbeitet gegenwärtig den **Regionalplan OWL**, der nunmehr in der zweiten **Entwurfssfassung** vorliegt. Im Rahmen einer erneuten Beteiligung werden die Unterlagen in der Zeit vom 08.08.2023 bis zum 09.10.2023 öffentlich ausgelegt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW) wird der Regionalplan OWL wirksam werden. Die bis dahin geltenden Festlegungen der beiden räumlichen Teilabschnitte und des sachlichen Teilabschnitts *Nutzung der Windenergie* verlieren dann damit ihre Gültigkeit. Hinsichtlich der Windenergiethematik sind für die vorliegende Planung zukünftig u. a. folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten:

Ziel S1:	Allgemeinen Siedlungsbereiche
<i>Erläuterung:</i>	<i>Flächen für Windenergieanlagen sind insbesondere wegen der von der Windenergienutzung ausgehenden Emissionen nicht mit den in den ASB vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar und sind deshalb dort ausgeschlossen. [...] Einzelne, nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen, insbesondere auch Kleinwindanlagen, werden von der Ausschlusswirkung der ASB nicht erfasst.</i>
Ziel S7:	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche
<i>Erläuterung:</i>	<i>Durch die Festlegung wird ein innergebietlicher Ausschluss von Flächen für Windenergieanlagen im GIB erwirkt. Ob es sich bei einem GIB um Tabuzonen im Rahmen der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen handelt, ist abschließend durch die Stadt zu beurteilen.</i>
Ziel F6:	Regionale Grünzüge
<i>Erläuterung:</i>	<i>Der aktuelle Windenergie-Erlass NRW sieht für die planerische Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen innerhalb der Regionalen Grünzüge eine Einzelfallprüfung vor. Nach dem Erlass ist eine Ausweisung innerhalb der Regionalen Grünzüge grundsätzlich möglich, wenn die Windenergienutzung mit der konkreten Schutzfunktion des jeweiligen Bereiches vereinbar ist.</i>
Ziel F10:	Bereiche für den Schutz der Natur
<i>Erläuterung:</i>	<i>Bei der Beurteilung, ob WEA mit den Schutzzwecken der BSN vereinbar sind, ist nicht nur die aktuelle Wertigkeit der Bereiche zu berücksichtigen. Neben dem Erhalt der Flächen ist auch deren Entwicklung im Sinne des regionalen Biotopverbundes ein Ziel. Hier können WEA einer nachfolgenden Aufwertung der Flächen durch Naturschutzmaßnahmen entgegenstehen, wenn hierdurch ggf. windenergiesensible Arten in den Wirkbereich der WEA angezogen werden. Sofern eine Inanspruchnahme von BSN durch die Windenergienutzung erfolgt, sind unvermeidbare Beeinträchtigungen der Biotopverbundfunktion vorrangig innerhalb der BSN zu kompensieren. Weitergehende naturschutzfachliche Festlegungen auf nachfolgenden Planungsebenen bleiben hiervon unberührt.</i>
Ziel F17:	Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes
<i>Erläuterung:</i>	<i>Die planerische Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen bzw. die Errichtung von Einzelanlagen innerhalb des BLSV sowie den angrenzenden Pufferflächen ist nur möglich, wenn die Verträglichkeit mit den Schutzzielen des Vogelschutzgebietes gewährleistet ist.</i>
Ziel F22:	Waldbereiche
<i>Erläuterung:</i>	<i>Die Inanspruchnahme von Waldbereichen für die Errichtung von Windkraftanlagen wird durch die Regelungen des Ziels 7.3-1 LEP NRW nicht generell ausgeschlossen. Dieser Sachverhalt ist durch den „LEP-Erlass Erneuerbare Energie“ des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom</i>

	28. Dezember 2022 zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind und Solarenergie) konkretisiert worden. Demnach gilt für die Windenergienutzung, dass diese auf die Waldbereiche beschränkt ist, in denen die wesentlichen Funktionen eines Waldes durch die andere Nutzung nicht erheblich beeinträchtigt. Im Planungsraum ergibt sich – abweichend von der Struktur des Landes NRW – die Situation, dass aufgrund der Waldverteilung in Kombination mit der Siedlungsstruktur überwiegend die Kommunen mit einem hohen Waldanteil zugleich über große Windkraftpotentialflächen im Offenland verfügen. (insbesondere in den Kreisen Paderborn und Höxter sowie im südlichen Kreis Lippe). Dies bedeutet auf der anderen Seite, dass Kommunen mit einem geringen Waldanteil zugleich über wenig Potentialflächen verfügen. Vor diesem Sachverhalt ist es erforderlich, die Waldinanspruchnahme durch Windkraftanlagen durch die kommunale Bauleitplanung mit Blick auf die örtlichen Verhältnisse zu steuern.
Ziel F34:	Überschwemmungsbereiche
<i>Erläuterung:</i>	Die verschiedenen Raumfunktionen sind in den Überschwemmungsbereichen unter Beachtung der vorrangigen Funktion für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufeinander abzustimmen. Soweit es nach dem Wasserrecht zulässig ist, sollten Überschwemmungsbereiche für Windenergieanlagen geöffnet werden.
Grundsatz F1:	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB)
<i>Erläuterung:</i>	Generell lässt sich die Inanspruchnahme der AFAB für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nicht ausschließen. Dies gilt insbesondere für sogenannte privilegierte Vorhaben, die gem. § 35 BauGB vorrangig im baulichen Außenbereich zu verorten sind. Hierzu gehört insbesondere die Nutzung der Windenergie, Abgrabungen sowie die Errichtung landwirtschaftlich genutzter Gebäude. Hier sind unter Berücksichtigung der Funktionen des Freiraums möglichst konfliktarme Standorte auszuwählen.
Grundsatz F18:	Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)
<i>Erläuterung:</i>	Die planerische Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen innerhalb der BSLE setzt eine Einzelfallprüfung voraus. Eine Ausweisung innerhalb der BSLE ist grundsätzlich möglich, wenn die Windenergienutzung mit der konkreten Schutzfunktion des jeweiligen Bereichs vereinbar ist. Dabei ist u. a. eine Abwägung der öffentlichen Interessen an den betroffenen Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege und an der Nutzung der Windenergie vorzunehmen. Eine besondere Gewichtung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist i. d. R. gegeben, wenn bei der Ausweisung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie, z. B. Natura 2000-Gebiete, direkt oder im Pufferbereich betroffen sind. Gleiches gilt für die Bereiche mit „herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild“ entsprechend der Landschaftsbildbewertung des LANUV. Unvermeidbare Beeinträchtigungen der betroffenen Freiraumfunktionen durch die Windenergienutzung sollen nach Möglichkeit funktionsbezogen kompensiert werden. Weitergehenden naturschutzfachliche Festlegungen auf nachfolgenden Planungsebenen bleiben hiervon unberührt.
Grundsatz E1:	Windenergienutzung durch Repowering
<i>Erläuterung:</i>	Um den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung weiter auszubauen, kann das Repowering einen sinnvollen Beitrag leisten.

Zu Details wird auf den Textteil zum Regionalplan OWL, Entwurf 2023 verwiesen.

Aufgrund der zwischenzeitlich in Kraft getretenen grundlegend geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) und der daraus abzuleitenden Planungssystematik besteht für den Regionalplanungsträger zukünftig kein Ermessen mehr hinsichtlich der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie in den Regionalplänen. Mit Blick auf die angestrebte Zeitachse zur Änderung des LEP NRW kann dieser nicht vollumfänglich mit dem Zeitplan für das bereits laufende Aufstellungsverfahren für den Regionalplan OWL synchronisiert werden. Der Regionalrat hat sich daher in seiner Sitzung am 13. März 2023 im Rahmen einer Absichtserklärung dafür ausgesprochen, die Festlegung von Windenergiegebieten gemäß WindBG auf Grundlage eines Sachlichen Teilplanes anzustreben. Aktuell berücksichtigt der Regionalplan-Entwurf daher noch keine Vorranggebiete für die Windenergie.

Im Rahmen der **landesplanerischen Anfrage** gemäß § 34 LPlG nahm die Bezirksregierung Detmold mit Schreiben vom 24.05.2023 Stellung zum Vorentwurf der vorliegenden Planung. Neben Anregungen zu den Themen Bodenschutz, Erschließung, Gewässerentwicklung, Hochwasserschutz und Immissionsschutz, die erst auf der Ebene des anschließenden Genehmigungsverfahrens abschließend betrachtet werden können, wies die Bezirksregierung auf 3 Themen hin, die im Rahmen der Planunterlagen zur Offenlage zu berücksichtigen sind:

1. Zur Grundwasserthematik wies die Bez.-Reg. darauf hin, dass aufgrund der fehlenden Hinterlegung der Wasserschutzgebiete „Vohren/Dackmar“ und „Harsewinkel“ eine Prüfung, welche Wasserschutzgebietszonen betroffen sind, nicht möglich sei. Die vorliegende Planung wurde auf der Grundlagen des wirksamen Flächennutzungsplans erstellt, der hinsichtlich der Trinkwasserschutzgebiete noch einen alten Stand darstellt. Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurden jedoch die aktuellen Abgrenzungen der Trinkwasserschutzgebiete Zone I (= hartes Tabukriterium) und Zone II (= weiches Tabukriterium) berücksichtigt. Die Konzentrationszonen tangieren diese beiden Zonen nicht. Diesbezüglich wird auch auf die Kartendarstellung in Kapitel 5.5 und die Ausführungen in Kapitel 9.8 verwiesen.
2. Bzgl. des Natur- und Artenschutzes wurde auf die Regelung des § 6(1) WindBG hingewiesen, nach der in den folgenden Genehmigungsverfahren zur Errichtung der WEA *abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht mehr durchzuführen* ist. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit schon auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu prüfen, ob durch die Errichtung von WEA in den geplanten Konzentrationszonen weitere Arten und Artengruppen von den Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen sein könnten. Diesbezüglich wird auf den Artenschutzbeitrag verwiesen, der dieser Begründung als Anlage beigefügt ist.
3. Die Bezirksregierung weist darauf hin, dass die vorliegende Planung mit den Steuerungswirkungen des § 35(3) Satz 3 BauGB unter die Kategorie *Windenergiegebiet* im Sinne des § 2 Nr. 1a WindBG fällt und somit der der Abstand von 1.000 m gemäß § 2(2) Nr. 1 BauGB-AG nicht anzuwenden ist. Dies hat zur Folge, dass der Abstand von 1.000 m kein Ausschlusskriterium darstellt, da dieser folglich nicht anwendbar ist und somit der Bereich der gemeindlichen Planungshoheit zugänglich ist. Die Kommune hat daraufhin die Flächenkulisse zur Offenlage nochmals überarbeitet und verzichtet auf dieses Kriterium bei der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie.

2.1.4 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Harsewinkel wurde im Rahmen der 13. Änderung des FNP ein etwa 12 ha umfassendes *Vorranggebiet für Windenergie* (als überlagernde Nutzung) dargestellt, ergänzend wurde gemäß § 16(1) und (2) BauNVO das Maß der baulichen Nutzung, hier die

Höhe der Windenergieanlagen, auf maximal 140 m über Grund (gemessen bis zur Rotorblattspitze an ihrem höchsten Punkt) begrenzt. Die Regelung zur Höhenbeschränkung dient dem Schutz des Stadt- und Landschaftsbilds. In dem nordöstlich des Kernstadtbereichs in der *Beller Mark* gelegenen Vorranggebiet wurden zwei Windenergieanlagen errichtet. Ein Bebauungsplan wurde für diesen Bereich nicht aufgestellt.

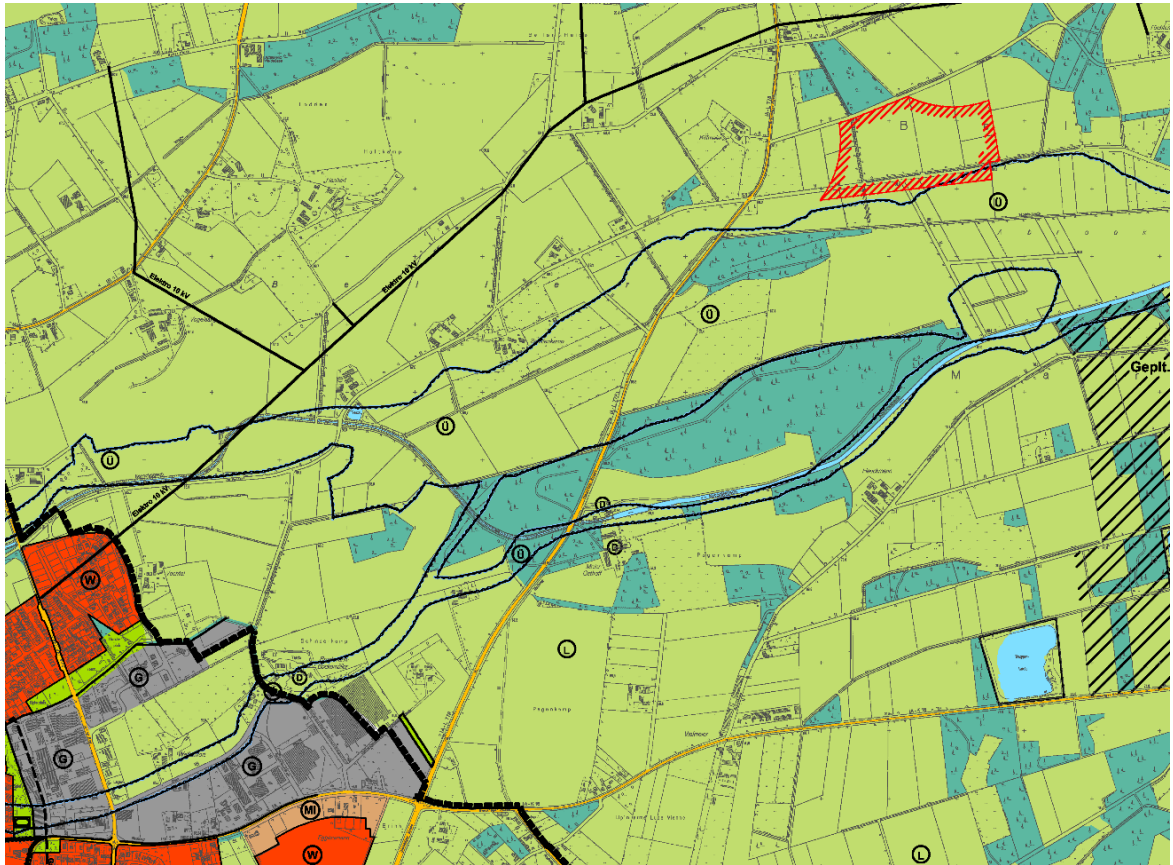


Abb. 2: Auszug aus dem wirksamen FNP, hier: Vorranggebiet für Windenergie nordöstlich des Siedlungsgebiets Harsewinkel, östlich der Steinhäger Straße L 778
(zur Verdeutlichung wurde das Vorranggebiet hier in Rot gestrichelt dargestellt, ohne Maßstab)

Mit Urteil vom 12.08.2020 (Az. 11 K 3001/19) hat das VG Minden – der Rechtsprechung des OVG Münster folgend – die Konzentrationszonenplanung durch die 13. Änderung des FNP wegen Bekanntmachungsfehlern für unwirksam gehalten. Darüber hinaus wurde im Jahr 2002 (Wirksamkeit der 13. FNP-Änderung) nicht nach dem heute geltenden und sehr ausdifferenzierten Tabukriteriensystem geplant.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vorliegenden 23. Änderung des Flächennutzungsplans das gesamte Stadtgebiet Harsewinkel umfasst. Mit der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird kein Baurecht neu gegeben, sondern die Errichtung von Windenergieanlagen auf die abschließend dargestellten Konzentrationszonen beschränkt. D. h. außerhalb der Konzentrationszonen ist die Errichtung privilegierter Windenergieanlagen nicht zulässig, hier werden also Baurechte genommen.

2.1.5 Windenergieerlass NRW 2018

Aufgrund der dynamischen Entwicklung des Windenergieausbaus in NRW mit neuen Praxisfragen, neuer Gesetzgebung und Rechtsprechung wird der Windenergieerlass kontinuierlich angepasst. Der Windenergieerlass 2018 zeigt auf, welche planerischen Möglichkeiten bestehen, den Ausbau der Windenergienutzung zu ermöglichen und gibt Hilfestellung zu diversen „Problemfeldern“, wie Abstände zur Bebauung, Höhenbegrenzungen, Vorgaben zum Umgang mit Wald, Schutzgebieten und Artenschutz. Der Erlass besitzt für alle nachgeordneten Behörden verwaltungsinterne Verbindlichkeit. Für die Kommune als Trägerin der Planungshoheit ist der Windenergieerlass Empfehlung und Hilfe zur Abwägung. Für Investoren sowie für die Bürgerinnen und Bürger zeigt er den Rechtsrahmen auf, gibt Hinweise zu frühzeitigen Abstimmungsmöglichkeiten mit den Behörden und trägt somit zur Planungs- und Investitionssicherheit bei.

Nach dem Regierungswechsel im Jahr 2017 hat die Landesregierung die Novellierung des Windenergieerlasses aus dem Jahr 2015 beschlossen. Der aktuelle Windenergieerlass ist am 08.05.2018 von der Landesregierung NRW beschlossen worden und mit Wirkung zum 23.05.2018 (Verkündungsdatum 22.05.2018) in Kraft getreten. Im Hinblick auf den in der Öffentlichkeit seinerzeit diskutierten Abstand von 1.500 Metern zu reinen Wohngebieten wird auf den genauen Wortlaut in Kapitel 8.2.1 verwiesen:

Bei der Festlegung von Abständen können zukünftige Siedlungsflächen nur berücksichtigt werden, wenn diese Planung sich schon manifestiert hat, zum Beispiel im Rahmen der Regionalplanung.

Bei der Wahl des Abstands zu sensiblen Nutzungen ist im Bauleitplanverfahren einerseits sicherzustellen, dass die Planung vollzugsfähig ist und andererseits der Windenergie substanziell Raum zur Verfügung gestellt wird.

*Im Rahmen der Genehmigung von Anlagen ist die Einhaltung der Immissionswerte der TA Lärm durch Gutachten nachzuweisen. Die hierzu notwendigen Abstände können unter anderem in Abhängigkeit von der jeweils beantragten Anlagenart, der Anlagenanzahl und der Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete (Immissionsrichtwerte nach TA Lärm) variieren. **Abstände zwischen Windenergieanlagen und sensiblen Nutzungen ergeben sich aus der Einhaltung der Werte der TA Lärm.** So ergibt sich in einer **beispielhaften Fallgestaltung ein Abstand von 1.500 m** für eine Windfarm bestehend aus 5 Windenergieanlagen der 4 Megawatt-Klasse zu einem reinen Wohngebiet (Immissionsrichtwert nachts: 35 dB(A), schallreduzierte Betriebsweise nachts, Schallimmissionsprognose auf Basis des Interimsverfahrens). Ein derartiger Abstand kann auch bei allgemeinen Wohngebieten erforderlich werden, wenn größere Anlagenfelder und weitere Vorbelastungen vorliegen.*

Bei dem o. g. 1.500 m Abstand handelt es sich um eine politische Absichtserklärung, die das Thema der Windenergie substanziell Raum schaffen unberücksichtigt lässt.

2.2 Gesetzlicher Mindestabstand im Bundes- und Landesrecht

Seit dem Sommer 2020 eröffnet § 249(3) BauGB den Bundesländern die unbefristete Möglichkeit, durch Landesgesetze zu bestimmen, dass § 35(1) Nr. 5 BauGB auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten. Die Einzelheiten haben die Länder eigenverantwortlich zu regeln.

Das Land NRW hat auf dieser Grundlage am 08.07.2021 das *Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen* verkündet, dieses sieht einen Mindestabstand für privilegierte Windenergieanlagen vor:

§ 2 Mindestabstand für privilegierte Windenergieanlagen

(1) § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden 1. in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, oder 2. im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB einhalten. Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude im Sinne des Satzes 1, das zulässigerweise errichtet wurde oder errichtet werden kann.

(2) [...]

(3) [...]

Die 1.000 m-Regelung beschränkt mit ihrem Mindestabstand den Privilegierungsstatbestand des § 35(1) Nr. 5 BauGB. Für die Fälle, dass es sich bei einer Windenergieanlage um ein anderes privilegiertes Vorhaben nach § 35(1) BauGB (z. B. eine mitgezogene Nutzung eines nach § 35(1) Nr. 1 BauGB privilegierten Betriebs) oder um ein sonstiges Vorhaben nach § 35(2) BauGB handelt, gilt die 1.000 m-Regelung nicht. Der Mindestabstand begründet sich nicht auf den Immissionsschutz (Lärm) oder das Rücksichtnahmegebot (optisch bedrängende Wirkung), sondern ist ein politisch begründeter „Akzeptanzabstand“. Er gilt explizit nicht zu einzelnen Wohnnutzungen im Außenbereich.

Mit Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum BauGB NRW am 12.09.2023 wurde der landesrechtliche Mindestabstand in Form der §§ 2 und 3 BauGB-AG NRW ersatzlos aufgehoben, nachdem er bereits zuvor durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum BauGB NRW für sog. Windenergiegebiete i. S. d. § 2(1) WindBG zum 31.03.2023 aufgehoben worden war. Konzentrationszonen, die im Rahmen einer Planung nach § 35(3) S. 3 BauGB dargestellt werden, fallen unter die o. g. Begrifflichkeit eines Windenergiegebiets. Der landesrechtliche Mindestabstand spielt damit für die vorliegende 23. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Rolle.

2.3 Grundlegende Rechtsprechung

a) Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.12.2012

Die Planung der Stadt Harsewinkel orientiert sich u. a. an der Rechtsprechung des **BVerwG** vom **13.12.2012**.⁶ Dieses auf eine Normenkontrollklage beim OVG Berlin-Brandenburg⁷ zurückgehende Urteil macht deutlich, dass die Kommune *harte* und *weiche Tabuzonen* voneinander abgrenzen und dies nachvollziehbar dokumentieren muss. *Harte Tabuzonen* entsprechen dabei Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen werden. Bei den *weichen Tabuzonen* handelt es sich um die Flächen, auf denen nach einheitlich angewandten Kriterien und nach den städtebaulichen Vorstellungen der Kommune keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Das BVerwG hat nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kommune ein schlüssiges Gesamtkonzept zu erarbeiten hat, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt. „Die gemeindliche Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten.“ (siehe dort, Rd.-Nr. 9).

⁶ BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1/11.

⁷ OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011, Az. 2 A 2.09.

Weiterhin wurde ausgeführt, dass sich die Frage, ob die gemeindliche Planung der Windenergie substanziell Raum verschafft, nicht ausschließlich anhand des Verhältnisses zwischen den letztlich im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen und der Größe der Potenzialflächen (= Außenbereichsflächen abzüglich Fläche der harten Tabuzonen) ergibt (Rd.-Nr. 18 ff.).

b) Rechtsprechung des Oberverwaltungsgericht NRW vom 01.07.2013

Das **OVG NRW** hat in seiner Entscheidung vom **01.07.2013** ebenso auf die zwingende Differenzierung zwischen *harten* und *weichen Tabuzonen* hingewiesen.⁸ Die Entscheidungsgründe sind durch die Kommune nachvollziehbar zu dokumentieren. Als Hilfestellung werden in den Entscheidungsgründen des Urteils die *harten Tabuzonen* aufgeführt (siehe dort, Seite 19 ff.). Hierzu zählen demnach nur noch Flächen mit offensichtlich zu geringer Windhöflichkeit, besiedelte Splittersiedlungen im Außenbereich, zusammenhängende Waldflächen, Verkehrswege und andere Infrastrukturanlagen selbst, militärische Schutzbereiche, Naturschutzgebiete, Nationalparke und nationale Naturmonumente sowie Biosphärenreservate und gesetzlich geschützte Biotope. Unter Umständen können hierzu je nach Planungssituation auch Landschaftsschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete zählen. Entgegen der bisherigen Rechtsprechung und der Planungspraxis kann bzw. soll eine Kommune nunmehr auch in eine natur- und artenschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungslage hineinplanen. Die Themenkomplexe *Natur und Landschaft* sowie *Artenschutz/planungsrelevante Arten* verlieren somit auf der Ebene des Flächennutzungsplans an Bedeutung. Mögliche Konflikte diesbezüglich werden im Gegensatz zur früheren Rechtsauffassung zunehmend auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens verlagert. Beschränkungen der Mindestgröße der Konzentrationszonen, der Mindestanzahl aufzustellender Anlagen oder der Anlagenart und -größe können nicht im Vorfeld pauschal festgelegt werden, sondern sind im Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Ggf. können auch mehrere kleinere Windenergieanlagen unterhalb einer festgelegten Maximalhöhe wirtschaftlich betrieben werden.

Zur Frage, ob die gemeindliche Planung der Windenergie „substanziell Raum verschafft“ hat das OVG NRW festgestellt, dass es kein allgemein verbindliches Modell gibt, das aufzeigt, anhand welcher Kriterien eine Konzentrationsflächenplanung dieser Zielvorstellung entspricht.

c) Rechtsprechung des Oberverwaltungsgericht NRW vom 22.09.2015

In seinem **Urteil** vom **22.09.2015** hat das **OVG Münster** entschieden, dass – im Rahmen der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie – Waldflächen grundsätzlich **keine** harten Tabuzonen (mehr) sind.⁹ *Der Senat geht in Übereinstimmung mit Teilen der einschlägigen Fachliteratur davon aus, dass dies für die Planung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bedeutet, dass Wald dann in Anspruch genommen werden darf, wenn sonst der Windenergienutzung nicht substanziell Raum gegeben werden kann.* (vgl. Rd.-Nr. 53 ff.)

Darüber hinaus verweist das Gericht hinsichtlich der Thematik *der Windenergie substanziell Raum schaffen* auf das Urteil des VG Hannover vom 24.11.2011 (Az. 4 A 4927/09), wonach die Kommunen nur die Flächen berücksichtigen muss, die ihr auch planerisch zur Verfügung stehen. Daher sind von den Außenbereichsflächen sämtliche *harte Tabuzonen* abziehen, auf die die Stadt praktisch keinen planerischen Einfluss hat. Darüber hinaus wird ein *Anhaltswert* von 10 % der planerisch zur Verfügung stehenden Fläche benannt, um der Windenergie substanziell Raum zu schaffen.

⁸ OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE.

⁹ OVG NRW, Urteil vom 22.09.2015, Az. 10 D 82/13.NE.

d) Rechtsprechung des Oberverwaltungsgericht NRW vom 05.07.2017

Auf Grundlage der Rechtsprechung des **OVG NRW** vom **05.07.2017** (Az. 7 D 105/14.NE) gehören zu den harten Tabuzonen regelmäßig die Flächen, die so nahe an schutzwürdigen baulichen Nutzungen liegen, dass die Werte der TA Lärm zum Nachteil der Nachbarschaft gemäß § 5(1) Nr. 1 BImSchG durch den Betrieb der Windenergieanlage überschritten würden. Derjenige Teil der Abstandszone, der ausschließlich auf Vorsorgeerwägungen im Sinne des § 5(1) Nr. 2 BImSchG beruht, kann hingegen nicht mehr der harten Tabuzone zugerechnet werden (Rn.33). Diesbezüglich wird auch auf die Rechtsprechung des **OVG Lüneburg** vom **13.07.2017** (Az. 12 KN 206/15) verwiesen.

e) Rechtsprechung des Oberverwaltungsgericht NRW vom 06.03.2018

In seiner Rechtsprechung vom **06.03.2018** (Az. 2 D 95/15.NE) führt das **OVG NRW** aus, dass eine Flächennutzungsplanung, mit der für die Nutzung der Windenergie die Wirkung des § 35(3) S. 3 BauGB erzielt werden soll, abwägungsfehlerhaft ist, wenn die gesamten Waldflächen im Stadtgebiet als sog. **harte Tabukriterien** eingestuft werden. Waldbereiche sind nicht (mehr) aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen generell für die Nutzung von Windenergie ungeeignet (vgl. Rn. 98). Angesichts dessen kommt auch ein genereller Ausschluss durch Festlegungen der Landes- oder der Regionalplanung nicht in Betracht (vgl. Rn. 106). Der aus der fehlerhaften Einordnung als hartes Tabukriterium folgende Abwägungsmangel kann nicht dadurch geheilt werden, dass die Stadt die von ihr definierten harten Ausschlussmerkmale hilfsweise pauschal als weiche bezeichnet, weil damit die nach der Rechtsprechung des BVerwG den Planungsprozess grundlegend steuernde Trennung zwischen harten und weichen Tabukriterien vollständig aufgegeben würde (vgl. Rn. 125).

Ein aus der fehlerhaften Einordnung als hartes Tabukriterium folgender Abwägungsmangel ist nicht schon deshalb unbeachtlich, weil die Flächennutzungsplanung im Ergebnis der Nutzung von Windenergie substanziell Raum verschafft. Im Hinblick auf die Berücksichtigungsfähigkeit von vorsorgenden Mindestabständen zu bewohnten Bereichen des Stadtgebiets als „weiches“ Tabukriterium ist ein pauschaler Zuschlag von 150 m um jedwede (Wohn-)Bebauung zur Sicherung der künftigen Siedlungsentwicklung zumindest problematisch, wenn eine entsprechende Entwicklung nicht konkret absehbar – also geplant oder zumindest projiziert – ist (vgl. Rn. 228).

In ihrer Abwägung hat die Stadt bei der Abwägung die Eigentumsinteressen der Betreiber am Erhalt schon genutzter Windenergiestandorte angemessen zu berücksichtigen. Es bleibt ihr aber unbenommen, bestehende Anlagenstandorte im Rahmen einer angemessenen und gleichmäßigen Gewichtung aller betroffenen Interessen in (zukünftige) Ausschlussbereiche zu verweisen (vgl. Rn. 247).

f) Rechtsprechung des Oberverwaltungsgericht NRW vom 17.01.2019

In seiner Rechtsprechung vom **17.01.2019** (Az. 2 D 63/17.NE) wies das **OVG NRW** auf verschiedene Mängel in einer Flächennutzungsplanung der Stadt Paderborn hin, die schließlich zur Nichtigkeit der Planung führten. So folgt aus der Erkenntnis, dass die Planung der Windenergie substanziell Raum schafft, nicht, weite Teile des Stadtgebiets pauschal von Windenergieanlagen freizuhalten. *Dies bedeutet jedoch – anders als es die Antragsgegnerin der Sache nach vertritt – nicht, dass sich eine weitergehende gerichtliche Prüfung des Planungsprozesses erübrigen würde, wenn und soweit die Flächennutzungsplanung der Windenergie im Ergebnis substanziellen Raum einräumt. Damit würde die grundlegende, vom Gesetzgeber ausweislich der §§ 214, 215 BauGB anerkannte Unterscheidung zwischen Mängeln des Abwägungsvorgangs und Mängeln des Abwägungsergebnisses aufgehoben. Eine Begründung für die Annahme, die Schlüssigkeit des Abwägungsvorgangs sei bei einem – wie hier (wohl) anzunehmenden – akzeptablen Ergebnis für*

das gerichtliche Verfahren letztlich unerheblich, ist weder dargelegt noch ersichtlich. Im Gegenteil ergibt sich aus dem vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Prüfungsraster, dass die (erst) auf der 4. Stufe erfolgende Überprüfung, ob für die Nutzung der Windenergie substanziell Raum geschaffen wurde, einem ordnungsgemäßen Abwägungsprozess nachzufolgen hat, ihn aber nicht ersetzt. (vgl. Rd.-Nr. 64) [...] Dies ist im Übrigen schon deshalb geboten, weil unabhängig von dem Endergebnis jede Bestimmung von Tabukriterien, wie bereits angesprochen, durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB konkret eröffnete und ihre Antragsbefugnis begründende Nutzungsoptionen für einzelne Eigentümer ausschließt. Dies lässt sich im Regelfall aber nicht allein damit rechtfertigen, dass einer ausreichend großen Zahl anderer Eigentümer diese Nutzungsoption erhalten bleibt. (vgl. Rd.-Nr. 68)

Weiterhin ist eine Mindestgröße von 25 ha für eine Konzentrationszone nicht zu begründen. Die im Erläuterungsbericht gegebene Begründung für die angenommene Mindestgröße von 25 ha ist unter keinem rechtlichen bzw. mathematischen Gesichtspunkt vertretbar. Die Antragsgegnerin hat in ihrer Planung zum einen Mindestflächenbedarf von 10 ha pro Windenergieanlage zugrunde gelegt und zugleich das Ziel verfolgt, in einer (allgemeinen) Vorrangzone sollten „2 bis 3“ Windenergieanlagen Platz finden können. Aufgrund dieser Parameter lässt sich die gewählte Mindestgröße aber tatsächlich nicht herleiten. Für zwei Anlagen – dies dürfte die Untergrenze sein, die sich aus der gegebenen Begründung ableiten lässt – ist die Fläche um 5 ha zu groß und damit nicht gerechtfertigt; für drei Anlagen – die die Antragsgegnerin aber so nicht als Untergrenze bestimmt hat – dagegen um 5 ha zu klein. Das gewählte arithmetische Mittel zwischen dem unterstellten Flächenbedarf für zwei oder für drei Anlagen, die wohl der offenen Zielvorgabe von 2 bis 3 Anlagen folgt, ergibt demgegenüber keinen Sinn, die Errichtung von 2,5 Anlagen ist nicht sinnvoll denkbar. Nimmt man hinzu, dass sich aus dem in der mündlichen Verhandlung überreichten Ergebnisprotokoll vom 25. August 2014 ergibt, dass im Aufstellungsverfahren insoweit unterschiedliche Flächenannahmen diskutiert worden sind, konkret Mindestgrößen von 15, 20 oder 25 ha, fehlt es damit insgesamt an einer tragfähigen Rechtfertigung für diese – erneut – am oberen Rand des Spektrums angesiedelte Auswahl (vgl. Rd.-Nr. 213).

Darüber hinaus wird in diesem Urteil thematisiert, wie in Zusammenhang mit der Ermittlung und Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie mit Bereichen zum Schutz der Natur, Naturschutzgebieten, Biotopen, Siedlungs-/ASB-Gebieten, Darstellungen im Flächennutzungsplan etc. umzugehen ist.

3. Planungsziele

Der aktive Klimaschutz stellt eine immer wichtiger werdende Aufgabe für Bund, Länder und Kommunen dar. Die Dürrejahre 2018 bis 2020 und die Folgen für Land-/Forstwirtschaft und Wasserversorgung sowie zunehmende Starkregenereignisse mit z. T. verheerenden Folgen verdeutlichen die Dringlichkeit einer Verringerung des CO₂-Ausstoßes. Darüber hinaus haben der Krieg in der Ukraine und die daraus resultierenden Lieferengpässe bei fossilen Brennstoffen (insb. Gas und Öl) zu einem radikalen politischen Wechsel in der Energiepolitik geführt. Seit Frühjahr 2022 werden die gesetzlichen Regelungen für einen verstärkten Ausbau regenerativer Energien stetig reformiert und zeitliche Hemmnisse in der Planung/Genehmigung reduziert.

Die energiepolitischen Ziele des Bundes sind ein verstärkter Ausbau der Elektromobilität sowie die Umstellung der Gebäudetechnik von Heizungen mit fossilen Energieträgern hin zu einer nachhaltigen Beheizung mit Wärmepumpen. Ohne einen deutlichen Ausbau der regenerativen Energie (Photovoltaik, Windenergie etc.) sind diese Ziele nicht zu erreichen. Nach heutigem Stand der Technik wird die Windenergienutzung auch in absehbarer Zeit einen wesentlichen Anteil zur Erzeugung re-

generativer Energien beitragen. Bereits heute liefern diese Anlagen den größten Anteil erneuerbaren Stroms. Durch Leistungssteigerung und Höhenentwicklung moderner Windenergieanlagen können die in größeren Höhen stärkeren und regelmäßigeren Winde auch im Binnenland besser ausgeschöpft werden. Der Nutzung der Windenergie kommt daher im Hinblick auf die Belange der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung eine erhebliche Bedeutung zu. Eine ressourcenschonende Energieerzeugung trägt unter Beachtung des Freiraumschutzes, der Belange des Natur und Artenschutzes und der Landschaftspflege sowie möglicher Auswirkungen auf den Menschen zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen bei.

Am 28.07.2022 wurde im Bundesgesetzblatt das „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ (WaLG) verkündet. Kern dieses Artikelgesetzes ist das „Windenergieflächenbedarfsgesetz“ (WindBG), mit dem die Rechtsgrundlage dafür geschaffen wird, dass in Zukunft mindestens 2 % der Bundesfläche für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen müssen. Darüber hinaus erfolgen Änderungen des Baugesetzbuchs, des Raumordnungsgesetzes und des Erneuerbare-Energie-Gesetzes. Das WindBG trat wie auch die weiteren Bestandteile des WaLG am 01.02.2023 in Kraft.

Durch das Gesetz wird die Vorgabe des Koalitionsvertrags umgesetzt, 2 % der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen. Ziel ist, den Mangel verfügbarer Fläche für den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu beheben. Das WindBG sieht für die einzelnen Bundesländer verbindliche Flächenziele (sog. Flächenbeitragswerte) vor. Demnach soll bis Ende des Jahres 2027 ein Anteil von 1,4 % und bis Ende 2032 ein Anteil von 2 % der Bundesfläche für Windkraftanlagen ausgewiesen sein. Diese Werte leiten sich aus den Ausbauzielen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes her und bilden die energiewirtschaftlichen Flächenbedarfe ab. Für Nordrhein-Westfalen bedeutet dies, dass bis zum 31.12.2027 ein Anteil von 1,1 % und bis zum 31.12.2032 ein Anteil von 1,8 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung gestellt werden muss.

Bis zur Erreichung dieser 1. Stufe der Flächenbereitstellung ändert sich für die „Rechtsanwender“, also u. a. Projektierer und Genehmigungsbehörden, grundsätzlich nichts. Windenergieanlagen sind im Außenbereich grundsätzlich privilegiert, bestehende Flächennutzungspläne mit Konzentrationszonen bleiben bestehen. **Bis zum 01.02.2024 können Kommunen sogar noch neue Flächennutzungspläne mit Ausschlusswirkung aufstellen.**

Gemäß § 245e BauGB gilt die Rechtswirkung des Flächennutzungsplans gemäß § 35(3) S. 3 in der bis zum 01.02.2023 geltenden Fassung für Vorhaben nach § 35(1) Nr. 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, vorbehaltlich des § 249(5) S. 2 fort, wenn der Plan **bis zum 01.02.2024 wirksam geworden** ist. Sie **entfallen**, soweit für den Geltungsbereich des Plans das Erreichen des Flächenbeitragswerts oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels gemäß § 5(1) oder (2) des WindBG vom 20.07.2022 festgestellt wird, **spätestens aber mit Ablauf des 31.12.2027**.

Die Stadt Harsewinkel verfolgt mit der Aufstellung der vorliegenden FNP-Änderung folgende Ziele:

- Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Sinne des § 35(3) S. 3 BauGB unter Berücksichtigung der geänderten rechtlichen Anforderungen;
- Überplanung der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen;
- Ausweisung möglichst großer zusammenhängender Flächen als Konzentrationszonen, in denen mehrere Anlagen errichtet werden können, bzw. kleinere Flächen, die in einem engen räumlichen Zusammenhang liegen und auf denen Einzelanlagen errichtet werden können (mehrkernige Konzentrationszone);
- Errichtung von Windenergieanlagen im Umfeld bereits vorbelasteter Bereiche;

- Vermeidung einer „Verspargelung“ der Landschaft mit einzelnen Anlagen auf verstreut im Stadtgebiet liegenden Flächen;
- Aufhebung der getroffenen Höhenfestsetzungen von 140,0 m Gesamthöhe über Grund (gemessen bis zur Rotorblattspitze an ihrem höchsten Punkt).

Obwohl die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans spätestens mit Ablauf des 31.12.2027 ihre Wirksamkeit verliert, hat der Rat der Stadt Harsewinkel – nach eingehender Diskussion in den politischen Gremien sowie im Planungs- und Bauausschuss – in seiner Sitzung am 28.09.2022 die Weiterführung des Verfahrens beschlossen. Durch die im Rahmen des vorliegenden Verfahrens dargestellten Konzentrationszonen soll der Bezirksregierung auch eine Flächenkulisse für die Windenergie im Stadtgebiet Harsewinkel an die Hand gegeben werden. Damit leistet die Kommune einen Beitrag zur Erreichung der Flächenbeitragswerte für das Land NRW, verbunden mit der Planungsabsicht, Teilbereiche des Stadtgebiets begründet von Windenergieanlagen freizuhalten.

4. Potenzialflächenanalyse

4.1 Vorgehensweise zur Ermittlung von Potenzialflächen/Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie

Planungspraxis und Rechtsprechung (siehe BVerwG vom 13.12.2012¹⁰) haben für die Planung und Auswahl von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ein Modell in vier Schritten (harte Tabukriterien, weiche Tabukriterien, Einzelfallprüfung, Prüfung *substanziell Raum*) entwickelt, die nachfolgend erläutert werden.

Zu Beginn des Planverfahrens wurde der Flächenauswahl ein weiterer Schritt vorangestellt:

Durch das *Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (AG BauGB NRW)* wird dem Kriterienkatalog der vorliegend als **Vorlauf** betitelte Bearbeitungsschritt gemäß § 2 AG BauGB NRW vorangestellt. § 2 AG BauGB NRW nimmt den Windenergieanlagen innerhalb des **1.000 m-Abstands** die Privilegierung. Da die Konzentrationszonenplanung des § 35(3) S. 3 BauGB das Korrektiv für die Privilegierung in § 35(1) Nr. 5 BauGB ist, geht es bei ihr allein um die Steuerung privilegierter Anlagen. Demnach sind Windenergieanlagen im Außenbereich nur dann zulässig, wenn das Vorhaben (Bau einer Windenergieanlage) einen Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden

1. in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, oder
2. im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35(6) BauGB einhält.

Anlagen innerhalb des o. g. Mindestabstands sind daher nicht mehr Gegenstand der Konzentrationszonenplanung. Erst danach fangen die harten Tabuzonen an, die sich nur im Außenbereich und außerhalb des 1.000 m-Mindestabstandes befinden können.

Vorlauf: Gemäß der o. g. Gesetzesänderung bemisst sich der o. g. Mindestabstand von der *Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude*. Dieses Abstandserfordernis bildet die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan so nicht ab, da hier der zukünftige Standort einer Windenergieanlage innerhalb der Konzentrationszone nicht bekannt ist. Da kein Teil einer Windenergieanlage über die Grenze der Konzentrationszone hinausreichen darf, wird vorliegend auf einen **Abstand von 930 m**

¹⁰ BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1/11.

abgestellt. Heute marktgängige leistungsstarke Windenergieanlagen weisen der Rotorblattlängen von ca. 70 m auf, so dass in der Summe zu einem vorgenannten Wohngebiet ein Abstand von 1.000 m zwischen Mastfuß und nächstgelegenen Wohngebäude sichergestellt ist. Bei längeren Rotorblättern ist der Mastfuß entsprechend innerhalb der Konzentrationszone zu verschieben.

Hinweis: Die Bezirksregierung Detmold hat mit Schreiben vom 24.05.2023 darauf hingewiesen, dass die vorliegende Planung mit den Steuerungswirkungen des § 35(3) Satz 3 BauGB unter die Kategorie Windenergiegebiet im Sinne des § 2 Nr. 1a WindBG fällt und somit der der Abstand von 1.000 m gemäß § 2(2) Nr. 1 BauGB-AG nicht anzuwenden ist. Dies hat zur Folge, dass der Abstand von 1.000 m kein Ausschlusskriterium darstellt, da dieser folglich nicht anwendbar ist und somit der Bereich der gemeindlichen Planungshoheit zugänglich ist. Die Flächenkulisse zur Offenlage wurde daher entsprechend der Bezirksregierung Detmold angepasst, auf Kapitel 5.2 wird verwiesen.

Somit entfällt der „Vorlauf“ und es bleibt bei den vier „bundesrechtlichen“ Schritten der Konzentrationszonenplanung.

- 1. Schritt:** Anhand sogenannter *harter Tabukriterien* werden die Flächen ausgeschlossen, auf denen eine Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen dauerhaft nicht möglich oder zulässig ist. Zu diesen *harten Tabuzonen* gehören z. B. Siedlungsbereiche und Infrastrukturanlagen.
- 2. Schritt:** Die Kommune erarbeitet weitere (*weiche*) *Tabukriterien*, die der Abwägung unterliegen und die sie einheitlich auf ihr gesamtes Stadtgebiet anwenden will. Hierzu gehören z. B. Schutzabstände zu Siedlungsbereichen, die aus Vorsorgegründen (als Ergebnis der Prüfung und Abwägung) getroffen werden sollen.
- 3. Schritt:** Nach Abzug dieser *harten* und *weichen Tabuzonen* verbleiben Potenzialflächen. Für diese Flächen erfolgt dann eine Abwägung der Windenergienutzung mit konkurrierenden öffentlichen und privaten Belangen im Einzelfall. Grundlage der Abwägung sind u. a. die im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeit bzw. der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Als Ergebnis dieser Abwägung legt die Kommune Flächen fest, die als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt werden sollen.
- 4. Schritt:** Die Kommune prüft, ob die verbleibenden Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie über eine ausreichende Flächengröße verfügen, um der Windenergie im Stadtgebiet „substanziell Raum“ zu schaffen. Kommt die Stadt zu dem Ergebnis, dass der Windenergie nicht ausreichend Raum gegeben wird, muss sie erneut in die Abwägung eintreten und z. B. ihre weichen Tabukriterien so verändern, dass „ausreichend“ Flächen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet verbleiben.

Die Bearbeitung der 23. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt gemäß der o. g. Aufzählung. Grundlage für die **Bearbeitungsschritte 1 und 2** ist die **Potenzialflächenanalyse Windenergie**, auf die ausdrücklich verwiesen wird.¹¹ Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurden die Vorgaben der Bezirksregierung Detmold (Verzicht auf den 1.000 m-Abstand gemäß § 2 AG BauGB NRW) noch nicht berücksichtigt, dies erfolgt erst im Rahmen der Ermittlung der Flächenkulisse zur Offenlage.

¹¹ Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH (Stand: 03/2022): Stadt Harsewinkel, Potenzialflächenanalyse Windenergie.

Die Änderungen, die sich dadurch ergeben, werden nachstehend im Kapitel 5.4 erläutert, im Kapitel 5.5 wird die genaue räumliche Abgrenzung der Konzentrationszonen dargestellt.

Nachfolgend werden die harten und weichen Tabukriterien zum **Vorentwurf** der 23. FNP-Änderung aufgeführt:

Bearbeitungsschritt 1:

In **Stufe I der Potenzialflächenanalyse** sind für das Stadtgebiet *harte Tabukriterien* anhand des FNP, des Regionalplans etc. ermittelt worden. Diese kommen für eine Windenergienutzung nicht in Betracht bzw. sind für eine derartige Nutzung ungeeignet (Ausschlussbereiche). Sie unterliegen auch nicht der Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen. In Anlage 1 der Potenzialflächenanalyse werden die einzelnen Kriterien ausführlich erläutert, hierauf wird ausdrücklich verwiesen.

Harte Tabukriterien sind:

Siedlung	Vorsorgeabstand
Wohnnutzungen im Außenbereich ¹² , Einrichtungen des Gemeinbedarfs (Schulen, Kirchen sowie sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen), Flächen für Sport- und Spielanlagen	– ohne –
Gewerbliche Bauflächen	– ohne –
Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) gemäß Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld	– ohne –
Abstandserfordernis ¹³ zu reinen Wohngebieten, Sondergebieten / Gemeinbedarfsflächen (Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten) aus Gründen des Immissionsschutzes	650 m
Abstandserfordernis zu allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten aus Gründen des Immissionsschutzes	450 m
Abstandserfordernis zu Kerngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten, urbanen Gebieten und Wohnnutzungen im Außenbereich aus Gründen des Immissionsschutzes	250 m
Infrastruktur	
Autobahnen einschließlich anbaufreier Zonen (beidseitig der Trasse)	40 m
Bundesstraßen einschließlich anbaufreier Zonen (beidseitig der Trasse)	20 m
Landes- und Kreisstraßen / geplante Straßen	– ohne –
Bahnstrecken	– ohne –
Freileitungen > 110 kV	30 m

¹² Hinweis: Das tatsächliche Abstandserfordernis zwischen Wohnnutzungen und Windenergieanlage aus Gründen des Immissionsschutzes wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ermittelt, erst dann sind Standort, Anlagenhöhe, -typ etc. bekannt. Im Rahmen der vorliegenden Planung werden Konzentrationszonen und keine Standorte von Windenergieanlagen dargestellt.

¹³ Auf Grundlage der Rechtsprechung des OVG NRW vom 05.07.2017 (Az. 7 D 105/14.NE) sowie des OVG Lüneburg vom 13.07.2017 (Az. 12 KN 206/15) gehören zu den *harten Tabuzonen* regelmäßig die Flächen, die so nahe an schutzwürdigen baulichen Nutzungen liegen, dass die Werte der TA Lärm zum Nachteil der Nachbarschaft gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch den Betrieb der Windenergieanlage überschritten würden.

Freileitungen	– ohne –
Flughäfen und Landeplätze	– ohne –
Militärische Anlagen	– ohne –
Gewässer	
Gewässer I. Ordnung, stehende Gewässer > 1 ha	50 m
Stehende und fließende Gewässer	– ohne –
Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete Schutzzone I	– ohne –

Bearbeitungsschritt 2:

Bei den im Rahmen der **Stufe II** definierten *weichen Tabukriterien* handelt es sich um Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ggf. möglich sein kann, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Kommune anhand eigener Kriterien entwickelt hat, jedoch keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Diese unterliegen der Abwägung des Rats und seiner Fachausschüsse und sind für die einzelnen Tabukriterien jeweils nachvollziehbar zu begründen.

Die *weichen Tabukriterien* umfassen i. W. Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen und Schutzgebiete nach Maßgaben des Naturschutzes. Darüber hinaus sollen aus Gründen des Immissionsschutzes auch Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen und Wohnnutzungen im Außenbereich berücksichtigt werden. In der Potenzialflächenanalyse nebst Kriterienkatalog werden die einzelnen Tabukriterien definiert und ausführlich erläutert (siehe dort).

Der **Stufe II weiche Tabukriterien** werden zugeordnet:

Siedlung	Vorsorgeabstand
Vorsorgeabstände zu Kerngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten, urbanen Gebieten und Wohnnutzungen im Außenbereich aus Gründen des Immissionsschutzes <i>Hinweis:</i> Das harte Tabukriterium von 250 m aus Gründen des Immissionsschutzes berücksichtigt i. d. R. nur die Errichtung einer einzelnen Windenergieanlage. Ziel der vorliegenden Planung ist jedoch die Darstellung von Konzentrationszonen für mehrere Windenergieanlagen, woraus ein zusätzlicher Vorsorgeabstand von 200 m resultiert (Gesamtabstand = 450 m).	200 m
Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) gemäß Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld	– ohne –
Natur und Landschaft	
FFH- und Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sowie § 42 LNatSchG NRW, Naturdenkmale und gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 39 LG	– ohne –
Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)	– ohne –
Wald ¹⁴	– ohne –

¹⁴ Unter Verweis auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG NRW vom 22.09.2015, Az. 10 D 82/13.NE werden Waldflächen nunmehr als **weiches Tabukriterium** betrachtet.

Gewässer	
Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete Schutzzone II	– ohne –
Sonstige Belange	
Konzentrationswirkung	– ohne –
Plausibilitätsprüfung (Flächengröße/Flächengeometrie)	– ohne –

Die auf den o. g. Kriterien basierenden „harten“ und „weichen“ Tabuzonen werden auf einer das gesamte Stadtgebiet umfassenden Kartengrundlage dargestellt und miteinander verschnitten. Die verbleibenden „weißen Flächen“ im Stadtgebiet werden einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Im Ergebnis werden einzelne Flächen bzw. Teilflächen, die aufgrund ihrer geringen Flächengröße (< 0,8 ha) und ihrer ungünstigen Flächengeometrie (Breite/Länge < 100 m) für die Errichtung moderner Windenergieanlagen nicht geeignet sind, in den weiteren Untersuchungen nicht mehr betrachtet.

Bearbeitungsschritt 3 (allgemeine Erläuterung), siehe auch Kap. 5.2:

In diesem Bearbeitungsschritt erfolgt die **Auswertung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung nach §§ 3(1) und 4(1) BauGB**. Als Ergebnis der frühzeitigen Beteiligungsschritte werden die in Frage kommenden Flächen konkretisiert, hierbei werden neben den Anregungen aus der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange ggf. auch weitere ergänzende umweltfachliche Kriterien der Stufe III berücksichtigt, wie z. B.

- Artenschutz (*insb. tradierte Brutplätze planungsrelevanter Vogelarten*),
- Pufferzonen zu Vogelschutzgebieten,
- Landschafts- und Ortsbild,
- Landschaftsschutzgebiete,
- militärische Anlagen und deren Schutzbereiche,
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenschätze,
- städtebauliche Belange,
- Überschwemmungsgebiete.

Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse bleiben in Harsewinkel u. a. die Kriterien

- Abstände zu Freileitungen,
- Bauschutzbereiche Luftverkehr,
- Boden- und Baudenkmale,
- Modellflugplätze,
- Richtfunktrassen inkl. Schutzstreifen.

unberücksichtigt, da sie die Prüfungsanforderungen auf der Ebene des FNP übersteigen.

4.2 Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse Windenergie

Als Ergebnis der Potenzialflächenanalyse kommen mit Stand *Vorentwurf* die Suchräume 1 bis 7 für eine Nutzung der Windenergie grundsätzlich in Frage.¹⁵ Es wurden 80 Einzelflächen mit insgesamt etwa 1.150 ha ermittelt. Die Kriterien, die für eine Eignung der o. g. Flächen sprechen, werden in der Potenzialflächenanalyse ausführlich erläutert. Hierauf wird ausdrücklich verwiesen.

Potenzialfläche	Fläche	Potenzialfläche	Fläche	Potenzialfläche	Fläche
P-1.1	70,54 ha	P-3.7	7,02 ha	P-5.5	9,85 ha
P-1.2	2,46 ha	P-3.8	4,50 ha	P-5.6	12,07 ha
P-1.3	3,14 ha	P-3.9	1,05 ha	P-6.1	3,27 ha
P-1.4	13,95 ha	P-3.10	38,04 ha	P-6.2	1,22 ha
P-1.5	7,11 ha	P-3.11	113,78 ha	P-6.3	23,77 ha
P-1.6	1,63 ha	P-3.12	1,38 ha	P-6.4	9,15 ha
P-1.7	5,06 ha	P-4.1	16,38 ha	P-6.5	1,21 ha
P-1.8	2,25 ha	P-4.2	5,42 ha	P-6.6	10,47 ha
P-1.9	4,26 ha	P-4.3	7,26 ha	P-6.7	1,34 ha
P-2.1	7,05 ha	P-4.4	1,27 ha	P-7.1	24,84 ha
P-2.2	1,51 ha	P-4.5	2,13 ha	P-7.2	1,22 ha
P-2.3	9,32 ha	P-4.6	5,22 ha	P-7.3	40,50 ha
P-2.4	18,72 ha	P-4.7	7,41 ha	P-7.4	70,20 ha
P-2.5	61,15 ha	P-4.8	3,05 ha	P-7.5	3,32 ha
P-2.6	1,45 ha	P-4.9	4,22 ha	P-7.6	18,06 ha
P-2.7	3,00 ha	P-4.10	79,17 ha	P-7.7	1,82 ha
P-2.8	6,75 ha	P-4.11	2,89 ha	P-7.8	1,41 ha
P-2.9	62,52 ha	P-4.12	4,45 ha	P-7.9	5,88 ha
P-2.10	31,45 ha	P-4.13	19,69 ha	P-7.10	0,85 ha
P-2.11	17,60 ha	P-4.14	2,10 ha	P-7.11	19,94 ha
P-2.12	2,84 ha	P-4.15	3,59 ha	P-7.12	10,74 ha
P-3.1	10,16 ha	P-4.16	2,40 ha	P-7.13	17,49 ha
P-3.2	19,87 ha	P-4.17	2,74 ha	P-7.14	48,88 ha
P-3.3	11,78 ha	P-5.1	6,35 ha	P-7.15	11,81 ha
P-3.4	12,89 ha	P-5.2	15,34 ha	P-7.16	1,08 ha
P-3.5	11,67 ha	P-5.3	13,78 ha	P-7.17	23,26 ha
P-3.6	5,43 ha	P-5.4	1,77 ha	Summe:	1.151,61 ha

Tab. 1: Übersicht über die ermittelten Potenzialflächen

¹⁵ Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH (Stand: 03/2022): Stadt Harsewinkel, Potenzialflächenanalyse Windenergie.

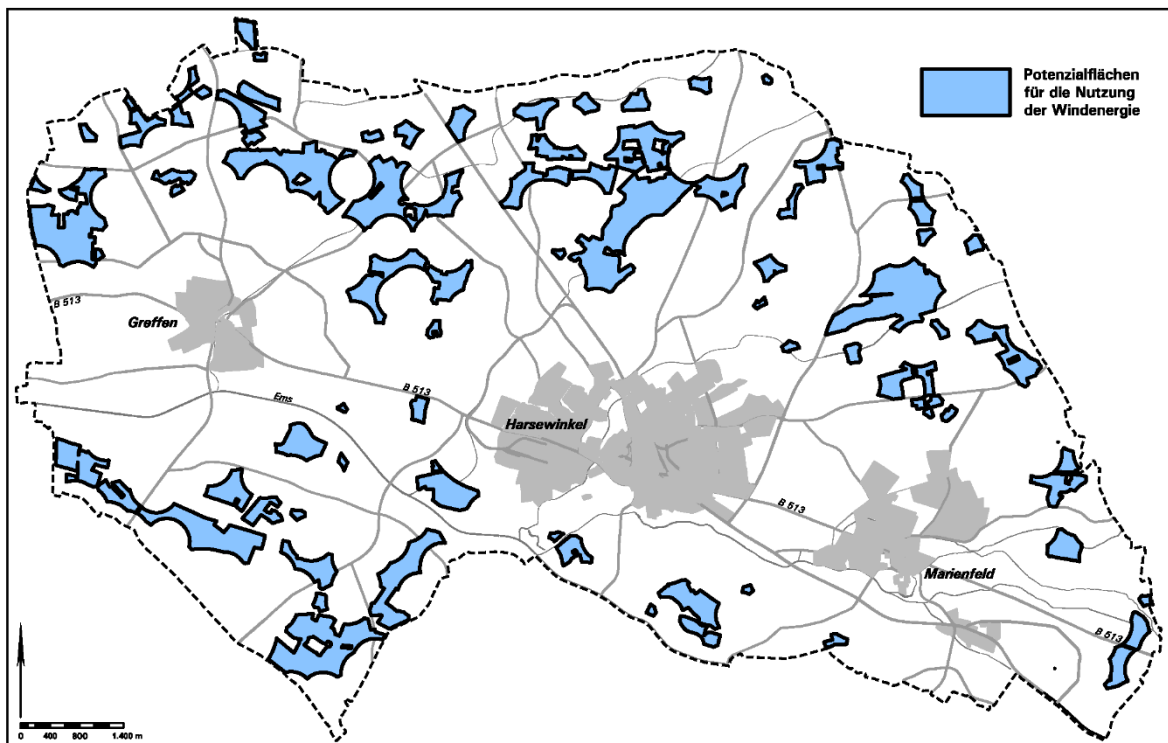


Abb. 3: Flächenkulisse zum Vorentwurf (Potenzialflächen in blauer Farbgebung)

5. Flächenkulisse zur Offenlage

5.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3(1) und 4(1) BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB wurden zu den Potenzialflächen zahlreiche Anregungen und Hinweise vorgetragen. Diese bezogen sich im Wesentlichen auf die Themen Immissionsschutz, Artenschutz, Abstandserfordernisse, Denkmalschutz, Wasserschutzgebiete, Wertminderung etc.

Hinsichtlich des Abwägungsspielraums hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 17.12.2002, Az. 4 C 15/01 ausgeführt: „Die Stadt muss nicht sämtliche Flächen, die sich für Vorhaben nach § 35(1) Nr. 2 bis 6 (hier: Windkraftanlagen) eignen, gemäß § 35(3) S.3 BauGB in ihrem Flächennutzungsplan darstellen. Bei der Gebietsauswahl und dem Gebietszuschnitt braucht sie die durch § 35(1) Nr. 2 bis 6 BauGB geschützten Interessen (hier: Windenergienutzung) in der Konkurrenz mit gegenläufigen Belangen nicht vorrangig fördern. Sie darf diese Interessen nach den zum Abwägungsgebot entwickelten Grundsätzen zurückstellen, wenn hinreichend gewichtige städtebauliche Gründe dieses rechtfertigen. [...] Der Gesetzgeber gestattet es, dass durch § 35(1) Nr. 5 BauGB rechtlich geschützte Nutzungsinteressen (an der Windkraft) in der Konkurrenz mit anderen Abwägungsbelangen ggf. zurückzustellen. Ein solches „Wegwägen“ ist indes rechtfertigungsbedürftig.“

An diesen Ausführungen ist auch unter Berücksichtigung von § 2 EEG festzuhalten. Nach Satz 2 dieser Vorschrift sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Der Abwägungsvorrang nach § 2 EEG gilt nicht absolut, sondern ist an

den Bedarf zur treibhausgasneutralen Energieversorgung gekoppelt. In diesem Sinne wirkt § 2 EEG auf die Wertung, ob der Windenergie substanziell Raum gegeben wird, ein, schließt aber eine darauf bezogene planerische Steuerung und entsprechende planerische Abwägung nicht aus.

Auf die Sitzungen des Planungsausschusses der Stadt Harsewinkel am 09.03.2023 und des Rats der Stadt am 22.03.2023, in der die Abwägung der Stellungnahmen politisch beraten und letztlich der Beschluss über die Offenlage gefasst wurde, wird verwiesen.

5.2 Flächendiskussion Potenzialflächen/Konzentrationszonen (Bearbeitungsschritt 3)

Im o. g. Beteiligungsverfahren ergaben sich Gründe, wie z. B. Abstandserfordernisse, nicht berücksichtigte Kompensationsflächen und BSN-Bereiche, die nach eingehender Prüfung für den Ausschluss einzelner Potenzialflächen sprechen. Nachfolgend sind die Kriterien aufgeführt, die gegen eine Ausweisung einzelner Potenzialflächen als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie sprechen.

1. 1.000 m Mindestabstand

Der in Kapitel 4.1 erläuterte 1.000 m-Mindestabstand wurde im Rahmen der Potenzialflächenanalyse sowie der daraus abgeleiteten Flächenkulisse zur 23. Änderung des FNP berücksichtigt. Im Rahmen der landesplanerischen Anfrage wies die Bezirksregierung Detmold darauf hin, dass die vorliegende Planung mit den Steuerungswirkungen des § 35(3) Satz 3 BauGB unter die Kategorie Windenergiegebiet im Sinne des § 2 Nr. 1a WindBG fällt und somit der Abstand von 1.000 m gemäß § 2(2) Nr. 1 BauGB-AG nicht anzuwenden ist. Dies hat zur Folge, dass der **Abstand von 1.000 m kein Ausschlusskriterium** darstellt, da dieser folglich nicht anwendbar ist und somit der Bereich der gemeindlichen Planungshoheit zugänglich ist.

Fazit: Von einem Verzicht auf den 1.000 m-Mindestabstand sind die Potenzialflächen 2.5, 4.13, 4.14, 4.15, 6.1, 6.3 und 6.5 betroffen. Im Ergebnis vergrößern sich diese Potenzialflächen. Darüber hinaus werden eine Fläche südlich der Potenzialfläche 4.15 sowie eine Fläche nordöstlich der Potenzialfläche 6.2 erstmalig berücksichtigt.

2. Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich

Aufgrund der zahlreichen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zu Abständen zu Wohnnutzungen im Außenbereich erfolgte diesbezüglich eine Prüfung hinsichtlich eines möglichen Spielraums für Erweiterungen. In diese Überlegungen wurde auch die Thematik der optisch bedrängenden Wirkung einbezogen, nach der ein Abstand einer Windenergieanlage in der Regel mindestens das 2-fache der Gesamthöhe einer Anlage betragen muss. Da heute i. d. R. Windenergieanlagen mit Höhen von 200 m und mehr realisiert werden, „gaukelt“ ein Abstandserfordernis von 300 m Windenergiepotenziale vor, die tatsächlich nicht entwickelt werden (können).

Auch vor dem Hintergrund, dass die vorliegende Planung der Windenergie substanziell Raum schaffen muss, kommen die Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass das harte Tabukriterium von 250 m aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes weiterhin Bestand hat, aber zur Offenlage um einen Vorsorgeabstand von nunmehr 200 m als weiches Tabukriterium ergänzt wird. Die Flächenkulisse zur Offenlage berücksichtigt nunmehr einen Abstand von 450 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich.

Fazit: Nach Abwägung der Belange der regenerativen Energieerzeugung durch Windenergieanlagen mit den o. g. Abstandserfordernissen zu Wohnnutzungen im Außenbereich gegen- und untereinander entscheidet sich die Stadt im Sinne der Bewohner im Außenbereich. Von der

Erhöhung des Abstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich auf insgesamt 450 m sind sämtliche Potenzialflächen (ganz oder in Teilbereichen) mit Ausnahme der Potenzialflächen 4.14 und 6.5 betroffen.

3. Kompensationsflächen für Eingriffe im Rahmen der Errichtung der Autobahn A 33

Im Rahmen des Lückenschlusses der Autobahn A 33 mussten für den Eingriff in Natur und Landschaft Kompensationsflächen nachgewiesen werden. Diese wurden entsprechend den Vorgaben angelegt und konnten sich bereits über mehrere Jahre entwickeln. Darüber hinaus werden auch die übrigen im Kompensationskataster der Kreises Gütersloh für das Stadtgebiet Harsewinkel verzeichneten Kompensationsflächen berücksichtigt. Die Stadt Harsewinkel verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel, Windenergieanlagen in verschiedenen Bereichen des Stadtgebiets zu konzentrieren. Eine Inanspruchnahme ökologisch aufgewerteter Bereiche ist dabei nicht zielführend, da diese sich bereits entwickelt haben. Darüber hinaus müssten für eine Kompensation der bestehenden Kompensationsflächen wesentlich größere Flächen gefunden werden, die dann der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen würden. Darüber hinaus ist der Erwerb landwirtschaftlicher Flächen zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen – aufgrund fehlender Verkaufsbereitschaft – schon heute für Kommunen/Inverstoren sehr problematisch.

Fazit: Nach Abwägung der Belange der regenerativen Energieerzeugung durch Windenergieanlagen mit den o. g. Belangen des Natur- und Artenschutzes auf den bereits entwickelten Kompensationsflächen gegen- und untereinander entscheidet sich die Stadt für den Erhalt der bereits entwickelten Kompensationsflächen. Von einer hiermit einhergehenden Verkleinerung sind die Potenzialflächen 2.4, 3.5, 3.6, 3.7, 3.11, 4.3, 4.4, 4.7, 5.1 und 7.4. (ganz oder in Teilbereichen) betroffen.

4. Bereiche für den Schutz der Natur

Die Bezirksregierung OWL in Detmold erarbeitet gegenwärtig den neuen Regionalplan. In Kapitel „4.6 Natur und Landschaft“ formuliert der Regionalplan die regionalplanerischen Ziele für die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN). Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung soll den bereits verfestigten Ziele der Raumordnung Rechnung getragen werden. Entsprechend dem Erfordernis nach einem einheitlichen Planungskonzepts für das gesamte Plangebiet werden auch die Bereiche für den Schutz der Natur im Entwurf des Regionalplans – analog zu den bereits bestehenden BSN-Flächen – als weiches Tabukriterium berücksichtigt.

Fazit: Nach Abwägung der Belange der regenerativen Energieerzeugung durch Windenergieanlagen mit den o. g. Belangen des Natur- und Artenschutzes (hier: BSN-Flächen) gegen- und untereinander entscheidet sich die Stadt für die Berücksichtigung auch der in der Entwurfsfassung des Regionalplans dargestellten BSN-Flächen im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung. Von einer Herausnahme der künftigen BSN-Flächen sind die Potenzialflächen 3.2, 6.3, 6.4, 6.6, 6.7, 7.1 und 7.13 (ganz oder in Teilbereichen) betroffen.

5. Flächengröße/-geometrie

Unter Berücksichtigung des Abstands von 450 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich und der Kompensations-/BSN-Flächen wurde die Flächenkulisse für die Entwurfsfassung der vorliegenden Planung erstellt. Anschließend wurden die verbliebenen Flächen hinsichtlich ihrer Flächengröße und Flächengeometrie geprüft. Flächen mit einer Größe von weniger als 0,8 ha sind für aktuell im Binnenland errichtete Windenergieanlagen ungeeignet. Gleiches gilt auch für schmale und ungünstig geschnittene (Teil-)Flächen mit einer Breite/Länge von weniger als 100 m. Hierzu gehören auch schmalere Randbereiche größerer Flächen. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass Mast und

Rotor einer Windenergieanlage innerhalb einer Konzentrationszone liegen müssen. Von einer Herausnahme einzelner Potenzialflächen aus Gründen ihrer geringen Größe oder ihrer Flächengeometrie sind die Potenzialflächen 1.1, 1.7, 1.9, 2.1, 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8, 2.9, 2.11, 3.1, 3.3, 3.4, 3.5, 3.7, 3.10, 3.11, 4.1, 4.10, 4.13, 4.14, 4.17, 5.2, 5.3, 6.1, 6.3, 6.4, 6.5, 6.6, 7.1, 7.2, 7.3, 7.4, 7.6, 7.11, 7.12, 7.13, 7.14 und 7.17 betroffen.

5.3 Bestehende Windenergieanlagen im Stadtgebiet Harsewinkel

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Harsewinkel wurde im Rahmen der 13. Änderung des FNP ein etwa 12 ha umfassendes *Vorranggebiet für Windenergie* (als überlagernde Nutzung) dargestellt, ergänzend wurde gemäß § 16(1) und (2) BauNVO das Maß der baulichen Nutzung, hier die Höhe der Windenergieanlagen, auf maximal 140 m über Grund (gemessen bis zur Rotorblattspitze an ihrem höchsten Punkt) begrenzt. In dem nordöstlich des Kernstadtbereichs in der *Beller Mark* gelegenen Vorranggebiet wurden zwei Windenergieanlagen errichtet.

Im Rahmen der vorliegenden Planung erhöht sich der Abstand zu Wohnnutzungen im Außenbereich von 300 m auf nunmehr 450 m, was zu einer deutlichen Reduktion des o. g. Vorranggebiets für Windenergie führt. Der südliche Teil des Vorranggebiets ist zukünftig Teil der Konzentrationszone VIII, die mit einer Größe von ca. 39,7 ha der Windenergie in diesem Bereich deutlich mehr Raum schafft. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand liegen beide hier bereits errichteten Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszone, wobei die westliche Anlage im Bereich der Abgrenzung der Fläche liegt. Eine Einmessung liegt nicht vor.

Darüber hinaus liegen der Kommune bzw. dem Kreis Gütersloh 2 Bauanträge mit jeweils 2 Windenergieanlagen zur Genehmigung vor. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden diese in absehbarer Zeit genehmigt werden.

5.4 Flächenkulisse nach Auswertung der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB

Die einzelnen Potenzialflächen sind von den o. g. Anpassungen/Erweiterungen der harten und weichen Tabukriterien unterschiedlich stark betroffen. Darüber hinaus ergeben sich durch den Verzicht auf den 1.000 m-Abstand gemäß § 2 AG BauGB NRW weitere Flächenpotenziale. Die nachfolgende Tabelle dokumentiert die mögliche Eignung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie und das Abwägungsergebnis der Stadt bezogen auf jede Einzelfläche:

Potenzialfläche	Größe	Abwägungsergebnis
1.1	70,54 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich sowie Anpassungen hinsichtlich der Flächengeometrie verringert sich diese Fläche auf nunmehr ca. 31,6 ha.
1.2	2,46 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich verringert sich die Potenzialfläche derart, dass die Restfläche nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist bzw. keine Restfläche verbleibt.
1.3	3,14 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich verringert sich die Potenzialfläche derart, dass die Restfläche nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist bzw. keine Restfläche verbleibt.

1.4	13,95 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich verringert sich die Potenzialfläche derart, dass die Restfläche nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist bzw. keine Restfläche verbleibt.
1.5	7,11 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich verringert sich die Potenzialfläche derart, dass die Restfläche nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist bzw. keine Restfläche verbleibt.
1.6	1,63 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich verringert sich die Potenzialfläche derart, dass die Restfläche nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist bzw. keine Restfläche verbleibt.
1.7	5,06 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich sowie Anpassungen hinsichtlich der Flächengeometrie verringert sich die Potenzialfläche derart, dass die Restfläche nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist bzw. keine Restfläche verbleibt.
1.8	2,25 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich verringert sich die Potenzialfläche derart, dass die Restfläche nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist bzw. keine Restfläche verbleibt.
1.9	4,26 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich sowie Anpassungen hinsichtlich der Flächengeometrie verringert sich die Potenzialfläche derart, dass die Restfläche nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist bzw. keine Restfläche verbleibt.
2.1	7,05 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich sowie Anpassungen hinsichtlich der Flächengeometrie verringert sich die Potenzialfläche derart, dass die Restfläche nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist bzw. keine Restfläche verbleibt.
2.2	1,51 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich verringert sich die Potenzialfläche derart, dass die Restfläche nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist bzw. keine Restfläche verbleibt.
2.3	9,32 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich sowie Anpassungen hinsichtlich der Flächengeometrie verringert sich diese Fläche auf nunmehr ca. 4,5 ha.
2.4	18,72 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich, Anpassungen hinsichtlich der Flächengeometrie und der Nutzung von Teilbereichen als Kompensationsfläche für den Bau der Autobahn A 33 verringert sich diese Fläche auf nunmehr ca. 6,4 ha.
2.5	61,15 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich sowie Anpassungen hinsichtlich der Flächengeometrie verringert sich die Fläche deutlich. Die beiden verbleibenden Flächen umfassen nunmehr eine Größe von ca. 17,1 ha. <i>Durch Verzicht auf den 1.000 m-Abstand gemäß § 2 AG BauGB NRW wird zur Offenlage im südöstlichen Teil der Potenzialfläche</i>

		<i>ein kleinerer Teilbereich erstmalig berücksichtigt. Die Fläche vergrößert sich auf ca. 17,2 ha.</i>
2.6	1,45 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich verringert sich die Potenzialfläche derart, dass die Restfläche nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist bzw. keine Restfläche verbleibt.
2.7	3,00 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich sowie Anpassungen hinsichtlich der Flächengeometrie halbiert sich diese Fläche auf ca. 1,5 ha.
2.8	6,75 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich sowie Anpassungen hinsichtlich der Flächengeometrie verringert sich die Potenzialfläche derart, dass die Restfläche nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist bzw. keine Restfläche verbleibt.
2.9	62,52 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich sowie Anpassungen hinsichtlich der Flächengeometrie verringert sich die Fläche deutlich. Die beiden verbleibenden Teilflächen umfassen nunmehr eine Größe von ca. 6,3 ha.
2.10	31,45 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich verringert sich die Potenzialfläche derart, dass die Restfläche nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist bzw. keine Restfläche verbleibt.
2.11	17,60 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich sowie Anpassungen hinsichtlich der Flächengeometrie verringert sich die Potenzialfläche derart, dass die Restfläche nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist bzw. keine Restfläche verbleibt.
2.12	2,84 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich verringert sich die Potenzialfläche derart, dass die Restfläche nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist bzw. keine Restfläche verbleibt.
3.1	10,16 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich sowie Anpassungen hinsichtlich der Flächengeometrie verringert sich die Potenzialfläche derart, dass die Restfläche nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist bzw. keine Restfläche verbleibt.
3.2	19,87 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich verringert sich die Potenzialfläche bis auf kleinere Restflächen. Diese überschneiden sich mit den im Entwurf des Regionalplans dargestellten BSN-Bereichen. Im Ergebnis werden diese Flächen nicht mehr betrachtet.
3.3	11,78 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich sowie Anpassungen hinsichtlich der Flächengeometrie verringert sich diese Fläche auf nunmehr ca. 2,1 ha.
3.4	12,89 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich sowie Anpassungen hinsichtlich der Flächengeometrie verringert sich die Potenzialfläche derart, dass die Restfläche nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist bzw. keine Restfläche verbleibt.

3.5	11,67 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich sowie Anpassungen hinsichtlich der Flächengeometrie verringert sich die Fläche derart, dass die Restfläche nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist bzw. keine Restfläche verbleibt. Darüber hinaus werden Teilbereiche als Kompensationsfläche für den Bau der Autobahn A 33 genutzt und stehen somit einer Windenergienutzung entgegen.
3.6	5,43 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich verringert sich die Fläche derart, dass die Restfläche nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist bzw. keine Restfläche verbleibt. Darüber hinaus werden Teilbereiche als Kompensationsfläche für den Bau der Autobahn A 33 genutzt und stehen somit einer Windenergienutzung entgegen.
3.7	7,02 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich sowie Anpassungen hinsichtlich der Flächengeometrie verringert sich diese Fläche derart, dass die Restfläche nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist bzw. keine Restfläche verbleibt. Darüber hinaus werden Teilbereiche als Kompensationsfläche für den Bau der Autobahn A 33 genutzt und stehen somit einer Windenergienutzung entgegen.
3.8	4,50 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich verringert sich die Potenzialfläche derart, dass die Restfläche nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist bzw. keine Restfläche verbleibt.
3.9	1,05 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich verringert sich die Potenzialfläche derart, dass die Restfläche nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist bzw. keine Restfläche verbleibt.
3.10	38,04 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich sowie Anpassungen hinsichtlich der Flächengeometrie verringert sich diese Fläche auf nunmehr ca. 17,7 ha.
3.11	113,78 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich sowie Anpassungen hinsichtlich der Flächengeometrie verringert sich diese Fläche auf nunmehr ca. 49,8 ha. Darüber hinaus werden Teilbereiche als Kompensationsfläche für den Bau der Autobahn A 33 genutzt und stehen somit einer Windenergienutzung entgegen.
3.12	1,38 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich verringert sich die Potenzialfläche derart, dass die Restfläche nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist bzw. keine Restfläche verbleibt.
4.1	16,38 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich sowie Anpassungen hinsichtlich der Flächengeometrie verringert sich die Fläche derart, dass sie nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist. Darüber hinaus werden Teilbereiche als Kompensationsfläche für den Bau der Autobahn A 33 genutzt und stehen somit einer Windenergienutzung entgegen.

4.2	5,42 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich verringert sich die Potenzialfläche derart, dass die Restfläche nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist bzw. keine Restfläche verbleibt.
4.3	7,26 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich verringert sich die Fläche derart, dass sie nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist. Darüber hinaus werden Teilbereiche als Kompensationsfläche für den Bau der Autobahn A 33 genutzt und stehen somit einer Windenergienutzung entgegen.
4.4	1,27 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich verringert sich die Fläche derart, dass sie nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist. Darüber hinaus werden Teilbereiche als Kompensationsfläche für den Bau der Autobahn A 33 genutzt und stehen somit einer Windenergienutzung entgegen.
4.5	2,13 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich verringert sich die Potenzialfläche derart, dass die Restfläche nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist bzw. keine Restfläche verbleibt.
4.6	5,22 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich verringert sich die Potenzialfläche derart, dass die Restfläche nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist bzw. keine Restfläche verbleibt.
4.7	7,41 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich verringert sich die Fläche derart, dass sie nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist. Darüber hinaus werden Teilbereiche als Kompensationsfläche für den Bau der Autobahn A 33 genutzt und stehen somit einer Windenergienutzung entgegen.
4.8	3,05 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich verringert sich die Potenzialfläche derart, dass die Restfläche nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist bzw. keine Restfläche verbleibt.
4.9	4,22 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich verringert sich die Potenzialfläche derart, dass die Restfläche nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist bzw. keine Restfläche verbleibt.
4.10	79,17 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich sowie Anpassungen hinsichtlich der Flächengeometrie verringert sich die Fläche deutlich. Die verbleibende Fläche umfasst eine Größe von ca. 39,7 ha.
4.11	2,89 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich verringert sich die Potenzialfläche derart, dass die Restfläche nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist bzw. keine Restfläche verbleibt.
4.12	4,45 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich verringert sich die Potenzialfläche derart, dass die Restfläche nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist bzw. keine Restfläche verbleibt.

4.13	19,69 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich sowie Anpassungen hinsichtlich der Flächengeometrie verringert sich die Fläche deutlich. Die verbleibende Fläche umfasst eine Größe von ca. 3,2 ha. <i>Durch Verzicht auf den 1.000 m-Abstand gemäß § 2 AG BauGB NRW wird zur Offenlage die Potenzialfläche deutlich in Richtung Süden erweitert. Zusammen mit dem nun erstmalig berücksichtigten Teilbereich vergrößert sich die Fläche auf ca. 6,4 ha.</i>
4.14	2,10 ha	Durch Anpassungen hinsichtlich der Flächengeometrie (Verzicht auf nicht nutzbare Eckbereiche) verringert sich die Fläche auf nunmehr ca. 1,5 ha.
4.15	3,59 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich verringert sich die Potenzialfläche derart, dass die Restfläche nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist bzw. keine Restfläche verbleibt. <i>Durch Verzicht auf den 1.000 m-Abstand gemäß § 2 AG BauGB NRW wird zur Offenlage die Potenzialfläche deutlich in Richtung Südwesten erweitert und um eine weiter südlich angrenzende Fläche ergänzt. Zusammen mit dem nun erstmalig berücksichtigten Teilbereich sowie der zusätzlichen Fläche werden in der Entwurfsfassung zusammen 6,1 ha berücksichtigt (= Konzentrationszone IX).</i>
4.16	2,40 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich verringert sich die Potenzialfläche derart, dass die Restfläche nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist bzw. keine Restfläche verbleibt.
4.17	2,74 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich sowie Anpassungen hinsichtlich der Flächengeometrie verringert sich die Potenzialfläche derart, dass die Restfläche nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist bzw. keine Restfläche verbleibt.
5.1	6,35 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich verringert sich die Fläche derart, dass sie nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist. Darüber hinaus werden Teilbereiche als Kompensationsfläche für den Bau der Autobahn A 33 genutzt und stehen somit einer Windenergienutzung entgegen.
5.2	15,34 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich sowie Anpassungen hinsichtlich der Flächengeometrie verringert sich die Potenzialfläche derart, dass die Restfläche nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist bzw. keine Restfläche verbleibt.
5.3	13,78 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich sowie Anpassungen hinsichtlich der Flächengeometrie verringert sich die Fläche deutlich. Die verbleibende Fläche umfasst eine Größe von ca. 2,2 ha.
5.4	1,77 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich verringert sich die Potenzialfläche derart, dass die Restfläche nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist bzw. keine Restfläche verbleibt.

5.5	9,85 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich verringert sich die Potenzialfläche derart, dass die Restfläche nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist bzw. keine Restfläche verbleibt.
5.6	12,07 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich verringert sich die Potenzialfläche derart, dass die Restfläche nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist bzw. keine Restfläche verbleibt.
6.1	3,27 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich sowie Anpassungen hinsichtlich der Flächengeometrie verringert sich die Fläche deutlich. Die verbleibende Fläche umfasst eine Größe von ca. 1,4 ha. <i>Durch Verzicht auf den 1.000 m-Abstand gemäß § 2 AG BauGB NRW wird zur Offenlage im östlichen Teil der Potenzialfläche ein weiterer Teilbereich erstmalig berücksichtigt. Die Fläche vergrößert sich auf ca. 3,2 ha.</i>
6.2	1,22 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich verringert sich die Potenzialfläche derart, dass die Restfläche nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist bzw. keine Restfläche verbleibt.
----	3,60 ha	<i>Durch Verzicht auf den 1.000 m-Abstand gemäß § 2 AG BauGB NRW wird zur Offenlage eine unmittelbar nordöstlich der Potenzialfläche 6.2 gelegene Teilfläche erstmalig berücksichtigt und in der Entwurfsfassung als Konzentrationszone XII mit einer Größe von 3,6 ha dargestellt.</i>
6.3	23,77 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich, Anpassungen hinsichtlich der Flächengeometrie sowie Überschneidungen mit den im Entwurf des Regionalplans dargestellten BSN-Bereichen verringert sich die Fläche auf nunmehr ca. 17,1 ha. Aufgrund der veränderten Lage des aktuellen Wasserschutzbereichs verändert sich die Geometrie dieser Fläche gegenüber dem Vorentwurf. <i>Durch Verzicht auf den 1.000 m-Abstand gemäß § 2 AG BauGB NRW wird zur Offenlage nordwestlich der Potenzialfläche ein kleinerer Teilbereich erstmalig berücksichtigt. Die Fläche vergrößert sich auf ca. 18,2 ha.</i>
6.4	9,15 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich, Anpassungen hinsichtlich der Flächengeometrie sowie Überschneidungen mit den im Entwurf des Regionalplans dargestellten BSN-Bereichen verringert sich diese Fläche auf nunmehr ca. 4,5 ha.
6.5	1,21 ha	Durch Anpassungen hinsichtlich der Flächengeometrie (Verzicht auf nicht nutzbare Eckbereiche) verringert sich diese Fläche auf nunmehr ca. 1,0 ha. <i>Durch Verzicht auf den 1.000 m-Abstand gemäß § 2 AG BauGB NRW wird zur Offenlage östlich der Potenzialfläche ein kleinerer Teilbereich erstmalig berücksichtigt. Die Fläche vergrößert sich auf ca. 1,8 ha.</i>

6.6	10,47 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich, Anpassungen hinsichtlich der Flächengeometrie sowie Überschneidungen mit den im Entwurf des Regionalplans dargestellten BSN-Bereichen verringert sich die Fläche auf nunmehr ca. 2,9 ha.
6.7	1,34 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich sowie Überschneidungen mit den im Entwurf des Regionalplans dargestellten BSN-Bereichen verringert sich die Potenzialfläche derart, dass die Restfläche nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist bzw. keine Restfläche verbleibt.
7.1	24,84 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich, Anpassungen hinsichtlich der Flächengeometrie sowie Überschneidungen mit den im Entwurf des Regionalplans dargestellten BSN-Bereichen verringert sich diese Fläche auf nunmehr ca. 4,3 ha.
7.2	1,22 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich sowie Anpassungen hinsichtlich der Flächengeometrie verringert sich die Potenzialfläche derart, dass die Restfläche nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist bzw. keine Restfläche verbleibt.
7.3	40,50 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich sowie Anpassungen hinsichtlich der Flächengeometrie verringert sich diese Fläche auf nunmehr ca. 4,5 ha.
7.4	70,20 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich, Anpassungen hinsichtlich der Flächengeometrie sowie der Nutzung von Teilbereichen der Fläche als Kompensationsfläche für den Bau der Autobahn A 33 verringert sich die Fläche auf nunmehr ca. 23,6 ha.
7.5	3,32 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich verringert sich die Potenzialfläche derart, dass die Restfläche nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist bzw. keine Restfläche verbleibt.
7.6	18,06 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich sowie Anpassungen hinsichtlich der Flächengeometrie verringert sich die Potenzialfläche derart, dass die Restfläche nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist bzw. keine Restfläche verbleibt.
7.7	1,82 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich verringert sich die Potenzialfläche derart, dass die Restfläche nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist bzw. keine Restfläche verbleibt.
7.8	1,41 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich verringert sich die Potenzialfläche derart, dass die Restfläche nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist bzw. keine Restfläche verbleibt.
7.9	5,88 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich verringert sich die Potenzialfläche derart, dass die Restfläche nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist bzw. keine Restfläche verbleibt.

7.10	0,85 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich verringert sich die Potenzialfläche derart, dass die Restfläche nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist bzw. keine Restfläche verbleibt.
7.11	19,94 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich sowie Anpassungen hinsichtlich der Flächengeometrie verringert sich diese Fläche auf nunmehr ca. 9,6 ha.
7.12	10,74 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich sowie Anpassungen hinsichtlich der Flächengeometrie verringert sich die Fläche auf nunmehr ca. 5,4 ha, verteilt auf 2 Teilflächen.
7.13	17,49 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich, Anpassungen hinsichtlich der Flächengeometrie sowie Überschneidungen mit den im Entwurf des Regionalplans dargestellten BSN-Bereichen verringert sich diese Fläche auf nunmehr ca. 4,1 ha, verteilt auf 2 Teilflächen.
7.14	48,88 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich sowie Anpassungen hinsichtlich der Flächengeometrie verringert sich diese Fläche auf nunmehr ca. 21,5 ha. <i>Durch Verzicht auf den 1.000 m-Abstand gemäß § 2 AG BauGB NRW wird zur Offenlage nördlich der Potenzialfläche ein schmaler Streifen erstmalig berücksichtigt. Die Fläche vergrößert sich auf ca. 22,4 ha.</i>
7.15	11,81 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich verringert sich die Potenzialfläche derart, dass die Restfläche nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist bzw. keine Restfläche verbleibt.
7.16	1,08 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich verringert sich die Potenzialfläche derart, dass die Restfläche nicht mehr für die Errichtung einer WEA geeignet ist bzw. keine Restfläche verbleibt.
7.17	23,26 ha	Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich sowie Anpassungen hinsichtlich der Flächengeometrie verringert sich diese Fläche auf nunmehr ca. 10,9 ha.

Tab. 2: Flächenkulisse zum Entwurf der 23. FNP-Änderung – Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB

Die nachfolgende Übersicht verdeutlicht noch einmal die Betroffenheit der einzelnen Potenzialflächen bzw. von Teilbereichen der einzelnen Potenzialflächen durch einen Ausschlussgrund oder mehrere Ausschlussgründe, die eine Reduktion der Flächengröße zur Folge haben:

Potenzial- fläche	Ausschluss- gründe				Potenzial- fläche	Ausschluss- gründe				Potenzial- fläche	Ausschluss- gründe			
	Vorsorgeabstand	Kompensationsflächen	BSN-Flächen	Flächengröße/-geometrie		Vorsorgeabstand	Kompensationsflächen	BSN-Flächen	Flächengröße/-geometrie		Vorsorgeabstand	Kompensationsflächen	BSN-Flächen	Flächengröße/-geometrie
1.1	X			X	3.7	X	X		X	5.5	X			
1.2	X				3.8	X				5.6	X			
1.3	X				3.9	X				6.1	X			X
1.4	X				3.10	X			X	6.2	X			
1.5	X				3.11	X	X		X	6.3	X		X	X
1.6	X				3.12	X				6.4	X		X	X
1.7	X			X	4.1	X			X	6.5				X
1.8	X				4.2	X				6.6	X		X	X
1.9	X			X	4.3	X	X			6.7	X		X	
2.1	X			X	4.4	X	X			7.1	X		X	X
2.2	X				4.5	X				7.2	X			X
2.3	X			X	4.6	X				7.3	X			X
2.4	X	X		X	4.7	X	X			7.4	X	X		X
2.5	X			X	4.8	X				7.5	X			
2.6	X				4.9	X				7.6	X			X
2.7	X			X	4.10	X			X	7.7	X			
2.8	X			X	4.11	X				7.8	X			
2.9	X			X	4.12	X				7.9	X			
2.10	X				4.13	X			X	7.10	X			
2.11	X			X	4.14				X	7.11	X			X
2.12	X				4.15	X				7.12	X			X
3.1	X			X	4.16	X				7.13	X		X	X
3.2	X		X		4.17	X			X	7.14	X			X
3.3	X			X	5.1	X	X			7.15	X			
3.4	X			X	5.2	X			X	7.16	X			
3.5	X	X		X	5.3	X			X	7.17	X			X
3.6	X	X			5.4	X								



entfallene Potenzialfläche



zukünftige Konzentrationszone

Tab. 3: Ausschlussgründe für einzelne Potenzialflächen

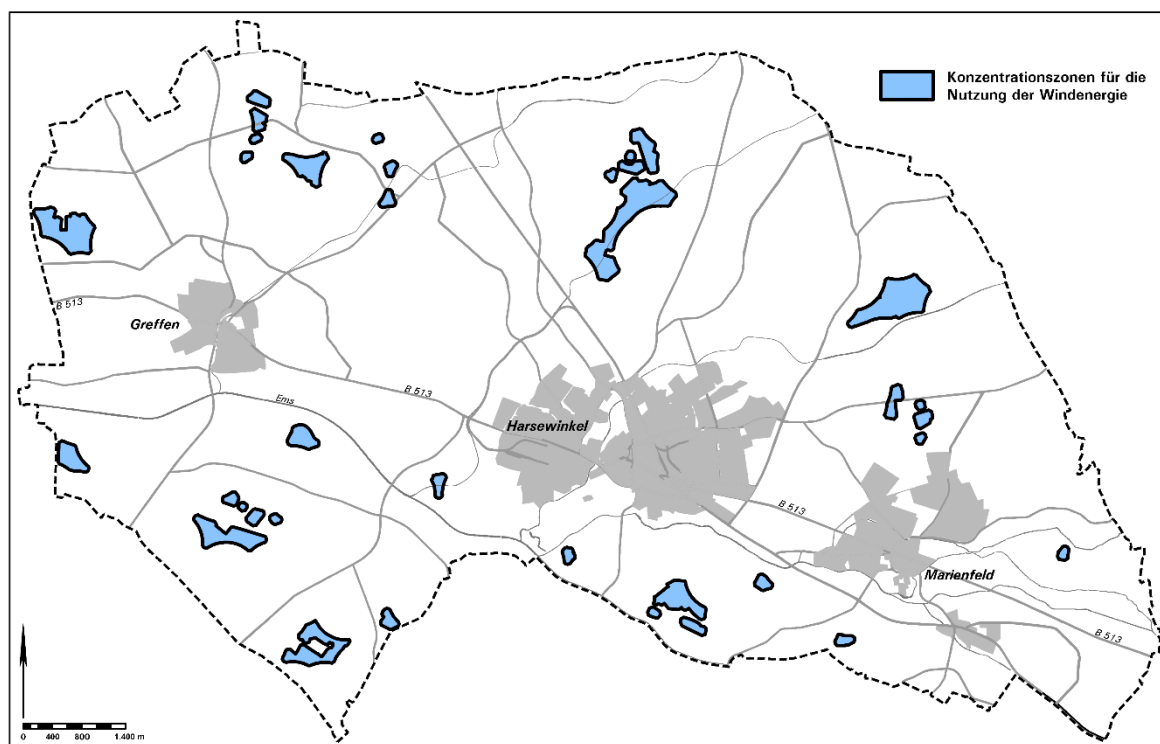
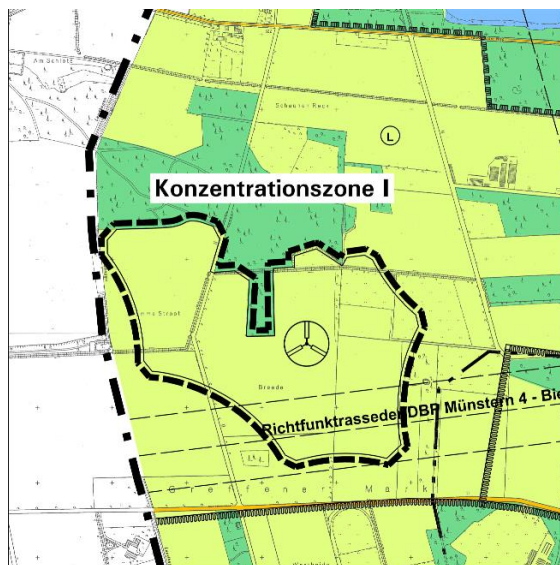


Abb. 4: Flächenkulisse zum Entwurf der 23. FNP-Änderung (Konzentrationszonen in blauer Farbgebung)

5.5 Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet Harsewinkel

Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurde eine Flächenkulisse von **80 Einzelflächen** mit insgesamt etwa **1.151,6 ha** (= ca. 11,5 % des Stadtgebiets) ermittelt, die in der Vorentwurfsfassung der vorliegenden Planung als Potenzialflächen dargestellt wurden. Nach Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen und Hinweise gegen- und untereinander reduziert sich die Flächenkulisse aus den im vorherigen Kapitel dokumentierten Gründen. Im Ergebnis verbleibt zur Offenlage der vorliegenden 23. Änderung des Flächennutzungsplans eine Flächenkulisse von **21 Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie** mit einer Gesamtfläche von **312 ha**. (= ca. 3,1 % des Stadtgebiets).

Nachfolgend werden die ermittelten Konzentrationszonen im Stadtgebiet Harsewinkel unter städtebaulichen Gesichtspunkten näher betrachtet:

**Lage:**

Großflächige Konzentrationszone im Westen des Stadtgebiets zwischen dem Tatenhauser Weg im Norden und der Straße Westholts Damm im Süden

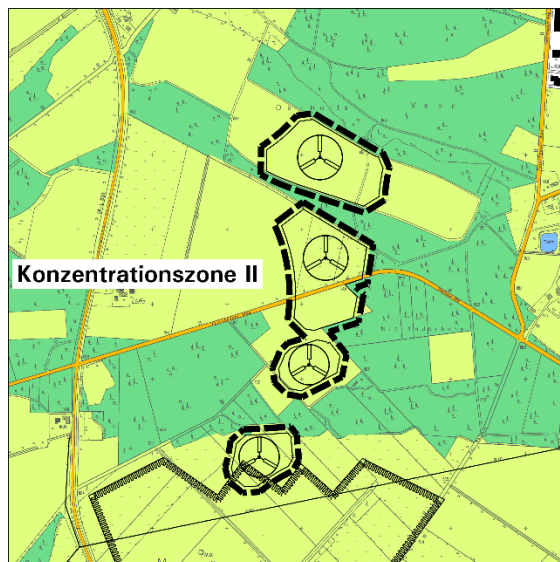
Größe: 31,6 ha

Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW¹⁶:

Überwiegend > 6,00 – 6,25 m/s in 135 m Höhe.

Sonstiges:

Für den südlichen Bereich der Fläche ist in der Plankarte des FNP der Verlauf einer Richtfunkverbindung nachrichtlich dargestellt. Sollte zukünftig in diesem Bereich eine Windenergieanlage projektiert werden, bedarf es einer Abstimmung des Vorhabenträgers mit dem Betreiber.

**Lage:**

Mehrkernige Konzentrationszone im Nordwesten des Stadtgebiets, bestehend aus 4 aneinandergereihten Einzelflächen. Die Flächen liegen zwischen der Versmolder Straße (L 831) im Westen und der Straße Zur Heichte bzw. dem Tatenhauser Weg im Osten. Der Tatenhauser Weg durchschneidet zudem die Fläche. Die Flächen haben einen engen räumlichen Bezug zu den Konzentrationszonen III und IV.

Größe: 12,7 ha

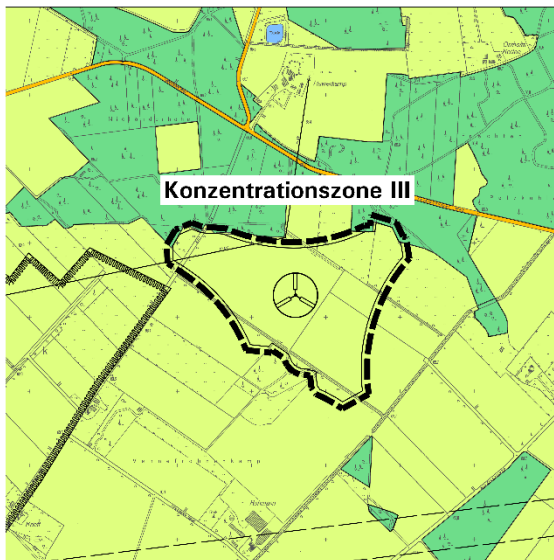
Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW:

Überwiegend > 6,00 – 6,25 m/s, stellenweise auch > 5,75 – 6,00 m/s in 135 m Höhe.

Sonstiges:

Die südliche Teilfläche liegt zudem teilweise im Bereich der Wasserschutzgebietszone IIIB.

¹⁶ <https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind>

**Lage:**

Großflächige Konzentrationszone im Nordwesten des Stadtgebiets zwischen dem Tecklenburger Weg im Norden, der Niedickstraße im Osten und der Straße Zur Heichte im Westen. Letztere durchschneidet den Westrand der Fläche. Die Fläche hat einen engen räumlichen Bezug zu den Konzentrationszonen II, IV und V.

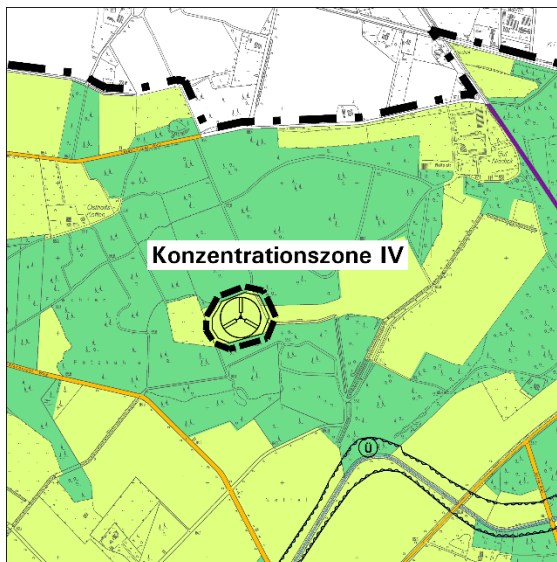
Größe: 15,4 ha

Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW:

> 6,00 – 6,25 m/s in 135 m Höhe.

Sonstiges:

Der nordwestliche Teil der Konzentrationszone wird von einer 10 kV-Leitung durchschnitten.

**Lage:**

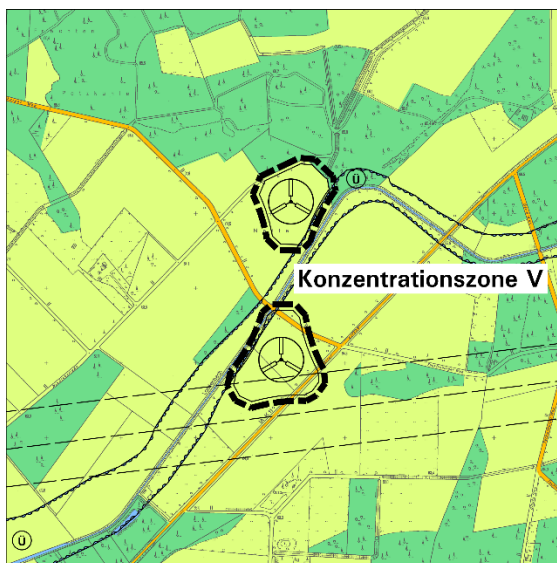
Kleinere Konzentrationszone im Nordwesten des Stadtgebiets zwischen dem Tatenhauser Weg im Norden und dem Tecklenburger Weg im Süden. Die Fläche hat einen engen räumlichen Bezug zu den Konzentrationszonen III und V.

Größe: 1,5 ha

Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW:

> 6,00 – 6,25 m/s in 135 m Höhe.

Sonstiges: ---

**Lage:**

Mehrkernige Konzentrationszone im Nordwesten des Stadtgebiets, bestehend aus zwei Einzelflächen die durch den Tecklenburger Weg voneinander getrennt werden. Östlich der Flächen verläuft die Haller Straße (K 11). Die Flächen haben einen engen räumlichen Bezug zu den Konzentrationszonen III und IV.

Größe: 6,3 ha

Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW:

> 6,00 – 6,25 m/s in 135 m Höhe.

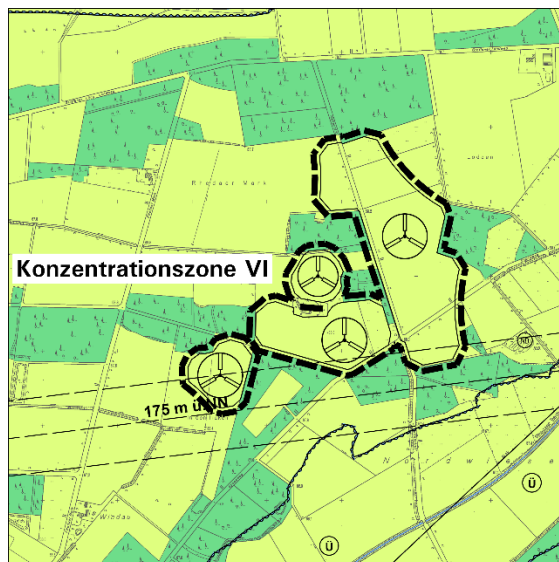
Sonstiges:

Die Konzentrationszonen grenzen an das im Flächennutzungsplan dargestellte Überschwemmungsgebiet des Loddensbachs. Sollte zukünftig in diesem Bereich eine Windenergieanlage projektiert werden, bedarf es einer Abstimmung mit

der Unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh.

Die südliche Teilfläche wird zudem durch eine im FNP nachrichtlich dargestellte Richtfunkverbindung tangiert. Sollte zukünftig in diesem Bereich eine Windenergieanlage projektiert werden, bedarf es einer Abstimmung des Vorhabenträgers mit dem Betreiber.

Die südliche Teilfläche der Konzentrationszone wird von einer Gasleitung der Cascade Gastransport GmbH tangiert. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Windenergieanlagen in der o. g. Konzentrationszone sind der genaue Leitungsverlauf und ggf. notwendige Abstandserfordernisse mit dem Versorgungsträger abzustimmen.



Lage:

Mehrkernige Konzentrationszone im Norden des Stadtgebiets, bestehend aus 5 dicht aneinandergrenzenden Einzelflächen unterschiedlicher Größe. Die Flächen liegen zwischen dem Greffener Landweg im Norden, der Straße In den Lodden im Osten und der Straße Rhedaer Mark im Westen. Die Straße Kattenstrot und der Spannweg durchziehen die Konzentrationszone bzw. grenzen direkt an. Die Flächen haben einen engen räumlichen Bezug zu der großen Konzentrationszonen VII.

Größe: 19,8 ha

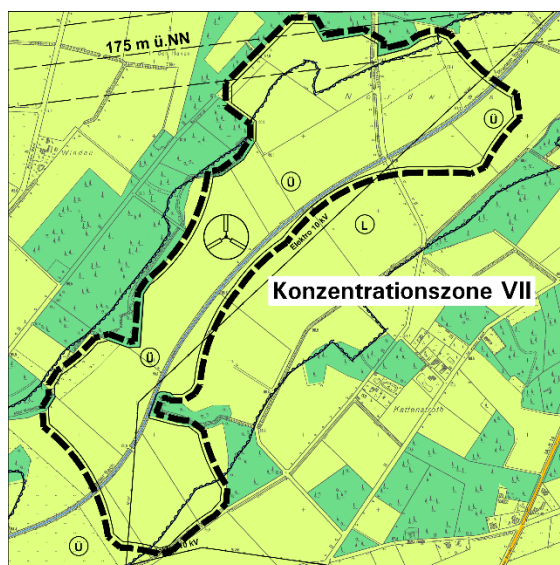
Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW:

Überwiegend > 6,00 – 6,25 m/s in 135 m Höhe.

Sonstiges:

Für den südlichen Bereich der Fläche ist in der Plankarte des FNP der Verlauf einer Richtfunkverbindung nachrichtlich dargestellt. Sollte zukünftig in diesem Bereich eine Windenergieanlage projektiert werden, bedarf es einer Abstimmung des Vorhabenträgers mit dem Betreiber.

Im Altlastenkataster des Kreises Gütersloh ist für den Bereich der Konzentrationszone Nr. VI die Altablagerung 3915 B 15 verzeichnet.

**Lage:**

Größte Konzentrationszone in Harsewinkel. Die im Norden des Stadtgebiets gelegene Fläche grenzt im Westen an den Spannweg und wird auf ihrer gesamten Länge vom Rhedaer Bach durchzogen. Weiter östlich verläuft die Hesselteicher Straße.

Größe: 49,8 ha

Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW:

Überwiegend > 6,00 – 6,25 m/s, im zentralen Bereich auch > 5,75 – 6,00 m/s in 135 m Höhe.

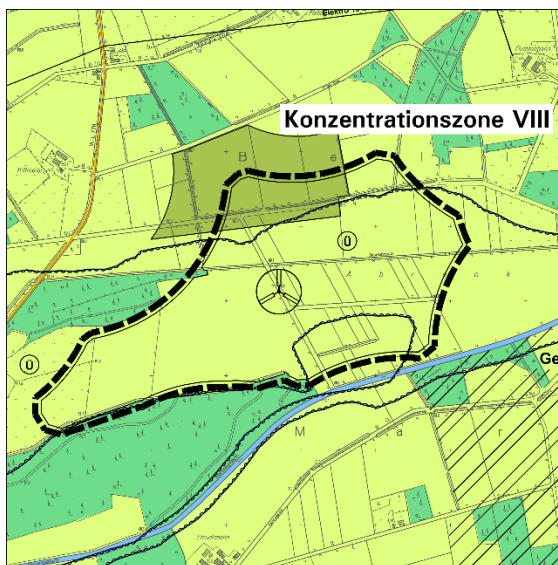
Sonstiges:

Das im Flächennutzungsplan dargestellte Überschwemmungsgebiet des Rhedaer Bachs erstreckt sich über weite Teile der Konzentrationszone. Sollten zukünftig in diesem Bereich Windenergieanlagen projektiert werden, bedarf es einer Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh.

Für den nördlichen Bereich der Fläche ist in der Plankarte des FNP der Verlauf einer Richtfunkverbindung nachrichtlich dargestellt. Sollte zukünftig in diesem Bereich eine Windenergieanlage projektiert werden, bedarf es einer Abstimmung des Vorhabenträgers mit dem Betreiber.

Im östlichen/südlichen Teil der Konzentrationszone wird von einer 10 kV-Leitung durchschnitten.

Die Konzentrationszone wird von einer Gasleitung der Gascade Gastransport GmbH tangiert. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Windenergieanlagen in der o. g. Konzentrationszone sind der genaue Leitungsverlauf und ggf. notwendige Abstandserfordernisse mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

**Lage:**

Große Konzentrationszone im nordöstlichen Teil des Stadtgebiets zwischen der Steinhäger Straße (L 778) im Westen und dem Abroocksbach im Osten. In West-Ost-Richtung durchziehen der Modenbach sowie die Straße Im Vechtel die Fläche.

Größe: 39,7 ha

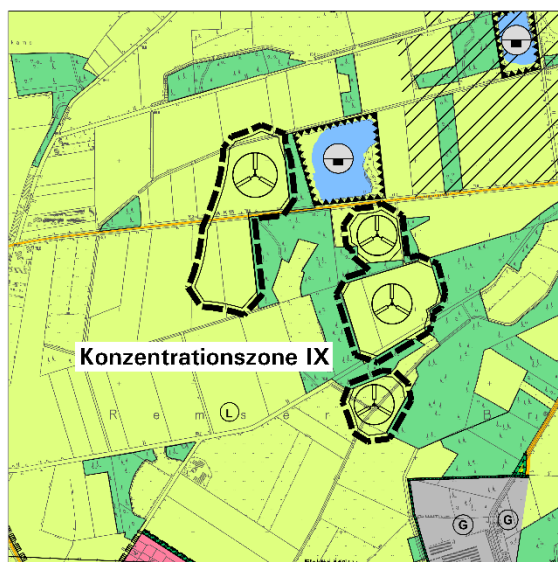
Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW:

Überwiegend > 6,00 – 6,25 m/s, im westlichen Bereich auch > 5,75 – 6,00 m/s in 135 m Höhe.

Sonstiges:

Im Norden der Konzentrationszone wird ein Teilbereich des im wirksamen FNP dargestellten Vorranggebiets für Windenergie mit einer Höhenbeschränkung für WEA von maximal 140 m über Grund einbezogen.

Das im Flächennutzungsplan dargestellte Überschwemmungsgebiet des Abroocksbachs erstreckt sich über weite Teile der Konzentrationszone. Sollten zukünftig in diesem Bereich Windenergieanlagen projektiert werden, bedarf es einer Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh.

**Lage:**

Mehrkernige Konzentrationszone im Osten des Stadtgebiets, bestehend aus zwei Einzelflächen die durch die Brockhäger Straße (K 16) voneinander getrennt werden. Direkt angrenzend an die beiden Teilflächen liegt ein Abgrabungsgewässer. Die Flächen haben einen räumlichen Bezug zu der großen Konzentrationszonen VIII.

Größe: 14,0 ha

Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW:

Westliche Fläche > 6,00 – 6,25 m/s, östliche Fläche > 5,75 – 6,00 m/s in 135 m Höhe.

Sonstiges:

Westlich des bestehenden Gewässers wird im wirksamen FNP ein geplantes Erholungsgebiet nachrichtlich dargestellt.

**Lage:**

Solitäre Konzentrationszone im Osten des Stadtgebiets zwischen dem Wöstenbach im Norden und der Straße Lutterstrang im Süden. Die Fläche muss im Zusammenhang mit den im Flächennutzungsplan der Stadt Gütersloh dargestellten Vorrangflächen für Windenergieanlagen betrachtet werden.

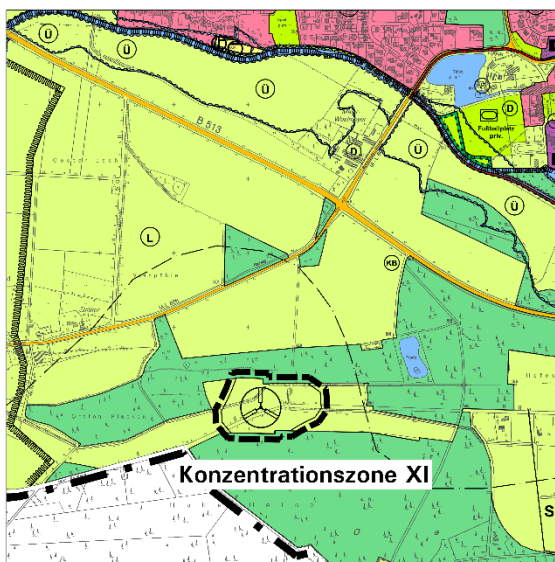
Größe: 2,2 ha

Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW:

Nördlicher Teilbereich > 6,00 – 6,25 m/s, südlichen Teilbereich > 5,75 – 6,00 m/s in 135 m Höhe.

Sonstiges:

Südlich der Straße Lutterstrang – getrennt durch eine schmale Waldparzelle – liegt das Natur Schutzgebiet Hühnermoor.

**Lage:**

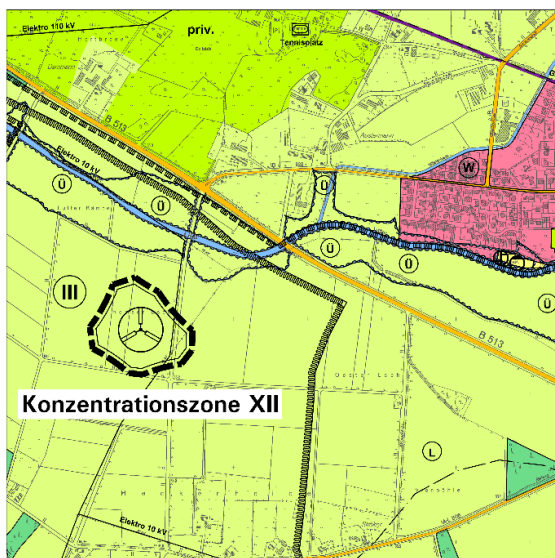
Solitäre Konzentrationszone im Südosten des Stadtgebiets, südlich der Marienfelder Straße (L 806). Die Fläche wird von der Straße Heckerheide durchzogen. Etwa 900 m südlich dieser Konzentrationszone liegt im Gemeindegebiet Herzebrock-Clarholz eine große zusammenhängende Fläche, die für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet erscheint.

Größe: 3,2 ha

Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW:

> 5,75 – 6,00 m/s in 135 m Höhe.

Sonstiges: ---

**Lage:**

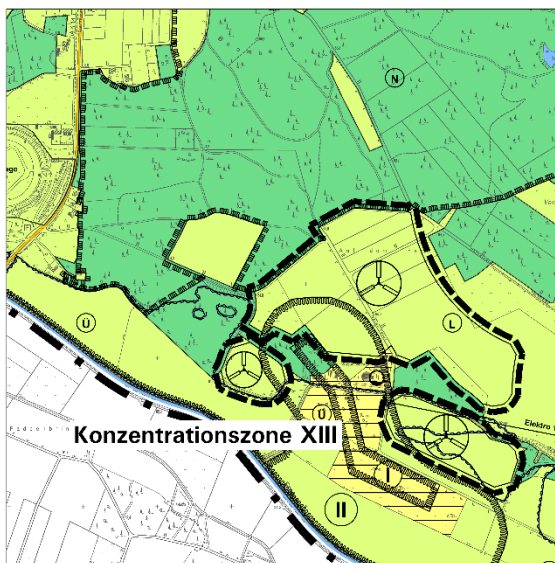
Zwischen Harsewinkel und Marienfeld, südlich der B 513. Konzentrationszone XIII liegt etwa 700 m südwestlich, Konzentrationszone XI liegt etwa 1.100 m südöstlich der Konzentrationszone. Im Ergebnis sog. *mehrkernige Konzentrationszone*, die für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet erscheint.

Größe: 3,6 ha

Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW:

Überwiegend > 6,00 – 6,25 m/s, stellenweise auch > 6,25 – 6,50 m/s in 135 m Höhe.

Sonstiges: ---

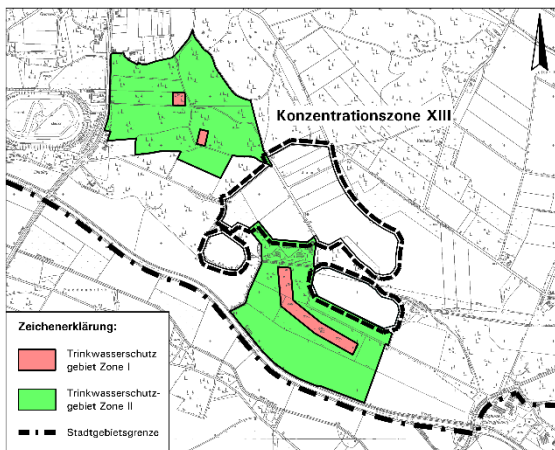
**Lage:**

Mehrkernige Konzentrationszone im Süden des Stadtgebiets an der Stadtgebietsgrenze zu Herzebrock-Clarholz, südöstlich des Emstalstadions. Die im Bereich des Wasserwerks gelegenen Einzelflächen werden durch kleinere Waldflächen voneinander getrennt.

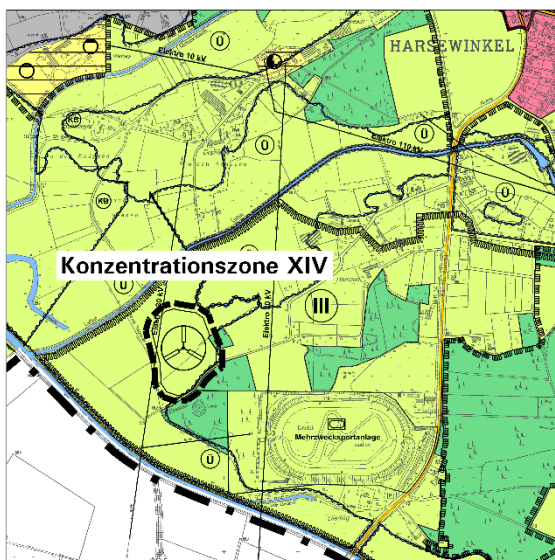
Größe: 24,5 ha

Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW:

Nördlicher Teilbereich überwiegend > 6,00 – 6,25 m/s, stellenweise > 5,75 – 6,00 m/s in 135 m Höhe. Beide Teilflächen südlich des Walds > 6,00 – 6,25 m/s in 135 m Höhe.

**Sonstiges:**

Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Abgrenzungen der Wasserschutzgebiete sind nicht auf dem aktuellen Stand. Entgegen der Darstellung im Kartenbild werden die Wasserschutzgebietszonen I und II nicht durch die vorliegende Planung tangiert (siehe nebenstehende Planzeichnung mit den aktuellen Abgrenzungen der Wasserschutzgebiete Zone I und II).

**Lage:**

Solitäre Konzentrationszone im Süden des Stadtgebiets zwischen der Lutter im Norden/Nordwesten, dem Emstalstadion im Südosten und der Ems im Süden/Südwesten.

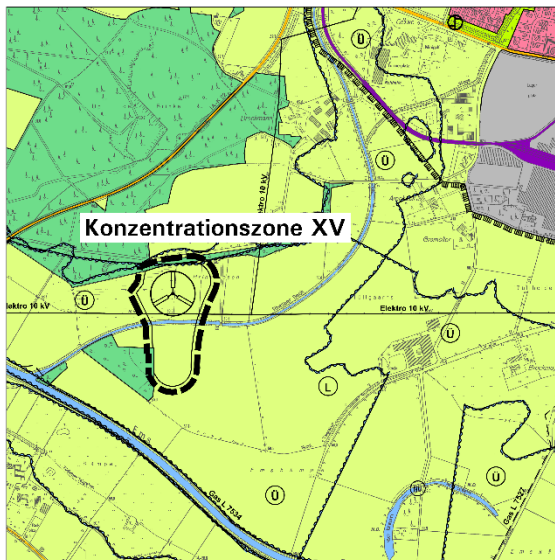
Größe: 2,9 ha

Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW:

> 6,00 – 6,25 m/s in 135 m Höhe.

Sonstiges:

Das im Flächennutzungsplan dargestellte Überschwemmungsgebiet der Ems erstreckt sich über die gesamte Konzentrationszone. Sollten zukünftig in diesem Bereich Windenergieanlagen projektiert werden, bedarf es einer Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh.

**Lage:**

Solitäre Konzentrationszone im Süden/Südwesten des Stadtgebiets zwischen der Straße Heerdamm (K 22) im Westen, dem großflächigen Gewerbegebiet Tüllheide im Nordosten und der Ems im Süden. Die Fläche wird vom Rhedaer Bach durchzogen

Größe: 4,3 ha

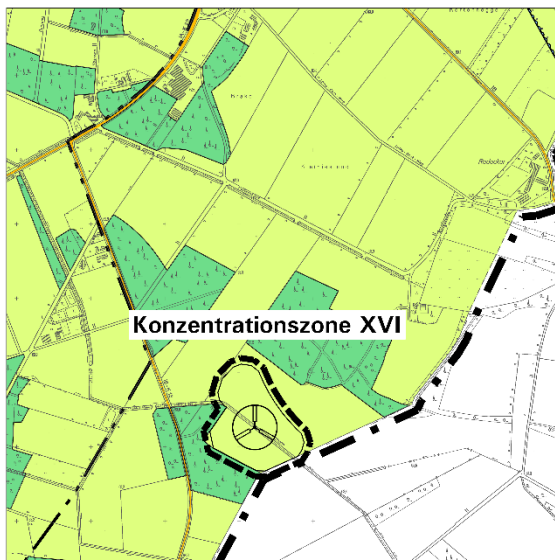
Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW:

Überwiegend > 6,00 – 6,25 m/s, nördlich Rhedaer Bach stellenweise auch > 5,75 – 6,00 m/s in 135 m Höhe.

Sonstiges:

Das im Flächennutzungsplan dargestellte Überschwemmungsgebiet des Rhedaer Bachs erstreckt sich nahezu über die gesamte Konzentrationszone. Sollten zukünftig in diesem Bereich Windenergieanlagen projektiert werden, bedarf es einer Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh.

In West-Ost-Richtung durchzieht eine 10 kV-Stromleitung den Bereich.

**Lage:**

Mehrkernige Konzentrationszone im Südwesten des Stadtgebiets, die direkt an die Stadtgebietsgrenze zu Herzebrock-Clarholz angrenzt. Die zwischen drei Waldflächen gelegene Fläche wird vom Flötbach durchzogen. Etwa 100 m westlich der Konzentrationszone verläuft die Heerder Straße (K 13). Die Fläche hat einen räumlichen Bezug zur relativ großen Konzentrationszone XVII.

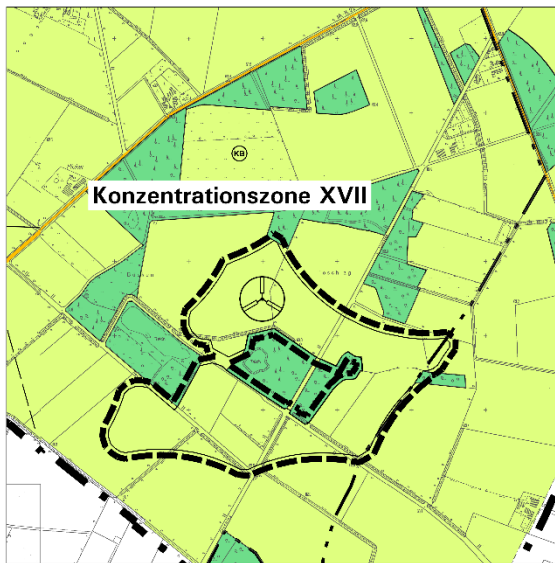
Größe: 4,5 ha

Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW:

Überwiegend > 6,00 – 6,25 m/s, im westlichen Bereich stellenweise auch > 5,75 – 6,00 m/s in 135 m Höhe.

Die Konzentrationszone XVI entfällt!

Sonstiges: Bei der Finalisierung der Unterlagen und der Anpassung des Artenschutzbeitrags an die neuen Regelungen des § 6 Wind BG und § 45b BNatSchG hat sich nun gezeigt, dass für die Konzentrationszone XVI artenschutzrechtliche Hindernisse bestehen. Gemäß der Dringlichkeitsentscheidung vom 05.07.2023 entfällt die Konzentrationszone XVI aus Gründen des Artenschutzes.

**Lage:**

Die zwischen Heerdamm (K 22) und Heerder Straße (K 13) im Südwesten des Stadtgebiets gelegene Konzentrationszone erstreckt sich um eine Waldinsel. Die Fläche hat einen räumlichen Bezug zu der relativ großen Konzentrationszonen XV.

Größe: 23,6 ha

Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW:

Überwiegend > 6,00 – 6,25 m/s, stellenweise auch > 6,25 – 6,50 m/s in 135 m Höhe.

Sonstiges:

Im Altlastenkataster des Kreises Gütersloh sind für den Bereich der Konzentrationszone Nr. XVII die Altablagerungen 4014 I 2 und 4014 I 3 verzeichnet.

**Lage:**

Mehrkernige Konzentrationszone im Bereich Mattelmanns Heide im Südwesten des Stadtgebiets. Die Fläche liegt zwischen der Beelener Straße (L 831), dem Haarweg und dem Heerdamm (K 22) und hat einen räumlichen Bezug zur Konzentrationszonen XVIII. Von dieser wird sie durch eine Waldfläche getrennt.

Größe: 22,4 ha

Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW:

Überwiegend > 6,00 – 6,25 m/s, im östlichen Bereich stellenweise auch > 5,75 – 6,00 m/s in 135 m Höhe.

Sonstiges:

In der Plankarte des FNP ist der Verlauf einer Richtfunkverbindung nachrichtlich dargestellt, welche die Fläche mittig durchschneidet. Sollte zukünftig in diesem Bereich eine Windenergieanlage projektiert werden, bedarf es einer Abstimmung des Vorhabenträgers mit dem Betreiber.

**Lage:**

Mehrkernige Konzentrationszone bestehend aus 4 Einzelflächen im Bereich Mattelmanns Heide im Südwesten des Stadtgebiets. Die Flächen liegen zwischen der Beelener Straße (L 831), dem Haarweg und dem Heerdamm (K 22) und haben einen räumlichen Bezug zur Konzentrationszone XVII. Von dieser werden sie durch eine Waldfläche getrennt.

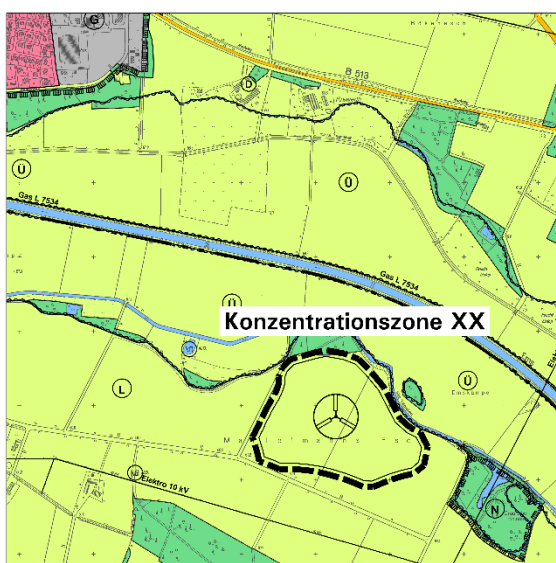
Größe: 9,4 ha

Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW:

Überwiegend > 5,75 – 6,00 m/s stellenweise auch > 6,00 – 6,25 m/s in 135 m Höhe.

Sonstiges:

In der Plankarte des FNP ist der Verlauf einer Richtfunkverbindung nachrichtlich dargestellt, welche die westliche Teilfläche randlich tangiert. Sollte zukünftig in diesem Bereich eine Windenergieanlage projektiert werden, bedarf es einer Abstimmung des Vorhabenträgers mit dem Betreiber.

**Lage:**

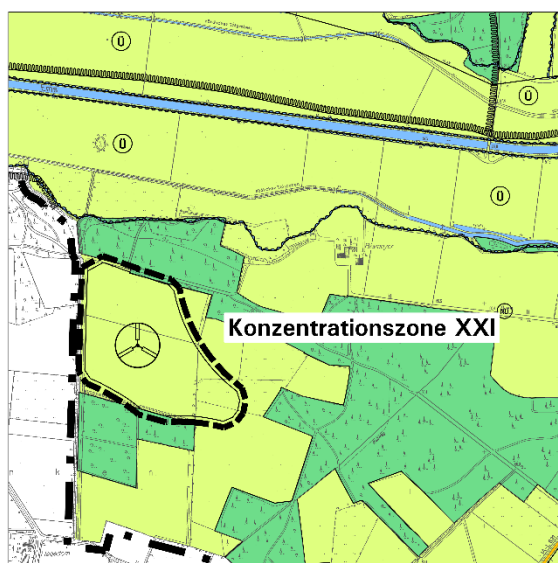
Solitärfläche im westlichen Teil des Stadtgebiets zwischen Ems und Haarweg. Im Norden der Konzentrationszone grenzt der südliche Talgraben an.

Größe: 9,6 ha

Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW:

> 6,00 – 6,25 m/s in 135 m Höhe.

Sonstiges: ---

**Lage:**

Solitärfläche im westlichen Teil des Stadtgebiets zwischen Ems und Beelener Straße (L 831). Die auf drei Seiten von Waldflächen umgebene Konzentrationszone grenzt im Westen direkt an die Stadtgebietsgrenze zu Beelen.

Größe: 10,9 ha**Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW:**

Überwiegend > 6,00 – 6,25 m/s, im südöstlichen Teil der Fläche stellenweise auch > 5,75 – 6,00 m/s in 135 m Höhe.

Sonstiges: ---

6. Prüfung Der Windenergie *substanziell Raum schaffen* (Bearbeitungsschritt 4)

Vor dem Feststellungsbeschluss der 23. Änderung des Flächennutzungsplans prüft die Kommune, ob die nunmehr im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie über eine ausreichende Flächengröße verfügen, um der Windenergie im Stadtgebiet *substanziell Raum* zu schaffen. Kommt die Stadt zu dem Ergebnis, dass der Windenergie nicht ausreichend Raum gewährt wird, muss sie erneut in die Abwägung eintreten und z. B. ihre weichen Tabukriterien so verändern, dass „ausreichend“ Flächen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet verbleiben. Kommt die Kommune zu dem Schluss, dass sie der Windenergie im Stadtgebiet „substanziellen Raum“ belässt, kann sie den **Feststellungsbeschluss** über die 23. Änderung des FNP fassen.

Der Begriff der Windenergie *substanziell Raum schaffen* ist nicht definiert. Aufgrund der unterschiedlichen Landschaftsräume sowohl bundes- als auch landesweit ist eine Definition, die für alle Landesteile gleichbedeutend gilt, nicht realistisch. Vergleicht man z. B. die Landschaft in Brandenburg mit einzelnen in sich geschlossenen Städten und Dörfern, die in großflächige landwirtschaftliche Nutzflächen und Wälder eingebettet sind, mit der kleinräumigen und durch starke Zersiedelung geprägten Landschaft in Ostwestfalen, so wird deutlich, dass in Bezug auf die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie und dem substanziellen Raum für die Windenergie kein einheitlicher Maßstab angelegt werden kann. Bezieht man z. B. die Ballungsräume im Rhein-/Ruhrgebiet mit ein, so dürfte deren Potenzial – im Hinblick auf die Nutzung der Windenergie – voraussichtlich nochmals geringer sein.

Zur Beurteilung, ob eine Konzentrationsflächenplanung der Windenergie *substanziell Raum schafft* bezieht sich die Rechtsprechung, u. a. die des OVG Münster vom 22.09.2015 (Az. 10 D 82/13.NE), auf das Urteil des VG Hannover vom 24.11.2011 (Az. 4 A 4927/09), wonach die Kommune nur die Flächen berücksichtigen muss, die ihr auch planerisch zur Verfügung stehen. Daher sind von den Außenbereichsflächen die *harten Tabuzonen* abzuziehen, auf die die Stadt praktisch keinen planerischen Einfluss hat.

Bei der Berechnung des substanziellen Raums sind, unter Berücksichtigung des Urteils des OVG Münster vom 22.09.2015 (Az. 10 D 82/13.NE), die der Kommune planerisch zur Verfügung stehenden Flächen mit den dargestellten Konzentrationszonen ins Verhältnis zu setzen. Bezogen auf das Stadtgebiet Harsewinkel bedeutet dies:

10.050,0 ha	<i>Gesamtfläche Stadtgebiet</i>
– 7.098,0 ha	<i>harte Tabukriterien</i>
– 2.593,0 ha	<i>weiche Tabukriterien</i>
<u>– 47,0 ha</u>	<i>im Rahmen der Einzelfallprüfung entfallen</i>
<u>– 4,5 ha</u>	<i>Entfall der Fläche XVI aus artenschutzrechtlichen Gründen¹⁷</i>
307,5 ha	<i>Konzentrationszonen</i>

(Sämtliche Flächenangaben gerundet!)

307,5 ha (Konzentrationszonen Windenergie) ÷ 2.952 ha¹⁸ x 100 = 10,4 %.

Nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Münster liegt eine Kommune – in Bezug auf die Maßgabe der *Windenergie substanziell Raum schaffen* – „auf der sicheren Seite“, wenn nach Abzug der harten Tabukriterien der anzusehende Anteil an den verbleibenden Flächen mindestens 10 % beträgt.¹⁹

Wie bereits oben dargestellt, beträgt der Anteil der Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie an den der Stadt planerisch zur Verfügung stehenden Flächen 10,4 %. Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten und der erheblichen Streubebauung im Außenbereich geht die Stadt Harsewinkel im Ergebnis davon aus, dass die vorliegende Planung der *Windenergie substanziell Raum schafft*. Dieses Ergebnis wird plausibilisiert, wenn man in Rechnung stellt, dass die ermittelten Konzentrationszonen gerundet 3,1 % des Stadtgebietes ausmachen. Damit wird ein Flächenbeitrag geschaffen, der deutlich über die bundesweit in der Endstufe vorgesehenen 2 % hinausgeht. Harsewinkel liefert damit einen Beitrag, der auch berücksichtigt, dass Flächenkommunen im Verhältnis zu Kommunen in Ballungsräumen einen größeren Flächenanteil beisteuern müssen.

7. Höhenentwicklung von Windenergieanlagen

Windenergieanlagen müssen ab einer Höhe von 100 m im Interesse der Flugsicherheit mit **farbig markierten Rotorblättern** und nachts zusätzlich mit einer **Licht-Befeuerung** versehen werden. Die so gekennzeichneten Anlagen werden im Landschaftsraum noch deutlicher wahrgenommen. In der Vergangenheit wurden daher in Flächennutzungsplänen zum Schutz des Landschaftsbilds oft Höhenbeschränkungen von 100 m Gesamthöhe aufgenommen. Unter heutigen Gesichtspunkten ist ein wirtschaftlicher Betrieb einer maximal 100 m hohen Windenergieanlage im Binnenland aber kaum noch möglich. Angemerkt sei noch, dass Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 100 m derzeit am Markt nur noch in begrenztem Umfang verfügbar sind.

Aktuell wird im Flächennutzungsplan der Stadt Harsewinkel ein Vorranggebiet für Windenergie mit einer Höhenbeschränkungen über Grund (gemessen bis zur Rotorblattspitze) von 140 m dargestellt.

Höhenbeschränkungen sind heute aus rechtlicher Sicht angesichts der städtebaulichen Rahmenbedingungen in NRW kaum noch möglich, sofern es sich nicht um besonders exponierte Standorte handelt. Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 140 m und weniger sind kaum mehr ver-

¹⁷ Gemäß der Dringlichkeitsentscheidung vom 05.07.2023 entfällt die Konzentrationszone XVI aus Gründen des Artenschutzes.

¹⁸ Der Kommune planerisch zur Verfügung stehende Fläche = Gesamtfläche Stadtgebiet abzüglich harte Tabukriterien.

¹⁹ OVG NRW, Urteil vom 20.01.2020, Az. 2 D 100/17.NE, Rd.-Nr. 197.

füßbar, verfehlen den Stand der Technik weit und können im Binnenland allenfalls in Ausnahmefällen wirtschaftlich errichtet und betrieben werden.²⁰ Sowohl der technische Fortschritt im Anlagenbau als auch das politisch befürwortete sogenannte Repowering erfordern die Möglichkeit große Windenergieanlagen mit Höhen von gegenwärtig bis zu 250 m zu ermöglichen. Entsprechend sind der LEP-Änderungsentwurf mit dem neuen Ziel 10.2-3 vor, dass Höhenbeschränkungen mit dem künftigen Windenergiebereichen unvereinbar sind. Eine Höhenbegrenzung ist somit nur zulässig, wenn der langfristige wirtschaftliche Betrieb von Windenergieanlagen gewährleistet werden kann und eine tragfähige städtebauliche Begründung vorliegt.

Bauhöhen von über 100 m betreffen i. W. das **engere Umfeld** bis zu etwa 1.000 m Distanz zu Wohngebieten, Hofstellen und Streubebauung im Außenbereich. Ohne sichtverschattende Elemente wie höhere Gehölzstrukturen, Wirtschaftsgebäude etc. können Wohngebäude – teilweise massiv – je nach Lage und Ausrichtung von Wohnräumen/Freiraumbereichen von den zunehmenden Anlagenhöhen betroffen sein. Für weite Teile des Stadtgebiets sind die Auswirkungen überwiegend nicht gravierend, da der Außenbereich durch eine Vielzahl straßen-/grabenbegleitender Gehölzstrukturen und Waldbereiche geprägt wird, die zu sichtverschatteten Bereichen führen. Voraussetzung ist, dass es sich nicht um besonders wertvolle und ungestörte Landschaftsabschnitte handelt.

Im Rahmen der Diskussion um die Höhenentwicklung von Windenergieanlagen ist das Kriterium der Flächeneffektivität besonders zu beachten. Aufgrund der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie sollen diese möglichst effektiv genutzt werden. Hierbei gilt, je höher eine Windenergieanlage, desto effizienter ist der Betrieb. Im Ergebnis haben hohe Anlagen einen geringeren „Flächenverbrauch“ für dieselbe Leistung als kleinere Anlagen. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Windenergie in NRW in den letzten Jahren:²¹

Errichtungszeitraum	Bruttozubau WEA	Ø Gesamthöhe	Ø Anlagenleistung
01.01. bis 31.12.2018	106	ca. 198 m	ca. 3,1 MW
01.01. bis 31.12.2019	45	ca. 195 m	ca. 3,4 MW
01.01. bis 31.12.2020	93	ca. 195 m	ca. 3,4 MW
01.01. bis 31.12.2021	83	ca. 209 m	ca. 4,0 MW
01.01. bis 31.12.2022	98	ca. 212 m	ca. 4,3 MW

Tab. 4: Status des Windenergieausbaus in Deutschland bezogen auf das Bundesland NRW

Die obige Tabelle verdeutlicht, dass Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von unter 100 m in Nordrhein-Westfalen kaum noch errichtet werden. Auch unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren im Kreisgebiet errichteten Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von mehr als 200 m werden gegenwärtig keine städtebaulichen Gründe für eine Beschränkung der baulichen Höhe von Windenergieanlagen im Stadtgebiet Harsewinkel gesehen.

Im Rahmen der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen- und untereinander entscheidet sich die Stadt Harsewinkel gegen eine Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen. Zum einen wurden mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds schon bei der Flächenauswahl im Rahmen der Potenzialflächenanalyse berücksichtigt, zum anderen soll die im Flächennutzungsplan abschließend dargestellte Flächenkulisse an Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen möglichst wirtschaftlich genutzt werden können. Darüber hinaus wird auf § 2 EEG 2023 verwiesen, nach dem *die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Neben-*

²⁰ OVG NRW, Urteil vom 10.05.2021, Az. 2 D 100/19.NE, Rd.-Nr. 123.

²¹ Quelle: Deutsche WindGuard: Status des Windenergieausbaus in Deutschland in den Jahren 2018 bis 2022.

anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dies gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.

8. Wirtschaftlichkeit

Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung werden die im wirksamen FNP dargestellten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung sowie der technischen Entwicklung überprüft, um weitere Potenziale für eine regenerative Energieerzeugung zu erschließen und zugleich eine aktive Standortpolitik zu betreiben. Hierbei gilt es, den Konflikt zwischen den Schutzbedürfnissen der Wohnbevölkerung, von Natur und Landschaft etc. auf der einen Seite und der grundsätzlichen Privilegierung von Windenergieanlagen gemäß BauGB und den wirtschaftlichen Interessen der (potenziellen) Anlagenbetreiber auf der anderen Seite zu lösen.

Die Möglichkeiten eines wirtschaftlichen Betriebs von Windenergieanlagen werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt. Dies ist jedoch nur einer von vielen Parametern, die in die Flächenauswahl einfließen. Für Betreiber ist insbesondere die Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe bedeutsam. In der einschlägigen Fachliteratur wird dokumentiert, dass nur diejenigen Flächen als Potenzialflächen auszuscheiden sind, auf denen das Winddargebot zu gering ist, um zu gewährleisten, dass die Anlaufgeschwindigkeit für Windenergieanlagen von derzeit 3 bis 3,5 m/s in Nabenhöhe erreicht wird.²² Nach den für die Windenergienutzung wirtschaftlich optimalen Standorten braucht die Kommune nicht zu suchen, weil sie im Rahmen des Abwägungsgebots nicht zur Auswahl der bestgeeigneten Flächen verpflichtet ist.²³

Konkreter Überprüfungen oder gar zeitaufwändiger Ermittlungen vor Ort bedarf es deshalb nicht. Es genügt eine rechnerische Ermittlung der Windverhältnisse etwa anhand einer Wetterkarte des Kreises oder des Deutschen Wetterdienstes. Zwingend auszuschließen sind diejenigen Standorte, auf denen aufgrund des zu geringen Winddargebots nicht einmal die Anlaufgeschwindigkeit für Windenergieanlagen erreicht wird (vgl. Rn. 92).

Verwiesen wird auch auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18.07.2013 (Az. 22 B 12.1741), nach dem die Wirtschaftlichkeit des Betriebs einer Windenergieanlage im Unternehmerrisiko des Betreibers liegt und keine Voraussetzung einer Privilegierung ist. Für eine Privilegierung genügt, dass ein Vorhaben nach Art und Umfang grundsätzlich geeignet ist, mit Gewinnerzielungsabsicht geführt zu werden; ein Rentabilitätsnachweis ist nicht erforderlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.10.2012, Az. 4 C 9.11).

Im Rahmen der vorliegenden Planung hat die Stadt die Windhöffigkeit mittels des von Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) herausgegebenen Energieatlas NRW geprüft.²⁴ Demnach liegt die mittlere Windgeschwindigkeit im Stadtgebiet in 135 m Höhe über 6 m/s. Punktuell liegt sie auch geringfügig darunter bzw. darüber. Die Flächenkulisse zur Offenlage der Planung wurde dahingehend noch einmal vertiefend geprüft. Das Windangebot geht mit seiner zweiten bis dritten Potenz in die zu erwirtschaftenden Energieerträge ein. Eine deutliche Erhöhung der Nabenhöhe bedeutet demnach zusätzliche Ertragspotenziale. Weitere Aspekte, die die Wirtschaftlichkeit maßgeblich beeinflussen, wie

²² Vgl. Gatz, S.: Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 3. Aufl., März 2019.

²³ BVerwG, Urteil vom 17.12.2002, Az. 4 C 15.01.

²⁴ <https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind>

- Investitionsausgaben (Kosten für Anlage, Planung, Montage, Erschließung, Transport, Netzan-schluss etc.),
- Betriebsausgaben (Wartung, Versicherung, Pacht etc.),
- Kapital (Eigen-/Fremdkapital, Zinskosten, Einspeisevergütung, Förderungen etc.),
- Investorenmodelle,
- Steuerrecht (je nach Gesellschaftsform),
- Preissteigerungen etc.

sind der Stadt auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht bekannt und können von ihr auch nicht im Vorfeld einer konkreten Anlagenplanung vorhergesehen werden.

Die Kommune ist zudem nicht verpflichtet, für Unternehmen ideale Voraussetzungen zum wirtschaftlichsten Betrieb von Windenergieanlagen zu schaffen. Das wirtschaftliche Interesse von Anlagenbetreibern und Grundstückseigentümern ist zu beachten, genießt aber keinen Vorrang. Im Verhältnis hierzu sind auch die Auswirkungen der Anlage auf andere Betroffene zu sehen. Im Ergebnis wird die Berücksichtigung allgemeiner wirtschaftlicher Erwägungen für ausreichend gehalten.

9. Auswirkungen der Planung auf öffentliche und private Belange

9.1 Immissionsschutz

a) Lärmimmissionen

- **Hörbare Immissionen:** Beim Betrieb von Windenergieanlagen entstehen mechanisch verursachte Geräusche durch technische Bauteile der Anlage (Generator, Getriebe etc.) sowie aerodynamisch erzeugte Geräusche im Rahmen der Bewegung der Rotorblätter im Wind. Darüber hinaus wirken sich die Anzahl der installierten Anlagen sowie das gewählte Aufstellungs-raster auf das Geräuschniveau aus.

Der Schallleistungspegel auch moderner leistungsfähiger Windenergieanlagen mit einer Leistung von bis zu 6,0 MW liegt durchschnittlich bei etwa 106 dB(A), wobei es herstellerbedingte Abweichungen gibt. Der o. g. Wert gibt jeweils die Schallemission direkt vor der Nabenmitte wieder. Schallleistungspegel der einzelnen Typen von Windenergieanlagen werden durch gutachterliche Messungen nach einheitlichen Richtlinien an Referenzanlagen ermittelt. Bei der Errichtung mehrerer Windenergieanlagen in einem Park überlagert sich der Lärm der Einzelanlagen. Bei den Ausbreitungsberechnungen werden die jeweiligen Maximalmissionen der Einzelanlagen am Immissionsort miteinander verrechnet.

Der vorliegenden Planung wurde eine Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von ca. 140 m zugrunde gelegt. Die Windenergieanlage orientiert sich an den Daten der Fachagentur „Windenergie an Land“ und der „Deutsche WindGuard“ (vgl. Tabelle 4) hinsichtlich einer durchschnittlichen Anlagenleistung von etwa 4,3 MW, 148 m Rotordurchmesser, 138 m Nabenhöhe (= 212 m Gesamthöhe). Derartige WEA-Typen weisen i. d. R. Schallleistungspegel von 104,4 dB(A) bis 105,5 dB(A) auf. Durch die Berücksichtigung der o. g. Referenzanlagen wird die Zulassung anderer Anlagen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen. So sind im konkreten Genehmigungsverfahren auch kleinere oder größere Windenergieanlagen anderer Hersteller grundsätzlich möglich, sofern die Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes in ausreichendem Maß berücksichtigt werden. Bei der abschließenden Prüfung der räumlichen Gegebenheiten und dem Zuschnitt der einzelnen Konzentrationszonen berücksichtigt die Stadt – nach der Rechtsprechung des OVG Münster vom 01.07.2013 – auch kleinere, nicht so leistungsfähige Windenergieanlagen.

Die ermittelten Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie liegen zum Teil in der räumlichen Nähe von Wohnnutzungen im Außenbereich. Dabei ist zu beachten, dass die *nicht privilegierte Wohnbebauung* im Außenbereich nicht den gleichen Schutzanspruch genießt wie ein planungsrechtlich gesichertes Wohngebiet in einem Siedlungsbereich. Allgemein ist für Wohnnutzungen im Außenbereich das Schutzniveau von Dorf- bzw. Mischgebieten (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zugrunde zu legen (BVerwG, Urteil vom 29.08.2007, Az. 4 C 2.07). Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens durch den Anlagenbetreiber gutachterlich nachzuweisen.

Darüber hinaus ist auch ein schallreduzierter Betrieb möglich, d. h. dass hauptsächlich die Leistung bei hohen Windgeschwindigkeiten gedrosselt wird, während der Ertrag bei mittleren Windgeschwindigkeiten nahezu unverändert bleibt. Da im Binnenland die mittleren Windgeschwindigkeiten den Jahresertrag der hier errichteten Windenergieanlagen wesentlich stärker bestimmen als die hohen Windgeschwindigkeiten, liegt die Ertragsminderung durch einen nächtlichen schallreduzierten Betrieb um 3 dB(A) etwa in der Größenordnung von 5 %.²⁵

Vorsorgeabstand: Nach der Rechtsprechung des OVG NRW vom 05.07.2017 (Az. 7 D 105/14.NE) sowie des OVG Lüneburg vom 13.07.2017 (Az. 12 KN 206/15) gehören zu den harten Tabuzonen regelmäßig die Flächen, die so nahe an schutzwürdigen baulichen Nutzungen liegen, dass die Werte der TA Lärm zum Nachteil der Nachbarschaft gemäß § 5(1) Nr. 1 BImSchG durch den Betrieb einer Windenergieanlage überschritten würden. Anlagen mit einem Geräuschpegel von z. B. 103 dB(A) halten i. d. R. erst ab einer Entfernung von etwa 410 m die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Siedlungsbereiche (WA-Gebiete) von 55 dB(A) tagsüber, 40 dB(A) nachts und ab einer Entfernung von etwa 280 m die Immissionsrichtwerte für Wohnnutzungen im Außenbereich (= Misch-/Dorfgebiete) von 60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts ein. Diese Abstände können nach Auffassung der Stadt realistisch nur in sehr vereinzelt Fällen unterschritten werden, wenn z. B. generell eine nächtliche Abschaltung eingeplant wird. Da dies den wirtschaftlichen Betrieb einer Anlage aber deutlich beeinträchtigen würde, geht die Stadt davon aus, dass eine solche drastische Nutzungsbeschränkung nicht als Regelfall angesehen werden kann. Aufgrund der o. g. Rechtsprechung werden die immissionsschutzrechtlich begründeten Abstände von 650 m/450 m zu reinen Wohngebieten, Sondergebieten/Gemeinbedarfsflächen, allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten etc. und 250 m zu Kerngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten sowie Wohnnutzungen im Außenbereich (siehe Kriterienkatalog) im Rahmen der vorliegenden Planung als **harte Tabukriterien** berücksichtigt.

Derjenige Teil der Abstandszone, der ausschließlich auf Vorsorgeerwägungen im Sinne des § 5(1) Nr. 2 BImSchG beruht, kann hingegen nicht mehr der harten Tabuzone zugerechnet werden (Rn. 33). Diesbezüglich wird auch auf die Rechtsprechung des OVG Lüneburg vom 13.07.2017 (Az. 12 KN 206/15) verwiesen. Aufgrund des Umfangs der ermittelten Flächenkulisse an Konzentrationszonen sowie um die Entwicklungsperspektiven der Kommune zu sichern, wird über die erforderlichen Mindestabstände aus Gründen des Immissionsschutzes zu Wohnnutzungen im Außenbereich zur Offenlage ein zusätzlicher Vorsorgeabstand von 200 m (= Gesamtabstand 450 m) festgelegt. Bei diesen zusätzlichen Vorsorgeabständen handelt es sich um ein städtebaulich begründetes Abstandserfordernis aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes, also um ein **weiches Tabukriterium**. Darüber hinausgehende Abstandserfordernisse aus Gründen des Immissionsschutzes werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft und sichergestellt.

²⁵ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (07/2011): Berücksichtigung des Immissionsschutzes bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen.

- **Infraschall:** Laut einer Untersuchung des Bayerischen Landesamts für Umwelt ändert sich die Qualität und Art des Hörens im Bereich tiefer Frequenzen (unterhalb 100 Hertz).²⁶ Die Tonhöhenempfindung nimmt ab und entfällt im Bereich des sogenannten Infraschalls komplett. Ein Hören im engeren Sinne gibt es diesbezüglich nicht mehr. Trotzdem ist auch im Infraschallbereich eine Wahrnehmung des Schallreizes über das Ohr möglich. Hierfür sind jedoch deutlich höhere Schallpegel notwendig als im Bereich des Hörschalls.

Wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn akustisch wahrnehmen oder spüren können. Da die von Windenergieanlagen ausgehenden Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen.

Zur Infraschallthematik führt der **Windenergieerlass NRW 2018**²⁷ Folgendes aus:

Windenergieanlagen erzeugen in Abhängigkeit von Windstärke und Windrichtung Geräuschemissionen die auch Infraschallanteile beinhalten. Nach aktuellem Kenntnisstand liegen die Infraschallimmissionen selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. Nach heutigem Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall erbracht werden. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann gesundheitliche Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder zumindest spüren können. Ob Infraschall wahrgenommen wird, hängt wesentlich von der Frequenz in Kombination mit der Höhe des Schalldrucks ab. Erst bei sehr hohen Schalldruckpegeln, wie sie üblicherweise nicht in der Umgebung von Windenergieanlagen auftreten, entfaltet Infraschall Wirkungen, die das Befinden oder die Gesundheit beeinträchtigen können. Auch unter Berücksichtigung der im November 2016 vom Umweltbundesamt veröffentlichten Broschüre über „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ liegen keine Hinweise über chronische Schädigungen vor, die vor dem Hintergrund einer tragfähigen Wirkungshypothese in einem Zusammenhang mit einer Infraschallemission von Windenergieanlagen gebracht werden können. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen daher die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

In einer aktuellen Veröffentlichung aus dem Jahr 2020 weist das **Umweltbundesamt** auf folgenden Sachverhalt hin:²⁸ *Kernaufgabe des Bauplanungsrechts ist es, die baulichen Nutzungen von Grundstücken räumlich einander so zuzuordnen, dass Gefahren und Belästigungen vermieden und vermindert werden. Deshalb tritt hier zunächst die durch § 9(1) Nr. 24 1. Alt. BauGB und § 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO begründete Befugnis der Städte und Gemeinden, in den Bebauungsplänen Schutzflächen und damit Abstände festzusetzen, in das Blickfeld. Die Festsetzung eines Schutzabstands kann rechtlich auch zum Schutz vor tieffrequentem Lärm erfolgen.*

Doch müssen diese Abstände wegen der erheblichen Distanzen, die tieffrequenter Schall zurücklegen kann, verhältnismäßig groß sein, was der praktischen Anwendung dieser Festsetzungsmöglichkeit zum Schutz vor tieffrequenten Geräuschen praktische Grenzen setzt. Eine solche Festsetzung kommt etwa in Betracht für einen Bebauungsplan für Windkraftanlagen. Dabei könnte eine Stadt sich zum Beispiel orientieren an dem Bayerischen Windkrafterlass [56], der unter Ziff. 8.2.8 erläutert, dass bereits ab einem Abstand von 250 m von einer Windkraftanlage im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten sind.

²⁶ Bayerischen Landesamt für Umwelt (03/2014): Windkraftanlagen - beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?

²⁷ Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie sowie Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW (05/2018): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass).

²⁸ Umweltbundesamt (Hrsg.) in Texte 134/2020: Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche in der Umgebung von Wohnbebauung – Abschlussbericht.

Die o. g. Ausführungen decken sich auch mit der ständigen Rechtsprechung zu diesem Thema.²⁹ Die nach derzeitigem Erkenntnisstand allein bestehende hypothetische Gefährdung durch Infraschall löst keine staatliche Vorsorgepflicht aus. Sollten sich aus den Diskussionen zur Thematik des Infraschalls ggf. Abstandserfordernisse ergeben, so sind diese im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu beachten.

b) Optische Immissionen

Wohnnutzungen im Umfeld einer Windenergieanlage können durch optische Immissionen wie Schattenwurf, Discoeffekt und Befeuerung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Dabei muss derjenige, der im Außenbereich wohnt, grundsätzlich mit der Errichtung von gemäß BauGB privilegierten Windenergieanlagen und ihren optischen Auswirkungen rechnen (OVG Rhld.-Pfalz, Urteil vom 10.03. 2011, AZ. 8 A 11215/ 10).

- **Schattenwurf:** Durch die Drehbewegung der Rotorblätter von Windenergieanlagen kommt es bei Sonnenschein zu einem beweglichen Schattenwurf, wobei das zeitliche Auftreten und die Länge des Schlagschattens je nach Sonnenstand und Ausrichtung sowie Abstand der Windenergieanlage in Abhängigkeit von Tageszeit, Jahreszeit, Windrichtung und der Windgeschwindigkeit variieren. Liegen Fenster von Wohnhäusern oder Freiraumbereiche wie Terrassen oder Balkone im Bereich des Schlagschattens der Windenergieanlagen, kann es zu bestimmten Zeiten zu einer deutlichen Wahrnehmbarkeit der zyklischen Schattenwirkung kommen. Diese kann auch in die Wohnräume hinein reichen.

Für die allgemeine Zumutbarkeit gibt es allerdings noch keinen gesicherten Maßstab. Nach den Hinweisen des **Arbeitskreises Lichtimmissionen** des Länderausschusses für Immissionsschutz und nach dem derzeitigen Stand der Rechtsprechung wird nicht von einer erheblichen Belästigungswirkung ausgegangen, wenn die astronomisch maximal mögliche Einwirkungsdauer des Schattenwurfs am Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr (= tatsächliche mittlere Beschattungsdauer ca. 8 h im Jahr) und nicht mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt. Laut OVG NRW sind in diesem Rahmen bestimmte Einwirkungen im Außenbereich hinzunehmen, da die Betroffenen im Außenbereich wohnen und umso eher mit optischen Auswirkungen privilegierter Anlagen rechnen müssen (vgl. auch Urteil des OVG NRW vom 18.11.2002 – 7 A 2127 / 00 – und Windenergieerlass NRW 2018, Punkt 5.2.1.3). Die Einhaltung der o. g. Werte kann durch eine **Abschaltautomatik** sichergestellt werden.

- **Discoeffekt:** Bei ungünstigem Einfallswinkel des Sonnenlichts auf die sich bewegenden Rotorblätter kam es vor einiger Zeit noch zu Reflexionen von Sonnenstrahlen („Discoeffekt“). Bei den heute verwendeten matten Oberflächen kann eine Beeinträchtigung durch Lichtreflexion praktisch ausgeschlossen werden.
- **Flugsicherungskennzeichnung:** Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m über Grund müssen als Luftfahrthindernisse gekennzeichnet werden. Im Umfeld von Flugplätzen gilt die Kennzeichnungspflicht auch schon für Anlagen mit geringerer Höhe.

Die Tageskennzeichnung von Windenergieanlagen erfolgt in der Regel durch farbliche Markierungen. Ab einer Gesamthöhe von 100 m müssen die Rotorblätter mit drei Farbstreifen von je 6 m Länge versehen werden. Übersteigt die Gesamthöhe 150 m, ist zusätzlich das Maschinenhaus auf beiden Seiten mit einem 2 m breiten orangen/roten Streifen sowie der Mast mit einem 3 m breiten orangen/roten Farbring in einer Höhe von 40 ± 5 m über Grund zu markieren. Auf die Rotorblattmarkierung kann bei Genehmigung eines weiß blitzenden Feuers und in Verbindung mit einem Farbring am Mast verzichtet werden.

²⁹ Siehe OVG NRW mit Urteil vom 05.10.2020 (Az. 8 A 894/17), OVG NRW mit Urteil vom 20.09.2020 (Az. 8 B 1576/19) und OVG Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 30.07.2020 (Az. 8 A 10157/20.OVG).

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt ab einer Gesamthöhe von 100 m durch Gefahrenfeuer in rot. Hierbei handelt es sich um Rundstrahlfeuer mit einer speziellen Abstrahlcharakteristik und vorgegebener Blinkfolge. Übersteigt die Gesamthöhe der Windenergieanlage 150 m, so sind zusätzlich Hindernisbefeuerungsebenen am Turm erforderlich, die nicht von Rotorblättern verdeckt werden dürfen. Aus jeder Richtung müssen dabei mindestens zwei Turmfeuer zu sehen sein.

Bezüglich der Nachtbefeuerung sind gegenwärtig schon Verringerungen der Lichtemissionen möglich. So kann die zuständige Luftfahrtbehörde im Einzelfall bestimmen, dass bei einem Windpark nur die Anlagen an der Peripherie, nicht aber die innerhalb des Windparks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung bedürfen. Schaltzeiten und Blinkfolge aller Feuer sind dann untereinander zu synchronisieren. Weiterhin sind auch Techniken erprobt, dass sich die Nachtbefeuerung erst bei Annäherung eines Luftfahrzeugs automatisch einschaltet (Transpondertechnik).

9.2 Optisch bedrängende Wirkung

Windenergieanlagen **können** gegen das in § 35(3) S. 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, weil von ihrer Höhe und den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine *optisch bedrängende Wirkung* auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht. Maßgebliche Beurteilungskriterien für eine optisch bedrängende Wirkung sind nach ständiger Rechtsprechung Entfernung und Gesamthöhe der Anlagen **im Einzelfall**. Dabei sind auch topographische Besonderheiten, sichtverschattende Elemente (Gebäude, höhere Gehölzstrukturen, Waldflächen etc.) und die Lage und Ausrichtung von Wohnräumen und Gärten zu einem Anlagenstandort zu berücksichtigen. Betroffen ist i. W. das engere Umfeld um einen Anlagenstandort bis zu etwa 1 km Distanz.

Bezüglich der Beurteilung einer möglichen Betroffenheit genügt eine lediglich „umzingelnde“ Wirkung – in dem Sinne, dass sich der Betroffene dem Anblick einer Windenergieanlage nicht entziehen kann – für die Annahme einer optisch bedrängenden Wirkung nicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Betroffene im bauplanungsrechtlichen Außenbereich wohnt, denn durch die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich und den Planungsvorbehalt in § 35 BauGB müssen insbesondere Betroffene in der Nähe von Vorrangflächen für Windenergienutzung grundsätzlich mit der Errichtung und der optischen Wirkung von Windenergieanlagen rechnen. Dies führt selbst dann nicht automatisch zu einer optisch bedrängenden Wirkung, wenn Windenergieanlagen aus allen Fenstern eines Wohnhauses sichtbar sind.

Die *optisch bedrängende Wirkung* wurde in der Rechtsprechung erstmalig formuliert und basiert nicht auf wissenschaftlichen Untersuchungen. Zudem gibt es keine fachgesetzlichen Regelungen oder technischen Normen zur Operationalisierung dieses Aspekts im Bauplanungsrecht. Auch starre Abstandsregelungen wurden in der Rechtsprechung als nicht sachgerecht eingestuft. Eine diesbezügliche Prüfung erfolgt nach dem Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013 nicht mehr auf Ebene des Flächennutzungsplans, sondern im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens.³⁰ Im Bauantrag sind Standort und Gesamthöhe der projektierten Anlage aufgeführt, so dass sich erst zu diesem Zeitpunkt ggf. erforderliche Abstandserfordernisse berechnen lassen.

Ogleich danach jeweils eine Einzelfallbetrachtung erforderlich ist, hat die Rechtsprechung dennoch eine „Faustregel“ zur Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen entwickelt (Urteil des OVG NRW vom 24.06. 2010, AZ. 8 A 2764/09):

- Beträgt der Abstand **weniger als das Zweifache** der Gesamthöhe, dürfte überwiegend eine optisch bedrängende Wirkung der Wohnnutzung vorliegen, das Wohnhaus wird von der WEA überlagert und vereinnahmt, die Anlage tritt unausweichlich und unzumutbar in das Sichtfeld.

³⁰ OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE.

- Beträgt der Abstand **das Zwei- bis Dreifache** der Gesamthöhe, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. Einzubeziehen sind hier u. a. die Ausrichtung der Wohnräume und des Gartens sowie ggf. Möglichkeiten zur architektonischen Selbsthilfe.
- Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer WEA **mindestens das Dreifache** der Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser), dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.

Die Einzelfallprüfung der optisch bedrängenden Wirkung einer Windenergieanlage erfolgt nach dem Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013 nicht mehr auf Ebene des Flächennutzungsplans, sondern im Rahmen des nachfolgenden **Genehmigungsverfahrens**.³¹ Erst im Genehmigungsverfahren sind die Gesamthöhe der projektierten Anlage sowie deren exakter Standort bekannt, so dass sich ein ggf. erforderliches Abstandserfordernis aus Gründen der optisch bedrängenden Wirkung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermitteln lässt.

Durch das „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ vom 04.01.2023 wurde dem § 249 BauGB folgender Absatz 10 angefügt: *Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, dass der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.*

Im Vergleich zur bisher geltenden Rechtslage gewichtet der Gesetzgeber nunmehr das Interesse an einem Ausbau der Windenergie höher als die Schutzbedürfnisse des Einzelnen in Bezug auf die optisch bedrängende Wirkung. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird ein ggf. erforderliches Abstandserfordernis aus Gründen der optisch bedrängenden Wirkung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermittelt.

Auf Planungsebene ist auch keine weitere Flächenselektion unter dem Gesichtspunkt der **sog. umzingelnden Wirkung** geboten. Bei der Darstellung von Konzentrationszonen kann auf die Ausweisung solcher Gebiete verzichtet werden, die zu einer Einkreisung von Siedlungsbereichen führen würden (OVG Magdeburg, Beschluss vom 16.3.2012 - 2 L 2/11). In dem Fall des OVG Magdeburg ist auf die Ausweisung solcher Gebiete verzichtet worden, die zu einer Einkreisung von Siedlungsbereichen führen und damit auf die Bewohner bedrohlich wirken und sie belästigen würden. Bei der Planung wurde angenommen, dass eine Einkreisung dann vorliege, wenn ein Windpark in einem Winkel von 120° um den Siedlungsbereich eine deutlich sichtbare, geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse umgeben würde. Die Stadt Harsewinkel verzichtet darauf, eine solche Auswahl bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans zu treffen. Bei den dargestellten Konzentrationszonen handelt es sich um eine Art „Angebotsplanung“. Es steht nicht fest, ob und wie und in welcher Reihenfolge die Zonen ausgenutzt werden. Das Flächenangebot führt also nicht „automatisch“ zu einer unzumutbaren Umzingelung, selbst wenn einzelne Gebäude im Außenbereich stark eingekreist werden. Insofern ist es sinnvoll, die Prüfung des Rücksichtnahmegebots auch in dieser Hinsicht dem Genehmigungsverfahren zu überlassen.

³¹ OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE.

9.3 Landschaftsbild

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird die bestehende Natur-/Kulturlandschaft in ihrer Eigenart verändert. Sie überragen aufgrund ihrer Dimensionen (Anlagenhöhe, Rotordurchmesser) natürliche Elemente wie Baumreihen, Wälder etc., aber auch kulturelle Elemente wie Kirchtürme, Industriebauten etc. um ein Vielfaches. Neben der Größe moderner Windenergieanlagen führt auch die Drehbewegung des Rotors oftmals zu einer technischen Überprägung der Landschaft. Die Präsenz im Landschaftsraum erstreckt sich dabei nicht nur auf den Tageszeitraum, sondern durch die aus Gründen der Flugsicherheit notwendige Befeuerung auch auf den Zeitraum der Dämmerung und der Nacht. Allerdings ist die Fernwirksamkeit 150 m bis 200 m hoher Windenergieanlagen durch Gewöhnungseffekte, aufgrund der auch im Binnenland zunehmenden Anlagenzahl und das Umdenken in der Bevölkerung hinsichtlich regenerativer Energieerzeugung heute anders zu beurteilen als noch vor 10 Jahren.

Nach der Rechtsprechung des OVG NRW (Urteil vom 18.11.2002, Az. 7 A 2140/00) darf bei der rechtlichen Wertung der Wirkungen von Windenergieanlagen nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Gesetzgeber sie im Außenbereich grundsätzlich, d. h. vorbehaltlich einer planerischen Steuerung durch Raumordnungspläne und gemeindliche Flächennutzungspläne, privilegiert hat, so dass die Anlagen als solche nach den gesetzgeberischen Vorgaben im Außenbereich nicht als Fremdkörper, sondern von ihrem Erscheinungsbild her vielmehr eher als außenbereichstypisch und nicht wesensfremd zu werten sind (siehe auch OVG NRW, Urteil vom 19.05.2004, Az. 7 A 3368/02 -; OVG NRW, Urteil vom 24.6.2004, Az. 7 A 997/03 -).

Mit der vorliegenden 23. Änderung des Flächennutzungsplans verfolgt die Stadt Harsewinkel das Ziel, die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet zu steuern und auf besonders geeignete Bereiche zu beschränken. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird aufgrund der Privilegierung der Windenergie gemäß § 35(1) Nr. 5 BauGB kein Baurecht gegeben, sondern Baurecht genommen. Im Ergebnis dient die vorliegende Planung somit auch dem Schutz des Landschaftsbilds und der landschaftsorientierten Naherholung.

Darüber hinaus wird auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023 verwiesen: *§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien – Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.*

Der LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 definiert *als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend* dahingehend, dass im Rahmen der Abwägung das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Konkret sollen die Belange der erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden können. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen Rechnung getragen werden.

Der Eingriff in den Landschaftsraum bzw. das Landschaftsbild kann durch Bündelung von mehreren Anlagen in einer Konzentrationszone bzw. durch Einzelanlagen, die in einem engen räumlichen Zusammenhang liegen, verringert werden. Darüber hinaus ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in den Bereichen des Stadtgebiets anzustreben, die bereits vorbelastet sind durch

- Bundesstraßen/Fernstraßen
- Hochspannungsleitungen
- Sendemasten, Funktürme etc.
- bestehende Windenergieanlagen
- Großflächige Industrie-/Gewerbegebiete

Das Landschaftsbild im Stadtgebiet Harsewinkel wird i. W. von den nachfolgenden **Landschaftsraumtypen** geprägt:³²

- Zwischen dem Hesseltal im Norden und dem Harsewinkler Emstal im Süden erstrecken sich die **Sassenberger Sande**, eine fast ebene, von Nordosten nach Südwesten abfallende Talsandplatte, die von reliefarmen Bachniederungen zahlreicher Ems-Seitenbäche durchzogen wird. Im Kern ist der ländliche Landschaftsraum siedlungsarm, lediglich an den Rändern dehnen sich die größeren Ortschaften Harsewinkel, Greffen, Sassenberg, Warendorf und Brockhagen aus. Die nährstoffarmen Sandböden des Landschaftsraums sind zumeist potenziell natürliche Standorte des Birken-Eichenwalds und des Buchen-Eichenwalds, durchsetzt vom Erlen-Birken-Eichenwald und vom Eichen-Hainbuchenwald artenarmer Ausprägung auf den Feucht- und Nassstandorten der Bachniederungen. Die Sassenberger Sande sind in ihrem Zentrum ein ackerbaulich geprägter Landschaftsraum, durchsetzt von zahlreichen, annähernd gleichmäßig über den Raum verteilten Kleinwaldflächen. Außerhalb der größeren Ortschaften sind Einzelhöfe und lockere Hofansammlungen die vorherrschenden Siedlungselemente. Die zahlreichen, zumeist kleinen Ems-Seitenbäche sind heute durchgängig begradigt. Von landesweiter Bedeutung ist der Wald- und Heideweiher-Biotopkomplex Barrelpäule nördlich von Harsewinkel als Teil des Natura 2000-Schutzgebietssystems. Nördlich und nordwestlich von Brockhagen liegt das Feuchtwiesengebiet Vennheide, eine eng parzellerte, grünlandgeprägte Niederungslandschaft mit (Feucht-)Grünland und Kopfbäumen. Die tlw. bereits unter Naturschutz stehende Kulturlandschaft ist Lebensraum schutzbedürftiger Wiesenvogel-Gemeinschaften. Das Naturschutzgebiet „Baggersee Greffener Mark“ wiederum ist wertvoller Brut- und Rastplatz für Wasservögel.
- Das **Harsewinkler Emstal** zwischen Rheda-Wiedenbrück und Warendorf ist ein über 32 km langes, zumeist zwischen 400 und 600 m breites, überwiegend nach Nordwesten ausgerichtetes Sohlental, das in Höhe von Harsewinkel eine ca. 1,5 km breite Talaufweitung aufweist. Die Ems ist innerhalb des Harsewinkler Emstals durchgängig ausgebaut (Trapezprofil) und begradigt worden. Mehrere Stauwehre führen zu einer starken Verlangsamung der Fließgeschwindigkeit. Altarme sind lediglich bei Harsewinkel und nördlich von Rheda erhalten geblieben. Die durchgängig landwirtschaftlich genutzte Talsohle wird überwiegend beackert, der Grünlandanteil (Intensivgrünland) beschränkt sich auf rund 20 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Nur in den Randlagen dieses Tals steht örtlich und kleinflächig Wald. Fluss und Niederung der Ems unterhalb von Greffen gehören zum Schutzgebietssystem Natura 2000. Nur dieser untere Teil des Harsewinkler Emstals ist aktuell auch Teil des Ems-Auen-Schutzkonzepts mit dem Ziel der Wiederherstellung einer überwiegend naturnahen, extensiv genutzten Flussauenlandschaft. Kleinflächig und isoliert sind im Emstal nördlich von Rheda Relikte der historischen Auenlandschaft in Form von Altarmen, Auenwald- und Feuchtgrünland erhalten geblieben.
- Die ebene **Rhedaer Sandplatte** zieht sich als schmales Band von Beelen zwischen Ems- und Axtbachtal bis nach Rheda-Wiedenbrück. Der i. W. nordöstlich der Bundesstraße B 64 gelegene Bereich wird von dem sandigen Substrat aus Niederterrassensanden der Ems, Flugsanden und einem breiten Uferwall, der sich entlang des Emsufers zieht, geprägt. Der dünn besiedelte und

³² LANUV NRW (Online Kartendienst): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen, Themenkarte Landschaftsräume.

ackergeprägte Landschaftsraum ist von einem dichten Netz an Bächen (Ruthenbach, Poggenbach, Flütbach) und Gräben durchzogen. Das typische kleinteilige Landschaftsbild in Ostwestfalen mit reich strukturierten Acker-Grünland-Waldkomplexen, dichten Heckennetzen, sumpfigen feuchten Niederungen, trockenen Heideflächen und lichten Wäldchen ist nur in Teilbereichen vorhanden. Das dichte Wegenetz zwischen Ems und Axtbach eignet sich für Radtouren, ist jedoch insgesamt für die Naherholung nur begrenzt geeignet.

- Die **Gütersloher Sandebene** umfasst im Wesentlichen das Stadtgebiet von Gütersloh mit seinem Zentrum und den umliegenden Stadtteilen. Das flachwellige Gelände ist schwach nach Südwesten geneigt und liegt zwischen 65 m und 95 m ü. NN. Der Landschaftsraum wird von eiszeitlichen Schmelzwassersanden und nacheiszeitlichen Niederterrassensanden der Ems geprägt, die wiederum kleinflächig von Flugsanden und Dünenfeldern überlagert wurden. Die Bachniederungen werden streckenweise von Uferwällen aus nacheiszeitlichen Umlagerungen begleitet. An natürlichen Waldgesellschaften dominieren Buchen-Eichenwälder in verschiedener Ausprägung. Auf höher gelegenen sandigen und trockenen Standorten stocken bodensaure Eichenwälder und Eichen-Birkenwälder, die Bachtäler sind natürliche Standorte von Eichen-Hainbuchenwäldern, Traubenkirschen-Erlen-Eschenwäldern und Erlenbrüchen. Der Landschaftsraum wird von den Emszuflüssen Lutter und Dalke mit ihren Nebenbächen entwässert.

Zusammenfassend ist das **Landschaftsbild in Harsewinkel** – außerhalb der Siedlungsbereiche – geprägt durch eine zumeist ebene, landwirtschaftlich dominierte offene Kulturlandschaft mit verstreuten Einzelhöfen im zersiedelten Außenbereich und gliedernde gewässer-/wegebegleitende Gehölzstrukturen, Kleinwaldflächen sowie teilweise geschlossene Waldkomplexe. Der Landschaftsraum wird überwiegend als Acker, in feuchteren Bereichen zumeist als Grünland bewirtschaftet. Südwestlich der drei Siedlungsbereiche prägt die Emsaue das Landschaftsbild. Die Kulturlandschaft mit zahlreichen Wirtschaftswegen eignet sich besonders für ausgedehnte Radtouren. Aufgrund des hohen Anteils an sichtverschattenden Elementen (hier: Waldbereiche, Gehölze) werden Windenergieanlagen in weiten Teilen des Stadtgebiets weniger landschaftsbildprägend wahrgenommen.

Das Land NRW führt ein Kataster **Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)**.³³ Als UZVR werden Räume definiert, die nicht durch technogene Elemente wie Straßen (mit mehr als 1.000 Kfz / 24h), Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z. B. Verkehrsflugplätze zerschnitten werden. Nutzungstypen mit zerschneidender Wirkung sind solche, die je nach ihrer räumlichen Verteilung und Intensität Ausdruck der Wirkung des Kultureinflusses sind und einen vergleichsweise hohen Grad der Veränderung der Landschaft kennzeichnen. UZVR sind demnach je nach Größe, Struktur, Nutzung und Nutzungsintensität sowie der Randwirkung und Eindringtiefe von Störungen Lebensräume, deren Ökosysteme, Zönozen, Populationsstrukturen oder Individuen einer erheblich geringeren Störung unterliegen, als dies in Siedlungs- oder Verdichtungsräumen mit einem vergleichbar höherem Zerschneidungsgrad der Fall ist.

Das Kataster unterscheidet folgende Größenklassen: 1 – 5 km², 5 – 10 km², 10 – 50 km², 50 – 100 km² und mehr als 100 km². Prägende Größenklasse im Stadtgebiet ist der Bereich zwischen 10 – 50 km². Nördlich und südlich der „Lücke“ zwischen dem Kernstadtbereich Harsewinkel und dem Stadtteil Marienfeld sind auch zwei Bereiche der Größenklasse 5 – 10 km² verzeichnet. Aufgrund der Zersiedlung des Außenbereichs und der damit einhergehenden Infrastruktur ist der Zerschneidungsgrad im Stadtgebiet – bezogen auf den Planungsraum Ostwestfalen – moderat.

³³ https://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/web/babel/media/2015-07-28_uzvr_2015.pdf

Fazit:

Das Landschaftsbild im Stadtgebiet Harsewinkel ist gegenüber der Errichtung von Windenergieanlagen im Allgemeinen unwesentlich empfindlich. Durch die zahlreichen (überwiegend kleineren) Waldflächen und wege- bzw. gewässerbegleitende Gehölzstrukturen bestehen wirkungsvolle sichtverschattende Elemente. Neben den beiden größeren Siedlungsbereichen wird der Landschaftsraum i. W. durch Hofstellen und Wohnnutzungen im Außenbereich geprägt. Darüber hinaus bestehen Vorbelastungen durch Gewerbebetriebe, Hochspannungsfreileitungen sowie bestehende Windenergieanlagen im Stadtgebiet bzw. in den angrenzenden Kommunen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich – aufgrund der energiepolitischen Ziele des Bundes und des Landes NRW sowie der aktuell vorliegenden Gesetze – die Errichtung von Windenergieanlagen eine Vorrangstellung genießt. Im Rahmen der geplanten Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ist die Stadt bemüht, einen Ausgleich zwischen den Belangen der Windenergienutzung, den Schutzbedürfnissen der Bevölkerung und dem Schutz des Landschaftsbilds und der landschaftsorientierten Naherholung zu schaffen.

9.4 Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung

Windenergieanlagen sind wie land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach § 35 BauGB im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig. Mit der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird daher kein Baurecht neu gegeben, sondern die Standorte auf bestimmte Bereiche des Stadtgebiets beschränkt. Dennoch werden durch die Darstellung der späteren Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Die Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft durch die Errichtung von Windenergieanlagen gestaltet sich jedoch auf der Ebene des Flächennutzungsplans als schwierig, da gegenwärtig noch keine Informationen vorliegen, ob und auf welchen Flächen tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden.

Das BVerwG führt hierzu in seinem Urteil von 26.04.2006 (Az. 4 B 7/06) aus: „Weist ein Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windenergieanlagen aus, ist es aber im Allgemeinen mit dem Gebot gerechter Abwägung vereinbar, die Regelung des Ausgleichs der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft dem Verfahren der Vorhabengenehmigung ... vorzubehalten. Feststellungen, aus denen sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass es hier geboten gewesen sein könnte, die für den Ausgleich in Betracht kommenden Flächen im Flächennutzungsplan als solche darzustellen, hat das Oberverwaltungsgericht nicht getroffen.“

Da auf der Ebene des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens keine Angaben zu konkreten Anlagenstandorten innerhalb der Konzentrationszonen (und somit zur konkreten Nutzung der einzelnen Flächen), zur Anlagengröße/-höhe, zum Flächenverbrauch für Fundament, Zufahrt, Leitungstrassen etc. vorliegen, entscheidet sich die Stadt Harsewinkel – unter Berücksichtigung des o. g. Urteils – die Eingriffsbewertung/-bilanzierung im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren zu prüfen.

9.5 Artenschutzrechtliche Prüfung

Entsprechend § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) muss bei der Errichtung und beim Betrieb von Anlagen sichergestellt werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten. Die speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen betreffen insbesondere Vögel und Fledermäuse, wobei nicht alle Vogel- und Fledermausarten gleichermaßen durch WEA gefährdet sind. Bestimmte, sogenannte windenergieempfindliche Arten, gelten als überdurchschnittlich gefährdet. Zusammenfassend lassen sich mit Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG folgende Wirkfaktoren nennen:

- **Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern**

- **Barrierewirkung im Bereich von Flugkorridoren**

Ausweichen von Vögeln beim Anflug auf Windenergieanlagen während des Zugs oder bei sonstigen regelmäßig auftretenden Flugbewegungen (z. B. zwischen Ruhestätten und Nahrungshabitaten). Barriereempfindliche Arten sind u. a. Gänse, Milane, Kraniche, Watvögel und kleine Singvögel.

- **Scheuchwirkung durch Lärm oder Silhouetteneffekte**

Scheuchwirkungen führen potenziell zu einer Verdrängung von Vögeln aus Rasthabitaten und Brutplätzen, die in der Nähe der WEA-Standorte liegen. Betroffen sind vor allem im Offenland lebende Arten. Bei den Rastvögeln handelt es sich hierbei i. W. um Gänse, Enten und Watvögel, bei den Brutvögeln sind überwiegend Hühnervögel sowie einige Wiesenvögel wie Kiebitz, Feldlerche und Wachtelkönig, aber auch einige Greifvögel sind betroffen. So halten z. B. unter den Brutvögeln Kiebitz und Feldlerche Abstände zu WEA-Standorten ein. Ein Verlust von Brutplätzen von Offenlandarten aufgrund der Verringerung der Habitateignung durch eine Windenergieanlage kann in der Regel durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44(5) BNatSchG kompensiert werden. Eine Betroffenheit lässt sich hierdurch bei vielen Vogelarten, die aufgrund der Scheuchwirkung einer WEA Brutplätze verlieren, im Vorfeld vermeiden.

- **Lebensraumverlust am WEA-Standort selbst**

Bei der Änderung eines Flächennutzungsplans mit dem Ziel, Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie darzustellen, ist demnach eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Anderenfalls könnte der FNP aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein (BVerwG, Urteil vom 27.06.2013, 4 C 1.12).

Als **Arbeitshilfe** für die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der „planungsrelevanten Arten“ in NRW erstellt, die in Bezug auf die Windenergie wiederum vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) und vom LANUV im „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“³⁴ spezifiziert wird. Dieser Leitfaden wird gegenwärtig aktualisiert.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden daher – unter Berücksichtigung der o. g. Arbeitshilfen und der durchgeführten Kartierungen – die artenschutzrechtlichen Belange herausgearbeitet, die der vorliegenden Planung ggf. als unüberwindbare (artenschutzrechtliche) Hürde entgegenstehen könnten.

³⁴ MULNV & LANUV (2017): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung).

9.5.1 Planerische und rechtliche Grundlagen

Das **OVG Münster** hat sich in seinem Urteil vom 21.04.2015 – 10 D 21/12.NE – grundsätzlich zum Artenschutz in der Bauleitplanung geäußert. Es hat hervorgehoben, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen sind. Deshalb haben sie für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung. Nicht der Flächennutzungsplan oder eine seiner Darstellungen, sondern erst deren Verwirklichung stellen den verbotenen Eingriff dar. Deshalb findet grundsätzlich eine Verlagerung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf die Zulassungsebene statt. Allerdings kann der konkreten Bauleitplanung die Erforderlichkeit fehlen, wenn ihrer Verwirklichung unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Lässt sich bereits im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennen, dass der Bebauungsplan bzw. der Flächennutzungsplan wegen der sich aus artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Hindernisse nicht verwirklicht werden kann, verfehlt er seinen städtebaulichen Entwicklungs- und Ordnungsauftrag und ist daher wegen eines Verstoßes gegen die Vorgaben des § 1(3) BauGB unwirksam.

LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022

Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben in § 2 EEG geregelt, dass die **Errichtung und der Betrieb von Anlagen** sowie den dazugehörigen Nebenanlagen **im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen**. Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die **erneuerbaren Energien** müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität **als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung** eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebots nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Im planungsrechtlichen Außenbereich mit Ausschlussplanung ist regelmäßig bereits eine Abwägung zugunsten der erneuerbaren Energien erfolgt.

§ 2 EEG 2023: Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie der dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

§ 45b BNatSchG: bundeseinheitliche Regelung für kollisionsgefährdete Brutvögel

Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung hat der Gesetzgeber mit § 45b BNatSchG eine neue gesetzliche Grundlage für die Beurteilung geschaffen, ob das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist.

Nach der Systematik der Vorschrift ist für die in der Anlage 1 genannten Vogelarten zwischen unterschiedlichen Untersuchungsradien zu unterscheiden. Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Konzentrationszone ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1

für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.

Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder 2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann;
2. werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn,

1. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und
2. die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

§ 6 WindBG: Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten

Am 29.03.2023 ist der neue § 6 WindBG in Kraft getreten. Diese Regelung hat das Ziel, Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen zu beschleunigen, indem in bestimmten Bereichen – den Windenergiegebieten i.S.d. § 2(1) WindBG eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine Prüfung des besonderen Artenschutzes nicht mehr stattfinden. Damit macht der Bundesgesetzgeber Gebrauch von der Ermächtigung der Mitgliedstaaten in Art. 6 der EU-Notfall-Verordnung (VO (EU) 2022/2577), sog. go-to-areas festzulegen. Da der Artenschutz im Genehmigungsverfahren nur noch eingeschränkt geprüft wird, führt § 6 WindBG nach Auffassung der oberen Naturschutzbehörde bei der Bezirksregierung Detmold dazu, dass er im Planverfahren – anders als es bisher gängige Praxis war – vorausschauend geprüft werden muss.

9.5.2 Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung – Fledermäuse

Erfassungen der Fledermäuse wurden auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans nicht durchgeführt, da in der Regel artenschutzrechtliche Konflikte durch Abschaltung der Windenergieanlage zu bestimmten Zeiten mit einem begleitenden Monitoring vermieden werden können. Die artenschutzrechtliche Prüfung wird daher auf die Ebene der Genehmigungsplanung verlagert und ist vom Vorhabenträger durchzuführen. Im Ergebnis beschränkt sich die Betrachtung der Fledermäuse ausschließlich auf die verfügbaren Daten des LANUV NRW. Bei den Fledermäusen sind derzeit Vorkommen und Betroffenheit folgender WEA-empfindlicher Arten im Stadtgebiet möglich: *Breitflügelfledermaus*, *Großer Abendsegler*, *Kleiner Abendsegler*, *Rauhautfledermaus*, *Zweifarbfladermaus* und *Zwergfledermaus*.

Für die sechs aufgeführten Fledermausarten kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Zusätzlich zu dieser Gefahr sind im Einzelfall bau- und anlagebedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Quartiere in Bäumen) möglich. Diese können jedoch auf

der Ebene des FNP nicht abschließend beurteilt werden. Die **Prüfung** ist daher im konkreten **Genehmigungsverfahren** abzuschließen.

Nach dem o. g. Leitfaden ergeben sich zur Bewältigung der artenschutzrechtlichen Konflikte bezüglich der Fledermäuse folgende Grundsätze: Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann i. d. R. durch eine Abschaltung von Windenergieanlagen vom 01.04. – 31.10. in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten (< 6 m/sec) in Gondelhöhe, Temperaturen ≥ 10 °C und keinem Regen wirksam vermieden werden (alle Kriterien müssen zugleich erfüllt sein).

Optional ist ein Gondelmonitoring im laufenden Betrieb möglich, nachdem ein verbindlicher Abschalt-Algorithmus für den dauerhaften Betrieb der Anlage festgelegt werden kann. Die Festlegung von Umfang und Dauer von Abschaltung und Monitoring bleibt dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren überlassen. Auch ist u. U. eine Abschaltung von WEA zu bestimmten Zeiten zu berücksichtigen, um für die Gruppe der Fledermäuse artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden. Auf den **Artenschutzbeitrag**³⁵ wird ausdrücklich verwiesen.

9.5.3 Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung – Avifauna

Zur Beurteilung des Konfliktpotenzials für die Artengruppe der Vögel wurde im Jahr 2014 eine ornithologische Kartierung im Stadtgebiet von Harsewinkel durchgeführt. Im Jahr 2022 wurden – in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh – zwei Bereiche des Stadtgebiets auf das Vorkommen WEA-empfindlicher Greif- und Großvögel kartiert. Darüber hinaus wurden die bestehenden Informationssysteme und Kataster ausgewertet sowie die im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3(1 u. 2) und 4(1 u. 2) BauGB eingegangenen Beobachtungen/Informationen berücksichtigt.

Nach den vorliegenden Ergebnissen wurden im Stadtgebiet die als windenergieempfindlich geltenden Vogelarten *Baumfalke*, *Bekassine*, *Großer Brachvogel*, *Kiebitz*, *Rohrweihe*, *Rotmilan*, *Schwarzmilan*, *Waldschnepfe*, *Weißstorch* *Weißwangengans* und *Wespenbussard* nachgewiesen. Diesbezüglich konnten im Stadtgebiet zwei Bereiche mit einem vermehrten Vorkommen WEA-empfindlicher Arten lokalisiert werden: Zum einen ist die Emsniederung mit dem angrenzenden (ehemaligen) Flugplatz Gütersloh von Bedeutung für die Avifauna. Zum anderen befindet sich ein avifaunistisch bedeutsamer Bereich im Norden des Stadtgebiets an der Grenze zu Versmold und umfasst i. W. der Versmolder Bruch mit seinen Randbereichen.

Hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte kommt der **Artenschutzbeitrag** – auf den ausdrücklich verwiesen wird – zu folgender Einschätzung:

Konzentrationszonen(n)	Konfliktrisiko
XVI	Sehr hoch Aufgrund mindestens eines Brutplatzes einer nach Anhang 1 BNatSchG kollisionsgefährdeten Vogelart im Nahbereich der Konzentrationszone ist von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko auszugehen. Der Nahbereich bildet gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG eine Art Tabubereich. Es bestehen artenschutzrechtliche Hindernisse, die betroffene Konzentrationszone wird nicht weiterverfolgt.

³⁵ Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten (07/2023): Stadt Harsewinkel, 23. Änderung des Flächennutzungsplans – Artenschutzbeitrag, mit Nachtrag 09/2023

III, IV, V, VIII, IX, X, XI, XII, XIII, XIV, XV, XVII, XVIII, XIX, XXI	hoch Es liegen Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vor, welche kaum oder nur mit hohem Aufwand vermieden werden können.
I, II, VII, XX	mittel Es liegen Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten oder Arten des Anhang IV FFH-RL vor.
VI	gering Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten oder Arten des Anhang IV FFH-RL liegen derzeit nicht vor.

Für folgende WEA-empfindliche Arten wurde ein hohes Konfliktrisiko ermittelt:

- *Baumfalke* (Kollision)
- *Rohrweihe* (Kollision)
- *Rotmilan* (Kollision)
- *Wespenbussard* (Kollision)
- *Uhu* (Kollision)

Für die WEA-empfindlichen Arten *Kiebitz* und *Waldschnepfe* (beide Meideverhalten) wurde ein mittleres Konfliktrisiko ermittelt.

Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (nach Anhang 1 des BNatSchG)

Schutzmaßnahmen nach Anhang 1 BNatSchG werden erforderlich, wenn zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, da in der Regel Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist. Im Folgenden werden die möglichen Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Vogelarten aufgeführt, zu Details wird auf den Artenschutzbeitrag verwiesen:

- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich durch Verzicht auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland.
- Antikollisionssystem auf Basis automatisierter kamera- und/oder radarbasierter Detektion.
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind.
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten wie zum Beispiel Feuchtland oder Nahrungsgewässern oder die Umstellung auf langfristig extensiv bewirtschaftete Ablenkflächen.
- Phänologiebedingte Abschaltung von Windenergieanlagen umfasst bestimmte, abgrenzbare Entwicklungs-/Lebenszyklen mit erhöhter Nutzungsintensität des Brutplatzes (z. B. Balzzeit oder Zeit flügger Jungvögel).

Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen von störungsempfindlichen Arten (CEF-Maßnahmen)

Nach Angaben des Leitfadens „WEA und Artenschutz“ möglich, Kollisionen durch die Anlage von attraktiven Nahrungshabitaten abseits der WEA und eine damit verbundenen Lenkung der Nahrungssuchflüge in sichere, anlagenferne Bereiche zu vermeiden. Diese Maßnahmen übernehmen somit ebenfalls eine Vermeidungsfunktion. In Verbindung mit den im Folgenden aufgeführten Maßnahmen ist möglicherweise ein populationsbezogenes Monitoring durchzuführen (Überprüfung der Annahme der attraktiven Nahrungshabitate bzw. der Bruthabitate durch die entsprechenden Arten):

- Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland, z. B. Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen in extensiv bewirtschaftetes Grünland.
- Optimierung von Ackerstandorten durch Extensivierung.
- Strukturierung von Waldbeständen durch Offenhalten der Waldlichtungen, Wege und Schneisen sowie Optimierung geeigneter Horststandorte/Brutwälder und die Anlage von Kunsthorsen.

9.5.4 Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung – Amphibien

Der Abgleich mit den Messtischblättern ergab Hinweise auf das Vorkommen der Amphibienarten *Kammolch* und *Laubfrosch*. Beide Arten können aufgrund der vorhandenen Lebensraumtypen potenziell im Stadtgebiet von Harsewinkel vorkommen. Bei den geplanten Konzentrationszonen handelt es sich vornehmlich um Acker- und Grünlandflächen, so dass Amphibienlebensräume in der Regel nicht in Anspruch genommen werden.

Eine Betroffenheit von europäisch geschützten Amphibienarten ist auf der FNP-Ebene derzeit nicht erkennbar.

9.6 Windenergienutzung im Wald

Für die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie kommen neben landwirtschaftlichen Flächen grundsätzlich auch Waldflächen in Frage. Hierbei ist der Waldflächenanteil der Kommune besonders zu berücksichtigen.

9.6.1 Vorgaben gemäß Landesentwicklungsplan NRW

Der **Landesentwicklungsplan NRW** formuliert in **Ziel 7.3-1** bezüglich der **Walderhaltung und Waldinanspruchnahme**:³⁶ *Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. [...] Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.*

Der Erläuterungstext führt diesbezüglich aus: *Soweit entsprechende Alternativen außerhalb von Waldbereichen nicht zur Verfügung stehen, bleibt die Umsetzung von Planungen und Maßnahmen, unter anderem die Errichtung von Windkraftanlagen, innerhalb von Waldbereichen möglich. Im*

³⁶ Staatskanzlei NRW, Landesentwicklungsplan NRW, in Kraft getreten am 06.08.2019.

Rahmen der geforderten Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß einer Waldinanspruchnahme kommen hierfür insbesondere solche Flächen innerhalb von Waldbereichen in Betracht, die neben ihrer wirtschaftlichen Ertragsfunktion keine wesentlichen anderen Waldfunktionen erfüllen.

Weiterführend wird im **Grundsatz 7.3-3 Waldarme und walddreiche Gebiete** folgendes dargelegt: *In walddreichen Gebieten soll als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Waldflächen vornehmlich die Struktur vorhandener Waldbestände verbessert werden. In waldarmen Gebieten soll im Rahmen der angestrebten Entwicklung auf eine Waldvermehrung hingewirkt werden.* In den Erläuterungen zu diesem Grundsatz beziehen sich die Aussagen auf Kommunen mit weniger als 20 % Waldanteil. Hier soll, unter Wahrung des kulturlandschaftlichen Charakters dieser Gebiete, nach Möglichkeit eine Vermehrung des Waldanteils angestrebt werden.

In dem Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien wird in **Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen** ausgeführt: Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.

Mit Öffnung von rund 340.000 ha Nadelwald einschl. der darin vorhandenen Kalamitätsflächen, die bisher bereits etwa ein Drittel der insgesamt durch das LANUV ermittelte Potentialfläche für die Windenergienutzung umfassen, verfolgt der Landesplaner das Ziel, den Flächenzielen des WindBG und der Wertung des § 2 EEG Rechnung zu tragen. Nadelholzflächen und Kalamitätsflächen bilden in Nordrhein-Westfalen ein erhebliches Potential für den Ausbau der Windenergie, ohne welches die Flächenausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zu erreichen wären.

Die vorgesehene Öffnung wird mit dem neuen **Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden** relativiert: In waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden. In waldarmen Gemeinden komme nicht nur dem Laub- und Laubmischwald, sondern auch dem Nadelwald eine hervorgehobene Bedeutung für den Freiraum, die Waldfunktionen, den Erhalt der biologischen Vielfalt und den Biotopverbund zu. Soweit planerisch vertretbar, sollen daher in waldarmen Kommunen Waldbereiche von Windenergie freigehalten werden.

9.6.2 Vorgaben gemäß Regionalplan OWL

Der Entwurf des Regionalplans führt in Ziel F 22 aus:³⁷

- (1) *Die Waldbereiche werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen vorgesehen:*
 - *Wald, der zur Sicherung oder Verbesserung seiner Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion zu erhalten ist,*
 - *Flächen, die zur Verbesserung ihrer Freiraumfunktionen oder als Tausch- und Ersatzfläche für die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke zu Wald zu entwickeln sind, sowie*
 - *Grünflächen mit überwiegendem Waldanteil.*
- (3) *Die Inanspruchnahme von Waldbereichen für den Ausbau der Windenergie ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zulässig. Die Inanspruchnahme muss mit der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes vereinbar sein.*

³⁷ Bez.-Reg. Detmold, Regionalplanungsbehörde (19.06.2023): Regionalplan OWL, Entwurf 2023.

In den **Erläuterungen zu diesem Ziel** wird darauf hingewiesen, die Inanspruchnahme von Waldbereichen für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Regelungen des Ziels 7.3-1 LEP NRW nicht generell ausgeschlossen wird. Dieser Sachverhalt ist durch den „LEP-Erlass Erneuerbare Energie“ des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 2022 zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind und Solarenergie) konkretisiert worden. Demnach gilt für die Windenergienutzung, dass diese auf die Waldbereiche beschränkt ist, in denen die wesentlichen Funktionen eines Waldes durch die andere Nutzung nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Im Planungsraum ergibt sich – abweichend von der Struktur des Landes NRW – die Situation, dass aufgrund der Waldverteilung in Kombination mit der Siedlungsstruktur überwiegend die Kommunen mit einem hohen Waldanteil zugleich über große Windkraftpotentialflächen im Offenland verfügen (insbesondere in den Kreisen Paderborn und Höxter sowie im südlichen Kreis Lippe). Dies bedeutet auf der anderen Seite, dass Kommunen mit einem geringen Waldanteil zugleich über wenig Potentialflächen verfügen. Vor diesem Sachverhalt ist es erforderlich, die Waldinanspruchnahme durch Windkraftanlagen durch die kommunale Bauleitplanung mit Blick auf die örtlichen Verhältnisse zu steuern.

9.6.3 Vorgaben gemäß LEP-Erlass Erneuerbare Energien

Der **LEP-Erlass Erneuerbare Energien**³⁸ führt zu der Thematik Windenergie im Wald folgendes aus: *„Insoweit ist eine Windenergienutzung in Waldgebieten bereits auf Grundlage des geltenden LEP nicht vollständig ausgeschlossen und kann einen wichtigen Beitrag bei der Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien leisten. Für die Windenergienutzung gilt, dass diese auf die Waldbereiche beschränkt ist, in denen die wesentlichen Funktionen eines Waldes durch die andere Nutzung nicht erheblich beeinträchtigt werden (s. dazu Nr. 3.2.4.2 Buchstabe g) und auf die die waldfachlichen Kriterien nach Nr. 8.2.2.4 Buchstabe b) des WEA-Erlasses 2018 anwendbar sind. Dabei handelt es sich um Kalamitätsflächen und anderen Nadelwaldflächen, die aufgrund von Sturm, Eiswurf oder Eisbruch, Dürre oder Schädlingsbefall überwiegend mit stehendem Totholz oder irreversibel geschädigten Bäumen, deren Absterben zeitnah oder in den nächsten Jahren zu erwarten ist, bestanden oder bereits geräumt worden sind (Kalamitätsflächen).*

Unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung des Ausbaus und der Nutzung der erneuerbaren Energien, kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass diese Kalamitätsflächen bei Abwägungsentscheidungen in Plan- und Genehmigungsverfahren im Ergebnis für Zwecke der Windenergienutzung umgewandelt werden können.“

In Kapitel **4.11.1 Ersatzaufforstung und Waldvermehrung des Regionalplanentwurfs** wird darauf hingewiesen, dass der Planungsraum (Ostwestfalen-Lippe) von einem durchschnittlichen Waldflächenanteil von 24 % gekennzeichnet ist. *Dieser liegt somit deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von 32 % und unter dem landesweiten Durchschnittswert von 27 %. Gemäß dem LEP NRW gelten Gemeinden und Städte mit einem Waldanteil von weniger als 20 % als waldarm*, so auch das weitgehend ländlich geprägte Harsewinkel mit einem Waldflächenanteil an den Freiflächen von nur ca. 15,2 %.

³⁸ Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (LEP-Erlass Erneuerbare Energien) vom 28.12.2022.

9.6.4 Vorgaben gemäß Windenergieerlass 2018

Der **Windenergieerlass 2018** führt in Kapitel 3.2.4.2 unter Punkt g) zur Thematik Windenergie im Wald aus:³⁹ *Ziel 7.3-1 LEP NRW legt fest, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Weiterhin muss der Eingriff in den Wald bei einer Inanspruchnahme für die Windenergienutzung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.*

In Kapitel 8.2.2.4 wird darauf hingewiesen, dass bezüglich der Beurteilung, ob eine Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann, die Forstbehörde frühzeitig in die Planungsverfahren einzubeziehen ist. Dabei prüft sie im Bauleitplanverfahren, ob die Umwandlung des Walds in eine andere Nutzungsart grundsätzlich genehmigungsfähig ist. Andernfalls ist der Wald als harte Tabuzone zu betrachten.

Diese Aussage ist unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung der Obergerichte nicht mehr haltbar. **Waldflächen sind kein hartes Tabukriterium.**

Weiter führt der Windenergieerlass in Kapitel 8.2.2.4 aus: *Die Forstbehörde ermittelt erst ab einer Größe von 1 ha, ob innerhalb einer geplanten Konzentrationszone wertvolle Waldbereiche liegen, für die keine Waldumwandlung in Aussicht gestellt werden kann. [...] Eine waldbestandsbezogene Einzelfallprüfung wird in der Planungsphase grundsätzlich nicht durchgeführt, dies ist ein Prüfschritt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Die forstbehördliche Stellungnahme bezieht sich auf die Waldflächen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme für Fundamente des Maststandorts, die Kranstellflächen und die Zuwegungen umgewandelt werden. Überstreicht lediglich der Rotor Waldflächen, bewirkt dies keine Nutzungsänderung und bedarf daher keiner Waldumwandlungsgenehmigung. [...] Eine Waldumwandlungsgenehmigung kann in aller Regel erteilt werden*

- a) *in strukturarmen Nadelwaldbeständen sowie*
- b) *auf Waldflächen, die jeweils aktuell aufgrund von abiotischen oder biotischen Faktoren wie Sturm, Eiswurf oder Eisbruch, Insektenfraß ohne Bestockung sind.*

9.6.5 Vorgaben im Rahmen der Rechtsprechung

Das **Oberverwaltungsgericht NRW** macht in seiner Entscheidung vom 14.03.2019 folgendes deutlich:⁴⁰ *Aufgrund des zutreffenden Hinweises auf die deutlich unterdurchschnittliche Waldfläche – der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltende und damit für die Abwägung maßgebliche Landesentwicklungsplan ging in seinen Erläuterungen zu B.III.3.3 im hier zweifellos vorliegenden ländlichen Bereich davon aus, dass schon bei einem Waldanteil von unter 25 % Waldarmut bestand, die Stadt erreicht hiervon nur gut 40 % – ist es im Grundsatz unschädlich, dass keine konkrete Einzelfallbetrachtung der einzelnen Waldflächen vorgenommen wurde – etwa eine Unterscheidung zwischen forstwirtschaftlich genutzten Waldbereichen und sonstigen Wäldern, wie es der Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes mit Stand von Juni 2013 vorgegeben hatte, oder nach Waldfunktionen und -zuständen, wie es die Potenzialstudie „Erneuerbare Energien NRW“ des LANUV tut (dort S. 66 ff.) oder auch anhand der Windkraftsensibilität –, zumal – soweit ersichtlich – in keiner Stellungnahme diese Frage überhaupt thematisiert worden ist. [...] Dem herangezogenen Faktum einer Unterschreitung der Waldarmutsschwelle um deutlich mehr als 50 % dürfte dabei ohnehin wesensthegen sein, dass auch die Bewertung als weiches Tabu jedenfalls für zusammenhängende Waldflächen primär einem Alles-oder-Nichts-Prinzip folgen kann.*

³⁹ Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie sowie Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW (05/2018): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass).

⁴⁰ OVG NRW, Urteil vom 14.03.2019, Az. 2 D 71/17.NE, Rd.-Nr. 119 ff.

9.6.6 Berücksichtigung von Waldflächen im Rahmen der 23. Änderung des FNP

Im Flächennutzungsplan werden die Flächen, die als *Wald im Sinne des Gesetzes* zu betrachten sind, als *Flächen für die Forstwirtschaft* dargestellt. Der Waldanteil in Harsewinkel liegt bei nur etwa 15,2 % und somit deutlich unter dem Landesdurchschnitt NRW von 27 %. Die Kommune ist über lange Jahre bemüht, diesen Waldanteil über Kompensationsmaßnahmen in Form von Ersatzaufforstungen zu diversen Bebauungsplänen zu erhöhen. Mittlerweile steht die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh derartigen Ersatzaufforstungen zunehmend kritisch gegenüber und tendiert u. a. zu einer ökologischen Aufwertung bestehender Waldflächen durch Waldumbau. Darüber hinaus lassen sich gegenwärtig auch kaum noch landwirtschaftliche Flächen für Aufforstungen generieren.

In Bezug auf den **Grundsatz 7.3-3 des LEP (waldarme und walddreiche Gebiete)** bzw. **Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden** (Synopse) ist die Stadt Harsewinkel als **waldarm** einzustufen. Mit nur ca. 15,2 % Waldanteil liegt die Kommune deutlich unter dem Grenzwert für Waldarmut gemäß LEP von 20 %.

In Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen- und untereinander entscheidet sich die Kommune die ökologische Wertigkeit des Walds höher zu gewichten als die wirtschaftlichen Interessen der Flächeneigentümer/potenziellen Anlagenbetreiber. Unter Berücksichtigung des Urteils des OVG NRW vom 14.03.2019 werden Waldflächen im Rahmen der vorliegenden 23. FNP-Änderung als weiches Tabukriterium betrachtet. Somit sind Waldflächen sowie innerhalb der Konzentrationszonen liegende Waldinseln von einer künftigen Windenergienutzung ausgenommen, d. h. diese Flächen dürfen auch nicht von Rotorblättern überstrichen werden. Die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie beschränkt sich auf landwirtschaftlich geprägte Freiraumbereiche. Wie in Kapitel 6 aufgezeigt wird, kann im Stadtgebiet Harsewinkel auch ohne Eingriff in Waldbereiche der Windenergie substanziell Raum geschaffen werden.

9.7 Bodenschutz und Flächenverbrauch

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind abhängig von der konkreten Projektplanung und können auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht abschließend ermittelt werden. Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden erfolgen in erster Linie durch die Versiegelung und Überbauung von Flächen im Bereich von Maststandorten, Kranaufstellflächen und erforderlichen Zufahrten, die teilweise zu einem vollständigen Verlust der Funktionsfähigkeit des Bodens führen. Auch temporär genutzte Flächen werden oftmals durch Bodenverdichtung oder zeitweiliges Schottern beeinträchtigt.

Daher ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob der schutzwürdige Boden in der Örtlichkeit noch vorhanden ist oder bereits durch maschinelle Bearbeitung und den Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln überprägt wurde. Mögliche Eingriffe in das Schutzgut Boden werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ermittelt, bewertet und ggf. kompensiert. Nach Möglichkeit sollen für die Errichtung von Windenergieanlagen keine schutzwürdigen Böden in Anspruch genommen werden.

Darüber hinaus sind die Grundsätze einer flächensparenden Projektplanung besonders zu berücksichtigen. Die Aufstellflächen für die Montage der Windenergieanlage sind nach dem Aufbau zu rekultivieren. Während der Bauarbeiten ist unnötiges Befahren und die Lagerung von Fremdstoffen etc. auf benachbarten Flächen zu vermeiden. Befestigungen mit Schotter sind durch Geotextilien vom unterliegenden Boden zu trennen. Bei Grabungsarbeiten sind unterschiedliche Bodenschichten separat zu lagern. Eventuell notwendige Auffüllungen sollten möglichst mit dem vor Ort vorhandenen Material erfolgen. Weiterhin sind auch die Wiederherstellung der Funktionen des Bodens als Lebensraum für Mensch, Tier und Pflanze sowie die Filterfunktion und das Retentionsver-

mögen nach Rückbau der Fundamente zu berücksichtigen. Diesbezüglich wird auf § 1 BBodSchG verwiesen. Somit ist nach dem Rückbau einer Windenergieanlage auch die Entfernung der Fundamente durch Bankbürgschaften o. ä. sicherzustellen.

9.8 Wasserwirtschaft

a) Wasserschutzgebiete:

Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden Wasserschutzgebiete der Schutzzone I als *hartes Tabukriterium* und Wasserschutzgebiete der Schutzzone II als *weiches Tabukriterium* berücksichtigt. Heilquellenschutzgebiete liegen im Stadtgebiet von Harsewinkel nicht vor.

Mit Schreiben vom 24.05.2023 wies die Bezirksregierung Detmold darauf hin, dass aufgrund der Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan im Bereich der Konzentrationszone „Venhaus“ nicht festgestellt werden konnte, ob die Schutzzone II des festgesetzten WSG Harsewinkel betroffen ist. Die Flächenkulisse zur Offenlage wurde hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit der Schutzzone II durch Abgleich mit der aktuellen Grenze des Wasserschutzgebiets⁴¹ geprüft. Wie in Kapitel 5.5 dieser Begründung zur Konzentrationszone XIII dargestellt, werden die Wasserschutzgebiete Zone I und II durch die vorliegende Planung nicht tangiert.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insbesondere Ölen und Fetten) bei der Errichtung/Wartung einer Windenergieanlage sind Kontaminationen des Bodens zu vermeiden. Leckagen/Tropfverluste sind mit geeigneten Mitteln zu binden. Diese Bindemittel sind nach Gebrauch aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich den zuständigen Behörden zu melden.

b) Gewässerrandstreifen:

Einige Konzentrationszonen liegen an untergeordneten Gewässern sowie angrenzend an Programmgewässern gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie. Nach den Maßnahmenübersichten des Kreises Gütersloh, Abteilung Tiefbau – Kultur und Wasserbau sind an diesen Gewässern Strahlursprünge und Trittsteine vorgesehen. Auf Grundlage des Verschlechterungsverbots und Verbesserungsgebots nach § 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dürfen keine Vorhaben zugelassen werden, die die Erreichung der Bewirtschaftungsziele erschweren würde. Nicht naturnah ausgebaute Gewässer sind, so weit möglich, wieder in einen naturnah ausgebauten Zustand zurückzuführen. Um diese Forderung erfüllen zu können, sind beidseits der Programmgewässer, Entwicklungskorridore vorzuhalten, in denen durch wasserbauliche Maßnahmen naturnahe Gewässerlandschaften entstehen können.

In folgenden Konzentrationszonen ist bei der konkreten Standortplanung eine frühzeitige Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde durchzuführen, wenn die Errichtung von WEA in einem geringeren Abstand als 200 m zu den aufgeführten Gewässern vorgesehen ist:

Konzentrationszone VII:	Laibach / Rhedaer Bach
Konzentrationszone V:	Loddenbach
Konzentrationszone VIII:	Abrooksbach
Konzentrationszone XIV:	Lutter

⁴¹ Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW: NRW Umweltdaten vor Ort (<https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>, Abfrage am 26.04.2023).

Konzentrationszone XV:	Laibach / Rhedaer Bach
Konzentrationszone XVIII:	Flutbach (auch „Flütbach“)
Konzentrationszone XX:	Südlicher Talgraben“

c) Überschwemmungsgebiete (ÜSG):

Gemäß Windenergieerlass 2018 (vgl. Kapitel 8.2.3.3) handelt es sich bei den im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen nicht um Baugebiete, daher ist § 78(1) Nr.1 WHG nicht einschlägig, wonach in nach § 76(2) WHG festgesetzten oder nach § 76(3) WHG gesicherten Überschwemmungsgebieten eine Ausweisung von neuen Baugebieten verboten ist.

Im Rahmen der Offenlage wies der Kreises Gütersloh, Abteilung Tiefbau – Kultur und Wasserbau auf § 78(4) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hin, wonach die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen und somit auch von WEA im festgesetzten Überschwemmungsgebiet untersagt ist. Im Einzelfall kann nach § 78(5) WHG eine Genehmigung vom Verbot erteilt werden, wenn das Vorhaben

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
- den Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, – den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt UND
- hochwasserangepasst ausgeführt wird.

Ein entsprechender Antrag ist beim Kreis Gütersloh, Abteilung Tiefbau mit einer ausführlichen Erläuterung zum geplanten Retentionsraumausgleich zu stellen. Im Genehmigungsantrag muss vom Antragsteller u.a. der Retentionsraumausgleich für die max. mögliche Anzahl der Windräder je Konzentrationszone abgeschätzt und angezeigt werden. Auch wenn weniger Windräder errichtet werden, ist der volle Retentionsraum auszugleichen. Dieses Verbot betrifft die Errichtung des Fundaments im Überschwemmungsgebiet, nicht jedoch die Überstreichfläche des Rotorblattes. Sollte das Mastfundament in einem hochwasserabflussrelevanten Bereich liegen, ist eine Genehmigung nicht möglich.

In folgenden Konzentrationszonen ist bei der konkreten Standortplanung eine frühzeitige Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde durchzuführen, wenn die Errichtung einer WEA in einem festgesetzten oder vorläufig ermittelten Überschwemmungsgebiet vorgesehen ist:

Konzentrationszone IV:	ÜSG Loddenbach
Konzentrationszone V:	ÜSG Loddenbach
Konzentrationszone VII:	ÜSG Rhedaer Bach / Laibach
Konzentrationszone VIII:	ÜSG Abrooksbach
Konzentrationszone XIV:	ÜSG Lutter
Konzentrationszone XV:	ÜSG Rhedaer Bach / Laibach bzw. ÜSG Ems

9.9 Denkmalschutz und Denkmalpflege, Naturdenkmale

a) Rechtsprechung zur Thematik Windenergie und Denkmalschutz

In der **Rechtsprechung** gibt es eine Vielzahl gerichtlicher (Einzel-)Entscheidungen bzgl. möglicher Beeinträchtigungen von Baudenkmalern durch Windenergieanlagen. Die nachfolgenden *Entscheidungen zu Genehmigungsverfahren* verdeutlichen den Stellenwert des Denkmalschutzes.

Die Errichtung einer Windenergieanlage im Umfeld eines Denkmals verstößt nicht grundsätzlich gegen das Denkmalschutzrecht. Nach dem Urteil des OVG Lüneburg vom 23.08.2012 (Az. 12 LB 170/11) schützt § 8 S. 1 NDSchG das Erscheinungsbild eines Baudenkmals, also die Wirkung des

Baudenkmals in seiner Umgebung und die Bezüge zwischen dem Baudenkmal und seiner Umgebung. Wann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds eines Baudenkmals anzunehmen ist, lässt sich nicht allgemeingültig bestimmen. Dies hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere von dem Denkmalwert und der Intensität des Eingriffs. Je höher der (historische) Wert des Erscheinungsbilds eines Denkmals einzuschätzen ist, desto eher kann eine erhebliche Beeinträchtigung anzunehmen sein. Je schwerwiegender das Erscheinungsbild betroffen ist, desto eher kann die Schwelle der Unzumutbarkeit überschritten sein. Der Begriff der „erheblichen Beeinträchtigung“ ist – wie der der „Beeinträchtigung“ – ein, der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegender, unbestimmter Rechtsbegriff.

Bzgl. des Verhältnisses von Denkmalen zu geplanten baulichen Anlagen führt das Gericht aus: *„Eine Beeinträchtigung liegt ... vor, wenn ... die jeweilige besondere Wirkung des Baudenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Beschauer ausübt, ... geschmälert wird. D.h. ... nicht, dass neue Bauten in der Umgebung eines Baudenkmals völlig an dieses anzupassen wären und ihre Errichtung unterbleiben müsste, wenn dies nicht möglich oder gewährleistet ist. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich aber an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat, und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert. ...“* (vgl. o. g. Urteil, Rd.-Nr. 58).

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals kann anzunehmen sein, wenn über die erwähnten Voraussetzungen hinaus die Schutzwürdigkeit des Denkmals als besonders hoch zu bewerten ist oder dessen Erscheinungsbild durch das Vorhaben den Umständen nach besonders schwerwiegend beeinträchtigt wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.01.2011 - OVG 2 S 93.10 -, NVwZ-RR 2011). Letzteres kann auch etwa dann der Fall sein, wenn die Beziehung zwischen dem Denkmal und seiner engeren Umgebung für den Wert des Denkmals von einigem Gewicht ist und das umstrittene Bauvorhaben geeignet ist, den Denkmalwert wesentlich herabzusetzen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 08.03.2012 - 10 A 2037/11).

Die gleiche Auffassung vertritt auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 18.07.2013 (Az. 22 B 12.1741): *Als erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals ist nicht nur eine Situation anzusehen, in der ein hässlicher, das ästhetische Empfinden des Betrachters verletzender Zustand, also ein Unlust erregender Kontrast zwischen der benachbarten Anlage und dem Baudenkmal hervorgerufen wird, sondern auch die Tatsache, dass die Wirkung des Denkmals als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element geschmälert wird. Neue Bauten müssen sich weder völlig an vorhandene Baudenkmäler anpassen, noch unterbleiben, wenn eine Anpassung nicht möglich ist. Aber sie müssen sich an dem vom Denkmal gesetzten Maßstab messen lassen, dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den im Denkmal verkörperten Werten vermissen lassen. [...] Die genannten Merkmale müssen in schwerwiegender Weise gegeben sein, damit von einer erheblichen Beeinträchtigung gesprochen werden kann. Je höher der Wert des Denkmals einzuschätzen ist, desto eher kann eine erhebliche Beeinträchtigung seines Erscheinungsbilds anzunehmen sein; je schwerwiegender das Erscheinungsbild betroffen ist, desto eher kann die Schwelle der Unzumutbarkeit überschritten sein.*

Auch in der jüngeren Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts des Saarlands wird dieser Tenor beibehalten: *Bei der räumlichen Abgrenzung des geschützten Bereichs ist darauf abzustellen, ob die Umgebung eines Kulturdenkmals maßgeblich für dessen Erscheinungsbild ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Ausstrahlungskraft des Kulturdenkmals wesentlich von der Gestaltung seiner Umgebung abhängt. Die nach § 8 Abs. 2 Satz 1 SdschG 2004/§ 6 Abs. 2 Satz 1 SdschG 2018 für das Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals maßgebliche Umgebung reicht, soweit es um den Schutz des Erscheinungsbildes des Denkmals selbst geht, nur so weit, als eine andere bauliche Anlage von ihrer*

äußeren Gestaltung, der Sichtachse und ihrer scheinbaren Größe her mehr als unwesentliche negative Auswirkungen auf dieses Erscheinungsbild haben kann (vgl. Verwaltungsgericht des Saarlandes 10.10.20185 K 193/16, Rd.-Nr. 84 ff.).

Das **nordrhein-westfälische Denkmalschutzgesetz** (DSchG) vermittelt dem Eigentümer einen Schutzanspruch in dem Fall, dass sein Denkmal beeinträchtigt wird. Hierbei handelt es sich um einen grundgesetzlich gewährten Mindestschutz. Allerdings sei – so führt das OVG Münster in seinem Urteil vom 08.03.2012 (Az. 10 A 2037/11) aus – bei einem Anfechtungsrecht des Denkmaleigentümers gegenüber Nachbarvorhaben zu berücksichtigen, dass eine *Erheblichkeitsschwelle* überschritten sein müsse. Ob dies der Fall ist, hängt von der Beziehung zwischen dem Denkmal und dem Bauvorhaben und von der Begründung zur Bedeutung des Denkmals im Unterschutzstellungsbescheid ab.

Maßgebliche Grundlage für die Beurteilung des Grads der Denkmalbeeinträchtigung sind diejenigen Gründe, die zur Unterschutzstellung eines Denkmals geführt haben. In einer Einzelfallentscheidung des OVG Münster vom 12.02.2013 (Az. 8 A 96/12) urteilte das Gericht, dass die architekturgeschichtliche, volkscundliche und siedlungsgeschichtliche Bedeutung des (in dieser Entscheidung) betroffenen Denkmals durch die in etwa 600 m Entfernung errichtete Windenergieanlage unberührt bleibt. Die Richter wiesen darauf hin, dass das Denkmalrecht nicht den Blick aus dem Denkmal, sondern allenfalls den Blick auf das Denkmal schützt. Dieses kann jedoch im Einzelfall durch Hecken, Baumreihen und Waldbereiche aus der freien Landschaft kaum wahrnehmbar sein.

Aufgrund der aktuellen politischen Lage erhalten die Belange einer regenerativen Stromerzeugung durch die Windenergie ein besonderes Gewicht. Diesbezüglich wird auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023 verwiesen: *§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien – Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.*

Der LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 definiert *als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend* dahingehend, dass im Rahmen der Abwägung das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Konkret sollen die Belange der erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden können. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen Rechnung getragen werden.

b) Denkmale im Stadtgebiet

Auf der Ebene des **Flächennutzungsplans** sind die Belange des Denkmalschutzes und die Belange einer regenerativen Energieerzeugung mittels Windenergie (wobei es sich gemäß § 35(1) Nr. 5 BauGB um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich handelt) gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Entscheidung, ob eine Windenergieanlage zu einer Beeinträchtigung eines Bodendenkmals führt, wird auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens geprüft. Erst dann stehen Standort, Gesamthöhe etc. einer projektierten Anlage fest und auf dieser Grundlage kann dann geprüft werden, ob eine Windenergieanlage den Belangen des Denkmalschutzes entgegensteht. Ggf. sind aus Gründen des Denkmalschutzes Verschiebungen des Anlagenstandorts innerhalb der Konzentrationszone oder eine Reduzierung der Gesamthöhe notwendig. Allerdings stehen den Belangen des Denkmalschutzes gewichtige Belange, namentlich die Gewinnung regenerativer Energien und der Umstand, dass das Vorhaben in einer Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie liegt, gegenüber.

Windenergieanlagen stellen einen erheblichen Eingriff in die gewachsene Kulturlandschaft mit naturräumlichen Strukturen bis 30 m Höhe und mit maximalen Bauhöhen von 30 – 50 m dar. Derartige Eingriffe sind allerdings mit der Privilegierung von Anlagen zur Windenergienutzung über § 35 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen worden.

Hinsichtlich des Denkmalschutzes in Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen gilt es, „örtliche“ Baudenkmale wie Hofstellen, Fachwerkgebäude, Wegekreuze etc., die oftmals durch umliegende Hecken, Baumreihen und Waldbereiche aus der freien Landschaft kaum wahrnehmbar sind, von *landschaftsprägenden (und -geprägten) Denkmalen*, wie z. B. der historischen *Klosteranlage* im Stadtteil Marienfeld, zu unterscheiden. Darüber hinaus sind in die Beurteilung bestehende Vorbelastungen (z. B. bestehende Windenergieanlagen, Hoch-/Höchstspannungsfreileitungen, Sendemasten) einzubeziehen.

Fazit zur Thematik Baudenkmale

Unter Berücksichtigung der o. g. Rechtsprechung zum Thema Denkmalschutz geht die Stadt Harsewinkel davon aus, dass der Denkmalschutz auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung in ausreichendem Maß berücksichtigt wurde. Eine Abschätzung inwieweit Baudenkmäler von Windenergieanlagen „überprägt/verunstaltet“ werden, kann erst im konkreten Einzelfall – unter Berücksichtigung des § 2 EEG 2023 sowie des LEP-Erlasses Erneuerbare Energien – im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren erfolgen. Erst dann stehen Standort, Gesamthöhe etc. einer projektierten Windenergieanlage fest.

c) Bodendenkmale

Gegenwärtig sind im Bereich der dargestellten Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie keine Bodendenkmale bekannt.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde und/oder dem LWL Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen.

Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16(2) DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16(4) DSchG NRW).

d) Naturdenkmale

Gemäß den gesetzlichen Regelungen in § 28(2) BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Die Entscheidung, ob eine Windenergieanlage zu einer Beeinträchtigung eines Naturdenkmals führt, wird auf der Ebene des nachfolgenden Genehmi-

gungsverfahrens geprüft. Im Bauantrag sind Standort und Gesamthöhe der projektierten Anlage aufgeführt. Ggf. sind aus Gründen des Schutzes eines Naturdenkmals Verschiebungen innerhalb der Konzentrationszone notwendig.

9.10 Altlasten und Kampfmittel

Gemäß den Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan überlagern die im Rahmen der vorliegenden Planänderung dargestellten Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie keine Altlastenflächen. Im Rahmen der Offenlage wies die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52 (Kreislaufwirtschaft und Bodenschutz) in ihrer Stellungnahme vom 15.08.2023 auf die im Altlastenkataster des Kreises Gütersloh verzeichnete Altablagerung 3915 B 15 im Bereich der Konzentrationszone Nr. VI und die Altablagerungen 4014 I 2 und 4014 I 3 im Bereich der Konzentrationszone Nr. XVII hin. Der Stadt liegen keine Angaben und Hinweise hinsichtlich möglicher Altlasten im Bereich der übrigen Konzentrationszonen vor.

Im Rahmen von Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Windenergieanlagen sind in Bereichen mit Altablagerungen ggf. erforderliche Untersuchungs-, Sicherungs- und Schutzmaßnahmen mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Gütersloh abzustimmen.

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädliche Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde (Untere Bodenschutzbehörde, Kreis Gütersloh, Tel. 05241 85-2740) mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen o. ä. Eingriffen in den Boden und den Untergrund getroffen werden.

Erkenntnisse hinsichtlich einer Kampfmittelbelastung der Konzentrationszonen sind auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bislang nicht vorhanden. Generell gilt, dass Bodenarbeiten sofort einzustellen sind und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen ist, sofern Erdaushub bei der Durchführung von Baumaßnahmen außergewöhnliche Verfärbungen aufweist oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden.

9.11 Eiswurf

Bei ungünstigen Wetterlagen mit hoher Luftfeuchtigkeit (Regen bzw. Nebel) und Temperaturen um den Gefrierpunkt kann es an den Rotorblättern einer Windenergieanlage zur Eisbildung kommen. Durch Antauen, Biegung und Drehbewegung der Rotorblätter können Eisstücke unterschiedlicher Größe herunterfallen bzw. in Drehrichtung abgeworfen werden. Aufgrund der Ergebnisse des EU-Forschungsprojektes *Windenergy Production in Cold Climates* wird für Standorte, an denen mit hoher Wahrscheinlichkeit an mehreren Tagen im Jahr mit Vereisung gerechnet werden muss, empfohlen, einen Abstand von $1,5 \times (\text{Nabenhöhe} + \text{Rotordurchmesser})$ zu den nächsten gefährdeten Objekten einzuhalten. Zur Vermeidung von Eiswurf können Windenergieanlagen mit Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen oder mit einer Rotorblattheizung ausgestattet werden. Details sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Abschließend wird auf ein Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 12.05.2011 (Az. 1 A 11186/08) verwiesen, nach dem ein Nachbar nicht verlangen kann, dass jedes theoretische Risiko, durch den Betrieb einer Windenergieanlage durch Eiswurf betroffen zu sein, ausgeschlossen wird.

9.12 Verkehr und Erschließung

Die Erschließungssituation ist insbesondere in der Bauphase einer Windenergieanlage von Bedeutung. Für die einzelnen Standorte sind neben der Art der Befestigung auch Straßenbreiten, Kurvenradien, Straßenrandbebauung bzw. -bepflanzung sowie Gräben und die Tragfähigkeit von Brücken zu prüfen. Im Bereich der Anlagenstandorte müssen zur Montage der Windenergieanlagen Stellflächen für Schwerlastkräne sowie Flächen für die Vormontage und Lagerung von Anlagenkomponenten befestigt werden. Diese werden nach der Montage wieder zurückgebaut und es verbleibt zu meist eine geschotterte Zuwegung für Fahrzeuge des Wartungspersonals.

Um die Auswirkungen einer Windenergieanlage in der späteren Betriebsphase zu minimieren, bedarf es schon bei der Standortplanung einer intensiven Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger. Insbesondere der periodische Schattenwurf der Rotorblätter kann bei Autofahrern zu Irritationen führen. Derartige Auswirkungen können auch durch die Standortwahl innerhalb der späteren Konzentrationszone vermieden bzw. verringert werden.

9.13 Brandschutz

Zur Brandschutzthematik führt der Windenergieerlass NRW 2018 in Kapitel 5.2.3.2 aus: *Für Windenergieanlagen mit mehr als 30 m Höhe nach § 68 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Landesbauordnung mit den Bauvorlagen ein Brandschutzkonzept bei der Genehmigungsbehörde einzureichen. [...] Für Kleinwindanlagen unter 30 m ist, auch wenn sich um einen Sonderbau im Sinne von § 54 Landesbauordnung handelt, in der Regel die Vorlage eines Brandschutzkonzeptes nicht erforderlich.*

Windenergieanlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung (Gebäude, bauliche Anlagen und Wald) vorgebeugt wird. Dies wird in der Regel durch Wahrung der im Erlass aufgeführten Abstandsregelungen (vgl. Kap. 5.2.2.3, 5.2.3.1 und 8.1) erreicht. Soweit besondere Standort- oder Risikofaktoren im Einzelfall erkennbar sind, wie dies regelmäßig bei Anlagen im Wald oder in der Nähe des Waldes anzunehmen ist, sind neben den regelmäßig zu beachtenden Anforderungen (z. B. Blitzschutzanlagen, Wartung und Instandhaltung) weitere geeignete Vorkehrungen zu treffen, wie beispielsweise:

- a) soweit möglich Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe,*
- b) Brandfrüherkennung mit automatischer Abschaltung der Anlagen und vollständiger Trennung von der Stützenergie,*
- c) Vorhaltung selbsttätiger Feuerlöschanlagen (siehe auch VdS3523: 2008-07, Windenergieanlagen, Leitfaden für den Brandschutz).*

Besondere Standort- oder Risikofaktoren sind bei Anlagen auf dem freien Feld regelmäßig nicht erkennbar.

Kommt es in einer Windenergieanlage zu einem Brand, kann die Feuerwehr diese nur kontrolliert abbrennen lassen und das Umfeld vor herabstürzenden Bauteilen sichern. Wegen der Einsturzgefahr beschädigter bzw. brennender Teile einer Windenergieanlage können Einsatzfahrzeuge den Brandort oftmals nicht direkt anfahren. Aufgrund der großen Höhe ist es der Feuerwehr nicht möglich Montage- und Wartungspersonal aus der Anlagengondel zu retten.

9.14 Rückbauverpflichtung im Rahmen der Baugenehmigung

Die Lebensdauer einer Windenergieanlage beläuft sich auf etwa 20 Jahre. In § 35(5) S. 2 BauGB ist geregelt, dass die nach den Absätzen 1 bis 4 zulässigen Vorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden

Weise auszuführen sind. Für Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen ist.

Laut Windenergieerlass NRW Kapitel 5.2.2.4 soll die Genehmigungsbehörde die rechtlich vorgesehene Rückbauverpflichtung nach § 35(5) S.2 BauGB, z. B. durch Baulast oder beschränkte persönliche Dienstbarkeit (wenn der Grundstückseigentümer selbst Bauherr ist) oder in anderer Weise (i. d. R. Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft), sicherstellen.⁴² *Die Sicherheitsleistung muss den Rückbau der Windenergieanlage einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der Anlage vollständig abdecken. Wenn nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird, kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe von zumindest 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden. Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen. Dies kann durch eine entsprechende Nebenbestimmung zur Genehmigung gesichert werden.*

10. Umweltprüfung und Umweltbericht

Nach dem BauGB 2004 ist zur Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie die Umweltprüfung als Regelverfahren für Bauleitpläne eingeführt worden, um die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange Mensch/Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden/Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur-/sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern zu ermitteln. Die Ergebnisse sind im sog. **Umweltbericht**⁴³ zu beschreiben, zu bewerten und in der Abwägung über den Bauleitplan angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden ggf. erforderliche Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen thematisiert, um eine erwartete Beeinträchtigung auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle zu senken. Der auf der Potenzialflächenanalyse Windenergie sowie die Vorentwurfsfassung der Planunterlagen zur 23. FNP-Änderung basierende Umweltbericht ist als **Teil II der Begründung** beigelegt.

Die Höhenentwicklung moderner Windenergieanlagen von bis zu 250 m führt dazu, dass diese technischen Bauwerke nahezu aus dem gesamten Stadtgebiet und darüber hinaus einsehbar sind. Dies wird insbesondere durch das weitgehend ebene Relief im Stadtgebiet begünstigt. Zudem ziehen derartige Anlagen durch die Drehbewegung des Rotors die Blicke auf sich. Für das Schutzgut Landschaft inkl. der Erholungsfunktion sind daher in der Regel erhebliche Eingriffe unvermeidbar. Darüber hinaus sind Beeinträchtigungen der Wohnfunktion im Umfeld der Konzentrationszonen und negative Auswirkungen auf einige windenergieempfindliche Vogel- und Fledermausarten möglich.

Auf Grundlage der Potenzialanalyse, der weiterführenden Untersuchungen im Rahmen des Umweltberichts und der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Anregungen und Hinweisen aus der Öffentlichkeit bzw. der Träger öffentlicher Belange werden im Laufe des Verfahrens im Ergebnis die Standorte im Stadtgebiet ermittelt, welche die geringsten Beeinträchtigungen für Mensch, Natur und Landschaft aufweisen. Ein Verzicht auf diese Planung hätte eine unkoordinierte „Verspargelung“ des Außenbereichs mit unabsehbaren Auswirkungen für Mensch, Natur und Landschaft zur Folge.

⁴² Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie sowie Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW (05/2018): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass).

⁴³ Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH (Stand: 07/2023): Stadt Harsewinkel, 23. Änderung des Flächennutzungsplanes – Umweltbericht.

Nach derzeitigem Kenntnisstand können erhebliche Beeinträchtigungen für die Umweltbelange Mensch, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden. Für die Umweltbelange Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Landschaft ist hingegen mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Nach derzeitigem Kenntnisstand können im konkreten Einzelfall die erheblichen Beeinträchtigungen für die Umweltbelange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden. Zu berücksichtigen sind hier Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Abschaltung der Windenergieanlagen zu bestimmten Zeiten oder die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für Baumfalke, Rohrweihe und Wespenbussard). Für den Umweltbelang Landschaft inkl. der Erholungsfunktion sind erhebliche Eingriffe unvermeidbar und hinzunehmen.

11. Kleinwindanlagen bis 50 m Gesamthöhe

Kleinwindanlagen (KWA) sind eine Form der dezentralen Versorgung mit elektrischer Energie, die aufgrund der technischen Entwicklung in Zukunft voraussichtlich an Bedeutung gewinnen wird. Im Rahmen der Genehmigung derartiger Anlagen gibt es Unsicherheiten, da Raumordnungs- und Flächennutzungspläne im Hinblick auf die bauliche Zulässigkeit von KWA oftmals nicht eindeutig sind. Darüber hinaus gibt es keine verbindliche rechtliche Definition derartiger Anlagen. Überwiegend wird jedoch angenommen, dass KWA eine Gesamthöhe von 50 m nicht überschreiten, da ab dieser Höhe ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.

Im Rahmen des vorliegenden Flächennutzungsplans werden auf Grundlage eines schlüssigen Gesamtkonzepts, welches das gesamte Stadtgebiet umfasst, Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Die Stadt bestimmt, dass nach Festlegung geeigneter Konzentrationszonen i. S. des § 35(3) S. 3 BauGB der übrige Planungsraum von Windenergieanlagen freigehalten werden soll und diese hier somit nicht mehr zulässig sind. Die Ausschlusswirkung des § 35(3) S. 3 BauGB greift nur für den Regelfall. Darunter sind die typischen Fälle privilegierter Windenergieanlagen i. S. d. § 35(1) Nr. 5 BauGB zu verstehen. Analog zur Erheblichkeitsschwelle der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit und der Raumbedeutsamkeit ist für Kleinwindanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 50 m von einem Bagatellfall auszugehen, der nicht von § 35(3) S. 3 BauGB erfasst wird.

Der Markt für Kleinwindanlagen bleibt demnach ganz bzw. ganz überwiegend von vorneherein außen vor und ist mithin einer raumordnungsrechtlichen Steuerung gar nicht zugänglich.⁴⁴ Ein weiteres Indiz für diese Sichtweise ist, „...dass auch das Gesetz untergeordnete (kleinere) Anlagen besser stellt und als mitgezogene Anlage besonders privilegiert und von dem Einwand nach § 35(3) BauGB freistellt. Gestützt wird diese Annahme auch durch die z.T. landesrechtliche Freistellung von der Genehmigungspflicht von Kleinstanlagen. Solchen Anlagen kommt keine Bedeutung für die städtebauliche Konzeption eines gesamten Stadtgebietes zu, sondern es sind Anlagen, die eine individuelle Entscheidung über Energienutzung sind.“⁴⁵

„Die Steuerung auf dem Wege der Bauleitplanung mit Flächennutzungsplänen ist demgegenüber zwar grundsätzlich möglich, widerspricht aber Sinn und Zweck einer Kleinwindnutzung. Die Flächennutzungsplanung bei Windenergieanlagen beruht auf der Annahme, dass die Windenergienutzung als dominante, ein Grundstück prägende Nutzung stadtweit gesteuert werden muss, um bodenrechtliche Spannungen zu vermeiden. Abgesehen davon, dass Kleinwindanlagen kaum derart domi-

⁴⁴ Bundesverband WindEnergie e.V. (03/2013): Kleinwindanlagen, Handbuch der Technik, Genehmigung und Wirtschaftlichkeit kleiner Windräder.

⁴⁵ Dr. Bovet (02/2011): Genehmigungsfragen in Deutschland.

nant ein Grundstück, geschweige denn ein Stadtgebiet prägen können, läuft dieser Ansatz auch ihrem Nutzungszweck entgegen. Der Sinn und Zweck von Kleinwindanlagen liegt im Gegensatz zu den großen Windenergieanlagen nicht in der Gewinnung erneuerbaren Stroms für die Einspeisung in das Verbundnetz, sondern in der Eigenversorgung. Es ist aber gerade der Sinn und Zweck einer Eigenversorgung die Erzeugung nah am Verbraucher zu lokalisieren und sie nicht entfernt von ihm zu konzentrieren. Eine Konzentrationszonenplanung von Anlagen zur dezentralen Eigenversorgung bedeutet mithin jene dezentrale Eigenversorgung zu verhindern.“⁴⁶

Die Baugenehmigungspflicht für Kleinwindanlagen ist in der jeweiligen Landesbauordnung der einzelnen Bundesländer geregelt. Kleinwindanlagen bis 10 m Gesamthöhe sind in Nordrhein-Westfalen außerhalb von Wohn- und Mischgebieten baugenehmigungsfrei gestellt, so dass hier nur noch eine Anzeigepflicht gegenüber der Bauaufsichtsbehörde besteht. Für KWA zwischen 10 m und 30 m greift das sogenannte vereinfachte Baugenehmigungsverfahren, bei Anlagen zwischen 30 m und 50 m Höhe greift das Genehmigungsverfahren in vollem Umfang. Ergänzend wird auf den Windenergieerlass 2018, Kapitel 6 verwiesen.

Neben den bauordnungsrechtlichen Anforderungen müssen Kleinwindanlagen die Richtwerte für Schallimmissionen und Schattenwurf einhalten. Dies ist durch entsprechende Gutachten nachzuweisen. Darüber hinaus sind auch Abstandsflächen, Standsicherheit/Statik, Ortsbild und die Belange des Natur- und Artenschutzes sowie ggf. des Denkmalschutzes zu prüfen.

Angesichts der ausreichenden Sicherstellung der jeweiligen Verträglichkeit auf Ebene des Genehmigungsverfahrens besteht für eine weitergehende planerische Steuerung kein Anlass. Die Stadt Harsewinkel nimmt Kleinwindanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 50 m bewusst von ihrem Planungskonzept aus.

12. Flächenbilanz

	Flächengröße		Flächengröße
Konzentrationszone I	31,6 ha	Konzentrationszone XII	3,6 ha
Konzentrationszone II	12,7 ha	Konzentrationszone XIII	24,5 ha
Konzentrationszone III	15,4 ha	Konzentrationszone XIV	2,9 ha
Konzentrationszone IV	1,5 ha	Konzentrationszone XV	4,3 ha
Konzentrationszone V	6,3 ha	Konzentrationszone XVI⁴⁷	4,5 ha
Konzentrationszone VI	19,8 ha	Konzentrationszone XVII	23,6 ha
Konzentrationszone VII	49,9 ha	Konzentrationszone XVIII	22,4 ha
Konzentrationszone VIII	39,7 ha	Konzentrationszone XIX	9,4 ha
Konzentrationszone IX	14,0 ha	Konzentrationszone XX	9,6 ha
Konzentrationszone X	2,2 ha	Konzentrationszone XXI	10,9 ha
Konzentrationszone XI	3,2 ha		
Übertrag	196,3 ha	Gesamtfläche	307,5 ha

* Ermittelt auf Basis der Deutschen Grundkarte 1:5.000, Werte gerundet!

⁴⁶ Bundesverband WindEnergie e.V. (03/2013): Kleinwindanlagen, Handbuch der Technik, Genehmigung und Wirtschaftlichkeit kleiner Windräder.

⁴⁷ Gemäß der Dringlichkeitsentscheidung vom 05.07.2023 entfällt die Konzentrationszone XVI aus Gründen des Artenschutzes.

13. Verfahrensablauf und Planentscheidung

a) Verfahrensablauf

Der **Aufstellungsbeschluss** wurde in der Ratssitzung am 07.10.2020 gefasst, auf die Beschlussvorlagen der Verwaltung VL-190/2020 wird verwiesen. Der **Beschluss über die frühzeitige Beteiligung** wurde in der Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am 25.11.2021 gefasst. Auf die Beschlussvorlagen der Verwaltung VL-201/2021, 1. Ergänzung wird verwiesen.

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB** erfolgte in der Zeit vom 07.06.2022 bis einschließlich 15.07.2022. Nach Vorberatung durch den Planungs- und Bauausschusses in seiner Sitzung am 09.03.2023 hat der Rat der Stadt Harsewinkel am 22.03.2023 die öffentliche Auslegung nach § 3(2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB beschlossen.

Die Bezirksregierung weist mit Schreiben vom 24.05.2023 darauf hin, dass die vorliegende Planung mit den Steuerungswirkungen des § 35(3) Satz 3 BauGB unter die Kategorie *Windenergiegebiet* im Sinne des § 2 Nr. 1a WindBG fällt und somit der der Abstand von 1.000 m gemäß § 2(2) Nr. 1 BauGB-AG nicht anzuwenden ist. Dies hat zur Folge, dass der Abstand von 1.000 m kein Ausschlusskriterium darstellt, da dieser folglich nicht anwendbar ist und somit der Bereich der gemeindlichen Planungshoheit zugänglich ist. Die Kommune hat daraufhin die Flächenkulisse zur Offenlage nochmals überarbeitet und verzichtet auf dieses Kriterium bei der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie. Als Folge ändert sich die Flächenkulisse zur Offenlage. Nach Vorberatung durch den Planungs- und Bauausschusses in seiner Sitzung am 20.06.2023 hat der Rat der Stadt Harsewinkel am 21.06.2023 die öffentliche Auslegung nach § 3(2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB mit der angepassten Flächenkulisse beschlossen. Auf die Sitzungsvorlage VL-101/2023 wird verwiesen.

Bei der Finalisierung der Unterlagen und der Anpassung des Artenschutzbeitrags an die neuen Regelungen des § 6 Wind BG und § 45b BNatSchG für die öffentliche Auslegung zeigte sich, dass für die Konzentrationszone XVI artenschutzrechtliche Hindernisse bestehen. Gemäß der Dringlichkeitsentscheidung vom 05.07.2023 entfällt die Konzentrationszone XVI aus Gründen des Artenschutzes.

Die **öffentliche Auslegung nach § 3(2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB** fand in der Zeit vom 24.07.2023 bis zum 25.08.2023 statt. Die im Rahmen der Offenlage eingegangenen Anregungen und Hinweise und die Verfahrensschritte insgesamt wurden in der Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am 16.11.2023 sowie anschließend im Rat geprüft und beraten. Abschließend hat der Rat der Stadt Harsewinkel in seiner Sitzung am 06.12.2023 die **23. FNP-Änderung beschlossen** (siehe Vorlagen VL-181/2023 und VL-181/2023, 1. Ergänzung).

b) Planentscheidung

Im Rahmen der vorliegenden Planung soll der Anteil der erneuerbaren Energien (hier: Windenergie) deutlich gesteigert werden, auch im Hinblick auf die Vorgaben auf Landes- und Bundesebene. Unter Berücksichtigung der (noch) bestehenden Steuerungsmöglichkeiten beabsichtigt die Kommune möglichst große zusammenhängende Flächen als Konzentrationszonen, in denen mehrere Anlagen errichtet werden können, auszuweisen. Darüber hinaus werden aber auch kleinere Flächen, die in einem engen räumlichen Zusammenhang liegen und auf denen Einzelanlagen errichtet werden können (mehrkernige Konzentrationszone) berücksichtigt.

Im Rahmen der vorliegenden 23. Änderung des Flächennutzungsplans werden nunmehr die Flächen im Stadtgebiet ermittelt, welche die geringsten Beeinträchtigungen für Mensch, Natur und Landschaft aufweisen. Nach bisher vorliegenden Erkenntnissen ergeben sich keine Hinweise auf beson-

dere, nur in diesen Konzentrationszonen zu erwartende und daher durch Wahl alternativer Standorte vermeidbare Beeinträchtigungen. Um die sog. Energiewende auch auf kommunaler Ebene voranzubringen besteht – aus Sicht der Verwaltung und der politischen Gremien – ein Planungserfordernis.

Auf die Beratungs- und Abwägungsunterlagen des Rats der Stadt Harsewinkel und seiner Fachausschüsse wird verwiesen.

Harsewinkel, im Dezember 2023